



SFCR

BERICHT ÜBER DIE SOLVABILITÄT UND
FINANZLAGE ZUM 31.12.2023

www.hypo-versicherung.at


HYPO
VERSICHERUNG

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	6
A Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis	9
A.1 Geschäftstätigkeit	9
A.2 Versicherungstechnisches Ergebnis	10
A.3 Anlageergebnis	13
A.4 Entwicklung sonstiger Tätigkeiten	14
A.5 Sonstige Angaben	14
B Governance-System	15
B.1 Allgemeine Angaben zum Governance-System	15
B.2 Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit	21
B.3 Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung	23
B.4 Internes Kontrollsystem	29
B.5 Funktion der Internen Revision	31
B.6 Versicherungsmathematische Funktion	31
B.7 Outsourcing	32
B.8 Sonstige Angaben	33
C Risikoprofil	34
C.1 Versicherungstechnisches Risiko	35
C.2 Marktrisiko	37
C.3 Kreditrisiko	40
C.4 Liquiditätsrisiko	41
C.5 Operationelles Risiko	43
C.6 Andere wesentliche Risiken	45
C.7 Sonstige Angaben	46
D Bewertung für Solvabilitätszwecke	48
D.1 Vermögenswerte	51
D.2 Versicherungstechnische Rückstellungen	56
D.3 Sonstige Verbindlichkeiten	60
D.4 Alternative Bewertungsmethoden	62
D.5 Sonstige Angaben	62
E Kapitalmanagement	63
E.1 Eigenmittel	63
E.2 Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung	66
E.3 Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung	68
E.4 Unterschiede zwischen der Standardformel und etwa verwendeten internen Modellen	68
E.5 Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung und Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung	68
E.6 Sonstige Angaben	68
Glossar	69
Anhang zum Bericht über die Solvabilität und Finanzlage	71

Rundungshinweis und Zahlenangaben:

Die Zahlenangaben erfolgen grundsätzlich in tausend Euro (TEUR). Bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können durch Verwendung automatischer Rechenhilfen rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten. Die Berechnungen wurden, falls nicht anders angegeben, auf Basis der Daten zum Bilanzstichtag per 31.12.2023 durchgeführt.

Geschlechtsspezifische Formulierungen:

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung in diesem Bericht verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter.

Abkürzungsverzeichnis

AdjDT	Verlustausgleichsfähigkeit von latenten Steuern
AdjTP	Verlustausgleichsfähigkeit durch die versicherungstechnischen Rückstellungen
AG	Aktiengesellschaft
AVÖ	Aktuarvereinigung Österreichs
BSCR	Basissolvenzkapitalanforderung
CIC	Complementary Identification Code
CoC	Cost-of-Capital/Kapitalkostensatz
DCF	Discounted Cash-Flow
DVO	Delegierte Verordnung (EU) 2015/35
EIOPA	European Insurance and Occupational Pensions Authority (= Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung) ab 01.01.2011
EPIFP	Expected Profits Included in Future Premiums (= in zukünftigen Prämien einkalkulierter Gewinn (Level 2))
ESG	Economic Scenario Generator
EstG	Einkommenssteuergesetz
EZB	Europäische Zentralbank
FDB	Rückstellung für die zukünftige Gewinnbeteiligung
FMA	Österreichische Finanzmarktaufsicht
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GRAWE	Grazer Wechselseitige Versicherung Aktiengesellschaft
HYPO	HYPO-VERSICHERUNG AKTIENGESELLSCHAFT
IAS/IFRS	Internationale Rechnungslegungsstandards in der jeweils letztgültigen, von der EU endorsten Fassung
KAG	Kapitalanlagegesellschaft
LMM	Libor Market Model
LoB	Line of Business
LV	Lebensversicherung
MCR	Mindestkapitalanforderung
ORSA	Unternehmensinterne Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung der Säule 2
PZV	Prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge
RGL	Rechnungsgrundlagen
RM	Risikomanagement
RRL	Rahmenrichtlinie
RSt	Rückstellung
RV	Rückversicherung
SCR	Solvenzkapitalanforderung
UGB	Unternehmensgesetzbuch
VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz
VaR	Value at Risk
vtR	versicherungstechnische Rückstellungen



Der Vorstand der HYPO-VERSICHERUNG AKTIENGESELLSCHAFT

DDI Mag. Dr. Günther Puchtler,
Vorstandsdirektor, Vorsitzender

Mag. Christiane Riel-Kinzer,
Vorstandsdirektorin

Zusammenfassung

Die HYPO-VERSICHERUNG AKTIENGESELLSCHAFT mit Sitz in Graz, Österreich, ist ein österreichisches Lebensversicherungsunternehmen. Der nachfolgende Bericht gibt einen Einblick in die Solvabilität und Finanzlage des Unternehmens. Dabei wird auf die Geschäftstätigkeit und Leistung, den basierend auf den Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches bzw. den sondergesetzlichen Bestimmungen für Versicherungsgesellschaften aufgestellten Jahresabschluss, das Governance-System, das Risikoprofil sowie auf die Bewertungsmethoden für Solvenzzwecke und das Kapitalmanagement eingegangen.

Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis

Die Geschäftsstrategie der HYPO-VERSICHERUNG AKTIENGESELLSCHAFT ist auf den Kernmarkt Österreich ausgerichtet. Das Unternehmen betreibt keinen Dienstleistungsverkehr und hat keine Zweigniederlassungen. Als Kernprodukte werden die klassische Er- und Ablebensversicherung, die Versicherung gegen schwere Krankheit (Dread Disease) sowie die fonds- und indexgebundene Lebensversicherung angeboten. Die Kundenzielgruppe umfasst grundsätzlich alle Bevölkerungs- und Wirtschaftsgruppen, im Besonderen Privatkunden, Freiberufler sowie Klein- und Mittelbetriebe.

Die HYPO-VERSICHERUNG AKTIENGESELLSCHAFT hat das Jahr 2023 trotz hoher Inflationsraten und außergewöhnlicher Zinsentwicklungen auf den Kapitalmärkten mit einem Jahresergebnis von TEUR 382 abgeschlossen. Im Berichtsjahr betrugen die verrechneten Prämien der Gesamtrechnung TEUR 6.792 (VJ: TEUR 7.045). Die Bundesländer Steiermark und Kärnten waren dabei die Hauptumsatzträger. Den verrechneten Prämien stehen Aufwendungen für Versicherungsfälle in Höhe von TEUR 15.807 (VJ: TEUR 10.948) gegenüber. Im Berichtsjahr konnte gemäß Jahresabschluss nach UGB/VAG ein versicherungstechnisches Ergebnis in Höhe von TEUR 1.979 (VJ: TEUR -592) erzielt werden. Im Bereich der Veranlagungsstrategie stehen – unter Einhaltung der geltenden gesetzlichen Vorschriften – vor allem Sicherheit sowie langfristiger Erfolg im Vordergrund. Das Ergebnis aus der Kapitalveranlagung laut Gewinn- und Verlustrechnung belief sich auf TEUR 3.374 (VJ: TEUR 203).

Governance-System

Das Governance-System stellt das Steuerungs- und Kontrollsystem der HYPO-VERSICHERUNG AKTIENGESELLSCHAFT dar. Die Organisation, die Aufgaben und Befugnisse der vier Governance-Funktionen (Risikomanagement-Funktion, Compliance-Funktion, interne Revisions-Funktion und versicherungsmathematische Funktion) sind in unternehmensinternen Leitlinien festgelegt. Darüber hinaus gewährleistet das Governance-System die Einhaltung der Vergütungs- und Outsourcing-Regelungen sowie die Einhaltung der Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit von Mitgliedern des Vorstandes, des Aufsichtsrates und von Inhabern von anderen Schlüsselfunktionen. Einen wesentlichen Bestandteil des Governance-Systems bildet auch das interne Kontrollsystem, das die in der HYPO-VERSICHERUNG AKTIENGESELLSCHAFT bestehenden internen Kontrollen umfasst und regelmäßig von der Internen Revision auf seine Wirksamkeit überprüft wird.

Als eine der Governance-Funktionen erstellt die Risikomanagement-Funktion das jeweils aktuelle Risikoprofil der HYPO-VERSICHERUNG AKTIENGESELLSCHAFT. Zu diesem Zweck erfolgt unter anderem ein regelmäßiges Risk Reporting unter Einbeziehung aller Unternehmensbereiche, wobei im Berichtsjahr insbesondere auch Risiken aufgrund der hohen Inflation analysiert und berücksichtigt wurden. Weiters wird im Rahmen des Risikomanagement-Systems zumindest jährlich eine unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung („Own Risk and Solvency Assessment“, kurz „ORSA“) durchgeführt, um die tatsächliche Risikosituation und Solvabilitätslage der HYPO-VERSICHERUNG AKTIENGESELLSCHAFT zu ermitteln. Diese Beurteilung enthält eine vorausschauende Perspektive über den Geschäftsplanungshorizont. Im ORSA 2023 wurden aktuelle Themen wie die Auswirkungen des Russland-Ukraine-Krieges und der sich daraus ergebenden hohen Inflation auf die HYPO sowie Klimawandelrisiken vor allem im Bereich der Assets analysiert und erläutert. Eine Ad-hoc-ORSA-Berichterstattung, die zu erfolgen hat, wenn sich das Risikoprofil signifikant verändert, war aufgrund der insgesamt geringen Auswirkung der externen Schocks nicht notwendig.

Die wesentlichen Änderungen in Bezug auf das Governance-System im Berichtszeitraum bestanden in der personellen Änderung des Aufsichtsrates und des Aufsichtsratsvorsitzes der HYPO-VERSICHERUNG AKTIENGESELLSCHAFT.

Risikoprofil

Unter Solvency II richtet sich das Eigenmittelerfordernis eines Versicherungsunternehmens nach dessen tatsächlichem Risikoprofil (vgl. Ausführungen in Kapitel C). Je höher die Risiken, denen ein Versicherungsunternehmen ausgesetzt ist, desto höher ist die Solvenzkapitalanforderung, die das Unternehmen mit anrechenbaren Eigenmitteln zu bedecken hat.

Das Risikoprofil der HYPO-VERSICHERUNG AKTIENGESELLSCHAFT hat sich auch im Jahr 2023 nicht verändert.

Die bedeutendsten Risikopositionen in der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung („Solvency Capital Requirement“, kurz SCR) nach dem Solvency II-Standardmodell sind nach wie vor das Marktrisiko, das versicherungstechnische Risiko Leben und das Ausfallrisiko. Der für das Unternehmen im Rahmen des ORSA-Prozesses ermittelte unternehmensinterne Gesamtsolvabilitätsbedarf liegt deutlich unter der gesetzlichen Solvenzkapitalanforderung bei Anwendung des Standardmodells.

Bewertung für Solvabilitätszwecke

Die Bestimmung der anrechenbaren Eigenmittel erfolgt auf Basis der ökonomischen Bilanz als Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten. In der ökonomischen Bilanz werden die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten zu Marktwerten angesetzt. Damit ergibt sich eine vom Jahresabschluss nach UGB/VAG abweichende Bewertung. Der Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten beträgt zum Bilanzstichtag 31.12.2023 TEUR 16.988 (VJ: TEUR 13.253).

Die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen für die ökonomische Bilanz erfolgte gemäß den Vorgaben der Delegierten Verordnung (EU) 2016/35. Änderungen in der Höhe der Rückstellungen ergeben sich vor allem aufgrund eines gesunkenen Versicherungsbestandes. Es werden keine Übergangsmaßnahmen in Anspruch genommen.

Kapitalmanagement

Die Basiseigenmittel der HYPO-VERSICHERUNG AKTIENGESELLSCHAFT betragen zum Stichtag 31.12.2023 TEUR 16.733 (VJ: TEUR 12.999). Der Unterschiedsbetrag der Basiseigenmittel zum Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten in Höhe von TEUR 254 (VJ: TEUR 0) ist in der geplanten Dividendenzahlung des Unternehmens begründet.

Die HYPO verfügt weder über nachrangige Verbindlichkeiten gemäß § 170 Abs. 1 Z 2 VAG 2016 noch über ergänzende Eigenmittel gemäß § 171 VAG 2016. Daher entspricht die Summe der Eigenmittel der Summe der Basiseigenmittel. Diese sind als „Tier 1“ und „Tier 3“ zu klassifizieren. Tier 1-Eigenmittel sind in unbegrenzter Höhe zur Bedeckung von Solvenz- und Mindestkapitalanforderungen anrechenbar. Tier 3-Eigenmittel resultieren ausschließlich aus Überhängen aktiver latenter Steuern. Sie sind für die Bedeckung der Mindestkapitalanforderung nicht anrechenbar. Die Eigenmittelausstattung war im gesamten Berichtszeitraum angemessen erfüllt.

Die Solvenzkapitalanforderung der HYPO-VERSICHERUNG AKTIENGESELLSCHAFT beträgt zum 31.12.2023 TEUR 4.981 (VJ: TEUR 5.030) und hat sich somit um rund 1 % (VJ: – 38 %) verringert.

Die Solvabilitätsquote, welche das Verhältnis der anrechenbaren Eigenmittel zum SCR darstellt, beträgt basierend auf den Berechnungen der Standardformel zum Stichtag 31.12.2023 336,0 % (VJ: 246,9 %). Die Erhöhung der Solvabilitätsquote zum 31.12.2023 ist darauf zurückzuführen, dass dem Anstieg der Eigenmittel ein verhältnismäßig stärker rückläufiges SCR gegenübersteht.

Die Mindestkapitalanforderung („Minimum Capital Requirement“, kurz MCR) des Unternehmens betrug zum Berichtstichtag 31.12.2023 TEUR 4.000 (VJ: TEUR 4.000). Das Verhältnis der anrechenbaren Eigenmittel zum MCR belief sich auf 401,3 % (VJ: 291,6 %).

Erklärung des Vorstandes

Der vorliegende Bericht über die Solvabilität und Finanzlage der HYPO-VERSICHERUNG AKTIENGESELLSCHAFT wurde nach bestem Gewissen im Einklang mit den Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes und den entsprechenden direkt anwendbaren Regularien auf europäischer Ebene aufgestellt. Er vermittelt ein möglichst getreues Bild über die Solvabilität und Finanzlage des Unternehmens und beschreibt den Geschäftsverlauf, das Governance-System, das Risikoprofil und die Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Eigenmittel sowie die Solvenzbilanz.

Graz, am 15. März 2024
Der Vorstand

Two handwritten signatures in blue ink, one on the left and one on the right, representing the members of the Board of Directors.

A Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis

A.1 Geschäftstätigkeit

A.1.1 Geschäftsbereiche und aktuelle Entwicklungen

Die HYPO-VERSICHERUNG AKTIENGESELLSCHAFT (im Folgenden „HYPO“) mit Sitz in Graz, Österreich, ist ein österreichisches Lebensversicherungsunternehmen, dessen Geschäftsstrategie auf den Kernmarkt Österreich ausgerichtet ist.

Die HYPO betreibt keinen Dienstleistungsverkehr und hat keine Zweigniederlassungen. Die Zielgruppen sind grundsätzlich alle Bevölkerungs- und Wirtschaftsgruppen, im Besonderen Privatkunden, Freiberufler sowie Klein- und Mittelbetriebe. Als Kernprodukte werden die klassische Er- und Ablebensversicherung, die Versicherung gegen schwere Krankheit (Dread Disease) sowie die fonds- und indexgebundene Lebensversicherung angeboten.

Die HYPO-VERSICHERUNG AKTIENGESELLSCHAFT hat das Jahr 2023 trotz hoher Inflationsraten und außergewöhnlicher Zinsentwicklungen auf den Kapitalmärkten mit einem Jahresergebnis von 382 TEUR abgeschlossen. Die verrechneten Prämien der Gesamtrechnung sanken aufgrund von sehr hohen Erlebensleistungen und einer Neuproduktion, die unter der des Vorjahres lag, um -3,6 % auf TEUR 6.792 (VJ: TEUR 7.045). Ersten Berichten des Verbandes der Versicherungsunternehmen zufolge zeichnet sich am gesamten österreichischen Lebensversicherungsmarkt ein Prämienrückgang von 4,5 % gegenüber 2022 ab. Die laufenden Prämien sind um 0,7 % gesunken, die Einmalerläge sind mit Minus 28 % ebenfalls zurückgegangen.

Die Kapitalanlagen (inkl. liquide Mittel und inkl. Kapitalanlagen der fonds- und indexgebundenen Lebensversicherung) sind im Berichtsjahr um 2,9 % (TEUR 3.397) auf TEUR 112.151 gefallen. Durch die Zinszusatzrückstellung wird sichergestellt, dass Verpflichtungen aus Lebensversicherungsverträgen jederzeit, auch in Phasen volatiler Zinsen, erfüllt werden können.

A.1.2 Eigentumsverhältnisse und Gruppenzugehörigkeit

Alleineigentümerin der HYPO ist die Grazer Wechselseitige Versicherung Aktiengesellschaft (im Folgenden kurz „GRAWE“) mit Sitz in 8010 Graz, Herrengasse 18-20.

Direkte Eigentümerin der GRAWE, mit Anteilen im Ausmaß von 100 % des Kapitals, ist die GRAWE-Vermögensverwaltung. Sie ist das oberste Mutterunternehmen der GRAWE Group. Die HYPO wird vollständig in den Konzernabschluss der GRAWE-Vermögensverwaltung, 8010 Graz, Herrengasse 18-20, einbezogen. Die nachstehende vereinfachte Gruppenstruktur zeigt die Eingliederung der HYPO in die GRAWE Group zum 31. Dezember 2023.



A.1.3 Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss der HYPO wird zum Bilanzstichtag 31.12.2023 von der bestellten Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft CENTURION Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs GmbH geprüft. Die Gesellschaft führt auch die Prüfung gemäß § 263 Abs. 1 VAG durch.

Kontaktdaten:

CENTURION Wirtschaftsprüfungs- und
Steuerberatungs GmbH
Hegelgasse 8/14, 1010 Wien
Tel: +43 1 39 17 00
<https://www.centurion.at/>

A.1.4 Aufsichtsbehörde

Die für die HYPO zuständige Aufsichtsbehörde ist die österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA). Die FMA ist überdies für die Gruppenaufsicht über die GRAWE Group zuständig.

Kontaktdaten:

Österreichische Finanzmarktaufsicht
Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien
Tel. +43 1 24 95 90
E-Mail: fma@fma.gv.at
<https://www.fma.gv.at/>

A.2 Versicherungstechnisches Ergebnis

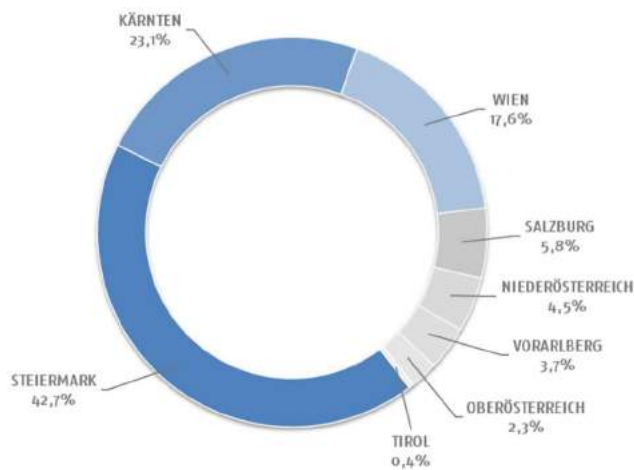
Das nachfolgende Kapitel gibt einen Überblick über die versicherungstechnischen Erträge und Aufwendungen der HYPO, wie sie im Jahresabschluss per 31. Dezember 2023 ausgewiesen sind.

A.2.1 Prämienentwicklung

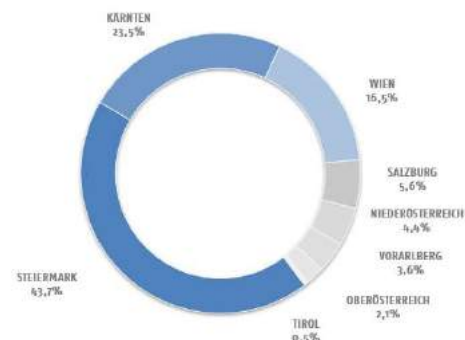
Gesamtrechnung	Verrechnete Prämien	Verrechnete Prämien	Abgegrenzte Prämien	Abgegrenzte Prämien
	2023 TEUR	2022 TEUR	2023 TEUR	2022 TEUR
Lebensversicherung				
direkt	6.792	7.045	6.833	7.044
Gesamt	6.792	7.045	6.833	7.044

Die verrechnete Prämie sank gegenüber dem Vorjahr aufgrund sehr hoher Erlebensleistungen und geringem Neugeschäft um -3,6 % (VJ: -5,2 %). Die laufenden Prämien verringerten sich um 3,5 % (VJ: -4,9 %) und die Einmalprämien sind um 7,8 % (VJ -25,0 %) gesunken. Der Anteil der verrechneten Prämien der fonds- und indexgebundenen Lebensversicherung beläuft sich auf TEUR 3.040 (VJ: TEUR 3.164) bzw. 44,8 % (VJ: 44,9 %). Die Entwicklung im Bereich der laufenden Prämien ist durch einen Prämienrückgang in der konventionellen Lebensversicherung von 3,3 % (VJ: -6,2 %), in der prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge von 4,6 % (VJ: -2,1 %) sowie durch den Prämienrückgang in der fondsgebundenen Lebensversicherung von 2,3 % (VJ: - 5,2 %) bestimmt.

Die nachfolgende Grafik gibt einen Überblick über die Zusammensetzung der verrechneten Prämien im Geschäftsjahr 2023, aufgeschlüsselt nach wesentlichen geografischen Regionen. Die verrechneten Prämien wurden sowohl im Abschlussjahr 2023 als auch im Vorjahr im Wesentlichen in den Bundesländern Steiermark und Kärnten vereinnahmt.



Verrechnete Prämien nach Regionen 2023



Verrechnete Prämien nach Regionen 2022

Die Vertragsanzahl ist im abgelaufenen Geschäftsjahr im Vergleich zum Vorjahr insgesamt um -9,8 % gesunken (VJ: -8,7 %).

Anzahl der Verträge	2023	2022
	Stück	Stück
Lebensversicherung	6.808	7.546
Gesamt	6.808	7.546

Die nachfolgenden Aufstellungen zeigen die Zusammensetzung der verrechneten und abgegrenzten Prämien nach den wesentlichen Kategorien, nach der Art der Verträge sowie getrennt nach Verträgen mit bzw. ohne Gewinnbeteiligung.

Entwicklung der Lebensversicherung	Verrechnete Prämien 2023 TEUR	Verrechnete Prämien 2022 TEUR	Abgegrenzte Prämien 2023 TEUR	Abgegrenzte Prämien 2022 TEUR
nach Kategorien				
Einzelversicherungen	3.523	3.669	3.566	3.661
Gruppenversicherungen	228	213	228	220
Fondsgebundene Lebensversicherung	1.042	1.072	1.042	1.072
Indexgebundene Lebensversicherung	1.998	2.091	1.998	2.091
Direktes Geschäft	6.792	7.045	6.833	7.044

Entwicklung der Lebensversicherung	Verrechnete Prämien 2023 TEUR	Verrechnete Prämien 2022 TEUR	Abgegrenzte Prämien 2023 TEUR	Abgegrenzte Prämien 2022 TEUR
nach Verträgen				
Verträge mit Einmalprämien	93	101	93	101
Verträge mit laufenden Prämien	6.698	6.944	6.740	6.943
Direktes Geschäft	6.792	7.045	6.833	7.044
nach Gewinnbeteiligung				
Verträge mit Gewinnbeteiligung	3.727	3.854	3.768	3.853
Verträge ohne Gewinnbeteiligung	3.065	3.191	3.065	3.191
Direktes Geschäft	6.792	7.045	6.833	7.044

Hinsichtlich der Darstellung der Prämienentwicklung nach Solvency II-Geschäftsbereichen verweisen wir auf das Template S.05.01. Da die HYPO nur in Österreich Geschäfte betreibt, enthält das Template S.05.02. nur Angaben zur Geschäftstätigkeit in Österreich.

A.2.2 Entwicklung der Versicherungsleistungen

Gesamtrechnung	Aufwen- dungen für Versicherungs- fälle 2023 TEUR	Aufwen- dungen für Versicherungs- fälle 2022 TEUR	Aufwen- dungen für den Versicherungs- betrieb 2023 TEUR	Aufwen- dungen für den Versicherungs- betrieb 2022 TEUR	Rückver- sicherungs- saldo 2023 TEUR	Rückver- sicherungs- saldo 2022 TEUR
Lebensversicherung						
direkt	15.807	10.948	835	881	-242	2.150
Gesamt	15.807	10.948	835	881	-242	2.150

Die Aufwendungen für Versicherungsfälle sind aufgrund von Rückkäufen und Abläufen gestiegen. Der Betriebsaufwand vor Abzug der Provisionen aus der Rückversicherungsabgabe ging um 5,2 % (VJ: -1,3 %) gegenüber dem Vorjahr zurück.

A.3 Anlageergebnis

Im Jahresabschluss zum 31.12.2023 der HYPO beliefen sich die Kapitalanlagen (inkl. liquide Mittel und inkl. Kapitalanlagen der fonds- und indexgebundenen Lebensversicherung) per 31. Dezember 2023 auf TEUR 112.151 (VJ: TEUR 115.548). Dies entspricht einem Rückgang von 2,9 % (VJ: - 8,0 %).

Die Kapitalanlagen zum Stichtag 31. Dezember 2023 enthalten keine Veranlagungen in Verbriefungen.

Zum Stichtag 31. Dezember 2023 konnten aus Anlagegeschäften Nettogesamterträge in Höhe von TEUR 3.200 (VJ: TEUR 68) erzielt werden. Der Anstieg im Vergleich zum Geschäftsjahr 2022 resultiert im Wesentlichen aus den Zuschreibungen, da im Jahr 2022 hohe Abschreibungen auf der Marktsituation erfasst wurden. Die Nettogesamterträge aus Anlagegeschäften setzten sich aus den folgenden Erträgen und Aufwendungen zusammen:

Netto-Gesamterträge aus Anlagegeschäften	Laufen de Erträge 2023 TEUR		Zuschrei- bungen und real. Gewinne 2023 TEUR		Lfd. Aufw., Abschr. und real. Verluste 2023 TEUR		Netto- Gesamt- erträge 2023 TEUR		Netto- Gesamt- erträge 2022 TEUR		Δ Netto- Gesamt- erträge %
		%		%		%		%			
Staatsanleihen	703	45%	48	3%	-50	61%	701	22%	317		121%
Unternehmensanleihen	335	21%	21	1%	-32	38%	324	10%	109		196%
Organismen für gemeinsame Anlagen	486	31%	1.643	96%	-1	1%	2.128	67%	-367		-680%
Barmittel und Einlagen	47	3%	0	0%	0	0%	47	1%	9		0%
Gesamt		100		100		100					
	1.570	%	1.713	%	-83	%	3.200	100%	68		4.606%

Die Überleitung zum Ergebnis der Kapitalveranlagung laut Gewinn und Verlustrechnung nach UGB/VAG stellt sich wie folgt dar:

Netto-Gesamterträge aus Anlagegeschäften	Netto-Gesamterträge 2023 TEUR	Netto-Gesamterträge 2022 TEUR	Veränderung %
Netto-Gesamterträge	3.200	68	4.604%
Sonstige Erträge aus Kapitalanlagen			
Aufwendungen für die Vermögensverwaltung	175	141	24%
Zinsaufwendungen	-1	-6	-83%
Sonstige Aufwendungen für Kapitalanlagen			
Ergebnis der Kapitalveranlagung laut Gewinn- und Verlustrechnung	3.374	203	1.563%

Das Ergebnis aus der Kapitalveranlagung in Höhe von TEUR 3.374 (VJ: TEUR 203) liegt um 1.563% (VJ: - 93,0 %) über dem Ergebnis des Vorjahres. Die Ursache für die Zunahme liegt in den stark gewachsenen Netto-Gesamterträgen, die vor allem durch Zuschreibungen und realisierte Gewinne begünstigt wurden. Der nach den Bestimmungen des UGB/VAG erstellte Jahresabschluss enthält im Berichtsjahr keine Gewinne oder Verluste, die direkt im Eigenkapital erfasst wurden.

A.4 Entwicklung sonstiger Tätigkeiten

Sämtliche wesentliche Einnahmen und Aufwendungen wurden in den vorangegangenen Abschnitten erläutert. Darüber hinaus gibt es im Berichtsjahr 2023 keine sonstigen anzuführenden wesentlichen Einnahmen und Aufwendungen. Zum Stichtag 31. Dezember 2023 bestanden keine aufrechten Leasingvereinbarungen.

A.5 Sonstige Angaben

Alle wesentlichen Informationen betreffend die Geschäftstätigkeit und das Geschäftsergebnis sind in den vorhergehenden Abschnitten enthalten.

B Governance-System

B.1 Allgemeine Angaben zum Governance-System

B.1.1 Angemessenheit

Das im Folgenden dargestellte Governance-System der HYPO gewährleistet eine solide und vorsichtige Unternehmensleitung und ist der Wesensart, dem Umfang und der Komplexität der Geschäftstätigkeit angemessen. Die Angemessenheit und Wirksamkeit der internen Kontrollsysteme und der anderen Bestandteile des Governance-Systems werden regelmäßig von der Internen Revision geprüft. Prüfungsthemen mit Governance-Bezug, wie beispielsweise die Einrichtung der einzelnen Governance-Funktionen oder das Outsourcing, finden Eingang in den jährlichen Prüfplan der Internen Revision.

B.1.2 Vorstand, Aufsichtsrat und andere Schlüsselfunktionen

B.1.2.1 Vorstand

Die Geschäftsführung der HYPO obliegt dem Vorstand, der aus zwei vom Aufsichtsrat bestellten Mitgliedern besteht. Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen oder durch zwei Prokuristen gemeinsam vertreten.

Der Vorstand der HYPO setzte sich per 31.12.2023 wie folgt zusammen:

DDI Mag. Dr. Günther Puchtler,
Vorstandsdirektor, Vorsitzender

Mag. Christiane Riel-Kinzer,
Vorstandsdirektorin

In der Ressortverantwortung von Herrn DDI Mag. Dr. Günther Puchtler liegen die Bereiche Vertrieb, Marketing und Werbung, Risikoprüfung und Vertragsbearbeitung, Versicherungsmathematik, Leistungsbearbeitung, Rückversicherung, Informationstechnologie (IT), Personal sowie das Vorstandssekretariat.

In der Ressortverantwortung von Frau Mag. Christiane Riel-Kinzer liegen die Bereiche Rechnungswesen inklusive Bilanzierung, Veranlagung, Controlling und Rechtsangelegenheiten.

Darüber hinaus unterliegen die Bereiche Compliance-Funktion, Interne Revision, Geldwäsche-Beauftragter, Datenschutz-Beauftragter, Risikomanagement und versicherungsmathematische Funktion der Verantwortung des Gesamtvorstandes.

Jedes Vorstandsmitglied hat die wichtigen Fragen seines Ressorts in den Vorstandssitzungen vorzutragen und einer gemeinsamen Beratung und Beschlussfassung zu unterziehen. Auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes sind auch wichtige Geschäftsangelegenheiten des jeweils anderen Ressorts zu behandeln.

B.1.2.2 Aufsichtsrat

Dem Aufsichtsrat der HYPO obliegt die Überwachung des Vorstandes. Er bestimmt die Verteilung der Geschäfte im Vorstand und hat eine Geschäftsordnung erlassen, in welcher auch jene Geschäftsführungsmaßnahmen des Vorstandes bezeichnet sind, die seiner vorherigen Zustimmung bedürfen.

Der Aufsichtsrat bestand per 31.12.2023 aus den folgenden vier von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern:

DI Dr. Gernot Reiter,
Vorsitzender des Aufsichtsrates
Generaldirektor-Stellvertreter, Graz

Bernhard Türk,
Vorsitzender-Stellvertreter
Generalbevollmächtigter, Graz

MMag. Paul Swoboda,
Mitglied des Aufsichtsrates
Vorstandsdirektor, Graz

Kommerzialrat Dipl.Techn. Erik Venningdorf,
Mitglied des Aufsichtsrates
Vorstandsdirektor, Graz

Der Aufsichtsrat hat sich selbst eine Geschäftsordnung gegeben. Gemäß den darin festgelegten Bestimmungen kann der Aufsichtsrat aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und deren Befugnisse festsetzen, insbesondere zu dem Zweck, die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates vorzubereiten. Derzeit ist bei der HYPO kein Ausschuss eingerichtet. Die Aufgaben des Prüfungsausschusses werden gemäß § 123 Abs. 8 VAG 2016 vom Aufsichtsrat wahrgenommen.

B.1.2.3 Andere Schlüsselfunktionen

B.1.2.3.1 Governance-Funktionen

Neben dem Vorstand und dem Aufsichtsrat sind in der HYPO als „andere Schlüsselfunktionen“ die vier Governance-Funktionen Risikomanagement-Funktion, Compliance-Funktion, interne Revisions-Funktion und versicherungsmathematische Funktion eingerichtet.

B.1.2.3.2 Risikomanagement-Funktion

Der Vorstand erstellt und definiert gemeinsam mit der Risikomanagement-Funktion die Risikostrategie und legt Risikolimits fest. Die Risikomanagement-Funktion analysiert risikorelevante Daten, aggregiert Risiken und zeigt Risikokonzentrationen auf. Darüber hinaus gibt die Risikomanagement-Funktion einen Überblick über die Gesamtrisikosituation des Unternehmens und erstattet entsprechende risikorelevante Berichte an interne und externe Stellen.

B.1.2.3.3 Compliance-Funktion

Die Compliance-Funktion überwacht die Einhaltung der externen und internen Anforderungen und berät den Vorstand insbesondere in Bezug auf die Einhaltung der für den Betrieb der Vertragsversicherung geltenden Vorschriften. Sie beurteilt das Compliance-Risiko und die möglichen Auswirkungen von Änderungen des Rechtsumfelds auf die Geschäftstätigkeit der HYPO. Weiters bewertet sie die Angemessenheit der unternehmensinternen Maßnahmen zur Einhaltung der Anforderungen.

B.1.2.3.4 Interne Revisions-Funktion

Die interne Revisions-Funktion erbringt unabhängige und objektive Prüfungs- und Beratungsdienstleistungen. Sie erstellt dazu einen jährlichen Prüfplan auf Basis einer risikogewichteten Prüfplankarte, der vom Vorstand zu genehmigen ist und dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates zur Kenntnis gebracht wird.

Anhand eines risikobasierten Prüfungsansatzes führt die Interne Revision laufende und umfassende Prüfungen der Gesetzmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des gesamten Geschäftsbetriebes sowie Prüfungen der Angemessenheit und Wirksamkeit der internen Kontrollsysteme und der anderen Bestandteile des Governance-Systems durch.

B.1.2.3.5 Versicherungsmathematische Funktion

Die versicherungsmathematische Funktion übt Koordinierungs-, Kontroll- und Beratungsaufgaben aus. Sie koordiniert und plausibilisiert die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen. Weiters äußert und erläutert sie allfällige Bedenken hinsichtlich der Angemessenheit der versicherungstechnischen Rückstellungen.

Die versicherungsmathematische Funktion bewertet die Hinlänglichkeit und die Qualität der Daten, die bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zugrunde gelegt werden, und vergleicht die besten Schätzwerte mit den Erfahrungswerten.

Sie unterstützt bei der Durchführung der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung, indem sie den Teil des ORSA-Berichts betreffend die laufende Einhaltung der Vorschriften über die versicherungstechnischen Rückstellungen und über das SCR vorformuliert und der Risikomanagement-Funktion zur Verfügung stellt.

B.1.3 Wesentliche Änderungen des Governance-Systems

Im Berichtszeitraum haben sich die folgenden wesentlichen Änderungen des Governance-Systems ergeben:

Vor dem Hintergrund des Ablaufens des Mandats des Vorsitzenden des Aufsichtsrates, Herrn Mag. Dr. Othmar Ederer, mit Ende der am 20.03.2023 abgehaltenen Hauptversammlung wurde Herr MMag. Paul Swoboda am 20.03.2023 mit Funktionsdauer bis zum Ende der Hauptversammlung, die über das Geschäftsjahr 2027 beschließt, neu in den Aufsichtsrat der HYPO gewählt. In der Sitzung des Aufsichtsrates vom 20.03.2023 wurde Herr DI Dr. Gernot Reiter für die Dauer von zwei Jahren neu zum Vorsitzenden des Aufsichtsrates der HYPO gewählt.

B.1.4 Vergütungsleitlinie und Vergütungspraktiken

B.1.4.1 Grundsätze der Vergütungsleitlinie und Bedeutung von festen und variablen Vergütungsbestandteilen

Die Grundsätze der Vergütungsleitlinie sind an der Unternehmensstrategie, den Zielen und Werten, den langfristigen Interessen sowie der dauerhaften Leistungsfähigkeit der HYPO ausgerichtet und beinhalten Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten. Die Vergütungsleitlinie steht im Einklang mit der Geschäfts- und Risikomanagementstrategie der HYPO und ihrem Risikoprofil.

Die Vergütungspraktiken sind mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar, diesem förderlich und ermutigen nicht zur Übernahme von Risiken, welche die Risikotoleranzschwellen der HYPO übersteigen. Insofern wird auch der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in das Risikomanagementsystem Rechnung getragen. Bei der Gesamtvergütung stehen fixe und variable Bestandteile in einem angemessenen Verhältnis, wobei einerseits der fixe Vergütungsanteil so hoch ist, dass eine absolute wirtschaftliche Abhängigkeit der Mitarbeiter vom Erhalt der variablen Vergütungskomponenten vermieden wird, und andererseits für die HYPO eine flexible Politik in Bezug auf die variablen Vergütungskomponenten uneingeschränkt möglich ist und sohin auch zur Gänze auf die Gewährung einer variablen Vergütung verzichtet werden kann.

Ein allfälliger variabler Teil der Vergütung der in den Governance-Funktionen (Risikomanagement, Compliance, Interne Revision und versicherungsmathematische Funktion) tätigen Mitarbeiter ist jedenfalls unabhängig von der direkten Leistung der ihrer Kontrolle unterstehenden operativen Einheiten und Bereiche.

Sofern Mitarbeiter mit einem maßgeblichen Einfluss auf das Risikoprofil der HYPO eine variable Vergütung von mehr als 25 % des fixen Jahresgehalts oder von mehr als TEUR 30 erhalten, werden nur 60 % des Betrages im laufenden Jahr ausbezahlt. Die verbleibenden 40 % werden rückgestellt und auf proportionaler Basis innerhalb eines Beobachtungszeitraums von 3 Jahren ausbezahlt. Der Anspruch des Mitarbeiters auf den gesamten Bonus entsteht in diesem Fall erst

nach Ablauf des Beobachtungszeitraumes. Sämtliche Bonuszahlungen bis dahin gelten als Akontozahlungen. Rückgestellte Bonusanteile können in den Folgejahren bei wichtigem Grund zum Teil oder zur Gänze einbehalten werden bzw. entfallen. Bereits ausbezahlte Bonusanteile können zum Teil oder zur Gänze rückgefordert werden. Die Abwicklung rückgestellter Bonusanteile während des Beobachtungszeitraumes, insbesondere deren Auszahlung, ist vom Fortbestehen des jeweiligen Dienstvertrages grundsätzlich unabhängig. Bei vorzeitigem Austritt ohne wichtigen Grund und verschuldeter Entlassung entfällt der rückgestellte Bonusanteil automatisch zur Gänze.

Als Mitarbeiter mit einem maßgeblichen Einfluss auf das Risikoprofil der HYPO gelten die Mitglieder des Aufsichtsrates, die Mitglieder des Vorstandes, die Leiter der Governance-Funktionen sowie die Inhaber von Führungsfunktionen, denen die Prokura verliehen worden ist.

Die Auszahlung von variablen Gehaltsbestandteilen, mit Ausnahme von allenfalls rückzustellenden variablen Entgeltbestandteilen, erfolgt zur Gänze in Form von Geldleistungen.

Abfertigungs- bzw. Abfindungszahlungen an ausscheidende Mitarbeiter werden somit grundsätzlich nur nach Maßgabe der sacheinschlägigen gesetzlichen, kollektivvertraglichen bzw. vertraglichen Zahlungsverpflichtungen geleistet. Darüber hinausgehende (freiwillige) Abfertigungs- bzw. Abfindungszahlungen werden lediglich ausnahmsweise und auch dann nur im Einklang mit der während des gesamten Tätigkeitszeitraumes erbrachten Leistung gewährt und belohnen insofern in keiner Weise Versagen bzw. Fehlverhaltensweisen von Mitarbeitern.

Die der Vergütungsleitlinie unterliegenden Personen dürfen keine persönlichen Hedging-Strategien verfolgen und nicht auf vergütungs- und haftungsbezogene Versicherungen zurückgreifen, die die in ihren Vergütungsregelungen gegebenenfalls verankerten Risikoanpassungseffekte unterlaufen würden.

B.1.4.2 Individuelle und kollektive Erfolgskriterien

In der HYPO sind die variablen Vergütungsbestandteile an individuelle und kollektive Erfolgskriterien geknüpft. Die Erfolgskriterien stellen primär auf die Ertrags- und Finanzlage (Prämien, Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit etc.) der HYPO ab und haben insbesondere die Stärkung der Eigenmittelsituation und die nachhaltige Absicherung der Wettbewerbsfähigkeit im Fokus.

Für Mitarbeiter ohne Führungs- bzw. Ergebnisverantwortung im Innendienst (die HYPO beschäftigt keine Mitarbeiter im akquisitorischen Außendienst) besteht als variabler Vergütungsbestandteil die als Einmalbetrag ausbezahlte sogenannte „Leistungsprämie“, deren Höhe mit einem Monatsgehalt betraglich begrenzt ist. Die Führungskräfte (inklusive Vorstand) im Innendienst, die Mitglieder des Aufsichtsrates und die Leiter der Governance-Funktionen beziehen aus ihrer Tätigkeit für die HYPO keine variable Vergütung.

B.1.4.3 Zusatzrenten- oder Vorruhestandsregelungen

Für Mitglieder des Vorstandes, des Aufsichtsrates und für Inhaber von Governance-Funktionen bestehen keine Zusatzrenten- oder Vorruhestandsregelungen.

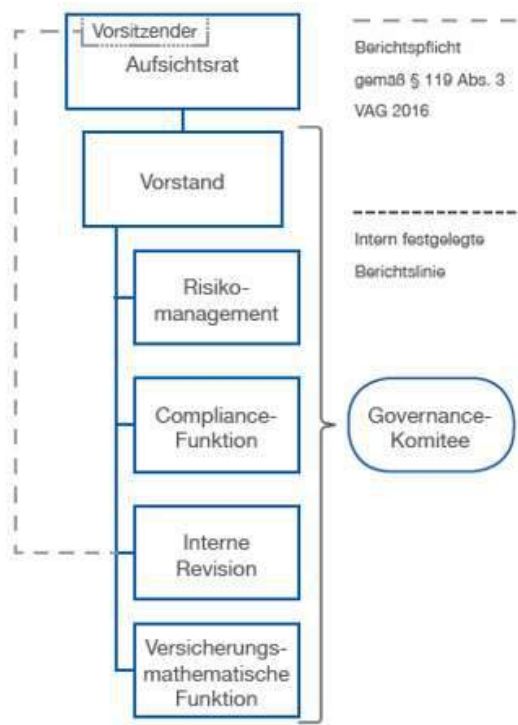
B.1.5 Wesentliche Transaktionen

Im Berichtszeitraum gab es keine Dividendenzahlung der HYPO (VJ: TEUR 254). Die unterjährig von der GRAWE an die HYPO gewährte Barvorlage in Höhe von TEUR 500 wurde bereits zurückgezahlt. Darüberhinausgehend fanden keine wesentlichen Transaktionen zwischen der HYPO und ihren Anteilseignern oder Personen, die maßgeblichen Einfluss auf das Unternehmen ausüben, Mitgliedern des Vorstandes oder des Aufsichtsrates statt. Insbesondere erfolgten keine Kreditgewährungen an Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates.

B.1.6 Governance-Struktur

B.1.6.1 Organisatorische Eingliederung

Nachfolgend wird die Eingliederung des Governance-Systems in die Geschäftsorganisation der HYPO grafisch dargestellt:



In der HYPO ist ein Governance-Komitee eingerichtet, dessen Mitglieder die Leiter der vier Governance-Funktionen und bestimmte Compliance-Ansprechpersonen sind. Auch der Vorstand nimmt an den Sitzungen teil. Der Hauptzweck des Governance-Komitees besteht im Informationsaustausch zwischen dem Compliance Officer und den Compliance-Ansprechpersonen. Darüber hinaus werden auch Themen behandelt, die für die Ausübung der drei anderen Governance-Funktionen von Bedeutung sind.

B.1.6.2 Befugnisse, Ressourcen und operationale Unabhängigkeit

Die Leiter der Governance-Funktionen verfügen über die für die Wahrnehmung ihrer jeweiligen Funktion notwendigen Befugnisse und Ressourcen, die der Wesensart, dem Umfang und der Komplexität der Geschäftstätigkeit der HYPO angemessen sind. Dabei sind die Leiter der Governance-Funktionen fachlich unabhängig und direkt dem Vorstand unterstellt. Sie können nur vom Gesamtvorstand bestellt, wiederbestellt oder abberufen werden.

B.1.6.3 Berichterstattung und Beratung

B.1.6.3.1 Risikomanagement-Funktion

Die Risikoberichterstattung unterscheidet zwischen der standardmäßigen Berichterstattung zu festgelegten Terminen (jährlich bzw. quartalsweise) und der Ad-hoc-Berichterstattung.

Die standardmäßige Berichterstattung der Risikomanagement-Funktion unterteilt sich in die einmal jährlich im Rahmen des Planungsprozesses der HYPO durchgeführte Risiko-Einschätzung für das Folgejahr (Risk Assessment) und in die quartalsmäßige Meldung der eingetretenen Risiken des Rechnungsjahres (Risk Reporting). Die Meldungen erfolgen hierbei durch die risikoverantwortlichen Personen (Risk Owner) an das Risikomanagement. Das Risikomanagement erstellt daraus Risikoberichte, die an den Gesamtvorstand übermittelt werden. Weiters wird im Auftrag des Vorstandes mindestens einmal jährlich ein ORSA-Bericht erstellt und dem Vorstand zur Genehmigung übermittelt. Berichtsempfänger sind

neben dem Vorstand die Governance-Funktionen und in geeigneter Form die anderen Mitglieder des Governance-Komitees der HYPO sowie die Finanzmarktaufsicht FMA. Die Risikoergebnisse und ORSA-Ergebnisse werden vom Vorstand dem Aufsichtsrat in entsprechenden Aufsichtsratssitzungen präsentiert.

Die Risikomanagement-Funktion berät den Vorstand bei risikorelevanten Fragestellungen und schlägt entsprechende Maßnahmen sowie bereichsübergreifende Maßnahmen zur Risikobegrenzung und deren Überwachung vor.

B.1.6.3.2 Compliance-Funktion

Die Berichtspflichten der Compliance-Funktion treffen den Compliance Officer sowie die Compliance-Ansprechpersonen und umfassen die regelmäßige Berichterstattung sowie die Ad-hoc-Berichterstattung. Der Compliance Officer erstattet dem Gesamtvorstand einmal jährlich einen schriftlichen Bericht (Compliance-Jahresbericht). Zudem erstattet der Compliance Officer dem Gesamtvorstand über wichtige Compliance-Themen unverzüglich Bericht (Ad-hoc-Compliance-Bericht).

Die Berichterstattung durch die Compliance-Ansprechpersonen erfolgt im Zuge des Risikomanagement-Prozesses. Darüber hinaus berichten die Compliance-Ansprechpersonen dem Compliance Officer vierteljährlich über die Compliance-Risiken und Compliance-Maßnahmen sowie die sonstigen Compliance-Themen, die ihren Verantwortungsbereich betreffen. Die Ergebnisse fließen in den Jahresbericht des Compliance Officers ein. Wichtige Compliance-Themen sind unverzüglich an den Compliance Officer zu berichten.

Die Compliance-Funktion berät den Vorstand insbesondere in Bezug auf die Einhaltung der für den Betrieb der Vertragsversicherung geltenden Vorschriften sowie bezüglich der Umsetzung von Compliance-Maßnahmen.

B.1.6.3.3 Interne Revisions-Funktion

Die Interne Revision erstellt nach Abschluss einer Prüfung zeitnah einen Revisionsbericht über die Ergebnisse ihrer Prüfungstätigkeiten. Die Berichte sind vom durchführenden Prüfer, gegebenenfalls vom Prüfungsleiter und vom Leiter der Internen Revision zu prüfen und anschließend an den Gesamtvorstand zu übermitteln. Die vom Vorstand genehmigten Revisionsberichte werden an die Leiter der geprüften bzw. betroffenen Bereiche verteilt.

Der Leiter der Internen Revision berichtet dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates und dem Gesamtvorstand quartalsweise über die wesentlichen Feststellungen und Empfehlungen von allen Prüfungsergebnissen aus dem vergangenen Quartal.

Erachtet die Interne Revision den Fortbestand, die Entwicklung oder Funktionsfähigkeit des Unternehmens als gefährdet oder wesentlich beeinträchtigt, informiert diese unverzüglich und nachweislich alle Vorstandsmitglieder. Weiters erfolgt auch dann eine unverzügliche Berichterstattung an den Vorstand, wenn dadurch festgestellte Beeinträchtigungen größeren Ausmaßes möglichst frühzeitig behoben oder deren Ausweitung begrenzt werden können.

Im Rahmen von Beratungsdienstleistungen leistet die Interne Revision Unterstützung bei Projekten (insbesondere Beratung bei der Gestaltung von internen Kontrollsystemen) und bei der Implementierung von Projekten und Arbeitsverfahren.

B.1.6.3.4 Versicherungsmathematische Funktion

Die versicherungsmathematische Funktion erstellt einmal jährlich einen schriftlichen Bericht an den Vorstand. Der Bericht dokumentiert die von der versicherungsmathematischen Funktion wahrgenommenen Aufgaben sowie die erzielten Ergebnisse, benennt klar und deutlich etwaige Mängel und enthält Empfehlungen zur Behebung solcher Mängel. Ergänzend dazu berichtet die versicherungsmathematische Funktion dem Gesamtvorstand unverzüglich über die in ihrem Zuständigkeitsbereich auftretenden größeren Probleme (Ad-hoc-Berichterstattung).

Die versicherungsmathematische Funktion legt dem Vorstand Informationen über die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen vor. Diese enthalten eine Analyse zur Verlässlichkeit und Angemessenheit der Berechnung sowie zur Unsicherheit, mit der die Schätzung der versicherungstechnischen Rückstellungen behaftet ist.

B.2 Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit

Die HYPO hat eine Leitlinie im Hinblick auf die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit von Schlüsselfunktionsinhabern („Fit & Proper“-Leitlinie) erlassen. Der wesentliche Inhalt wird in der Folge wiedergegeben.

B.2.1 Anforderungen an Fähigkeiten, Kenntnisse und Fachkunde

B.2.1.1 Allgemeines

Im Hinblick auf die fachliche Qualifikation von Vorstandsmitgliedern, Aufsichtsratsmitgliedern und Inhabern von anderen Schlüsselfunktionen sind die durch theoretische Ausbildung oder praktische Erfahrung erworbenen Kenntnisse zu berücksichtigen. Dabei ist eine Gesamtschau der entsprechenden Kriterien im Sinne eines beweglichen Systems vorzunehmen. Bei Mitgliedern des Vorstandes ist die Ressortaufteilung maßgeblich, bei Mitgliedern des Aufsichtsrates ist auf allfällige Funktionen in Ausschüssen Bedacht zu nehmen. Bei Inhabern von anderen Schlüsselfunktionen ist zu berücksichtigen, dass deren Anforderungen auf die Stellvertreter der Leiter proportional zur Vertretungsdauer sowie zur Wesensart, Umfang und Komplexität der Geschäftstätigkeit dem Sinne nach anzuwenden sind.

B.2.1.2 Vorstand

B.2.1.2.1 Ausbildung und Berufserfahrung

Vorstandsmitglieder müssen facheinschlägige Studien und Lehrgänge bzw. externe oder interne Schulungen oder eine entsprechende Aus- und Weiterbildung absolviert haben.

Mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes haben insbesondere über eine zumindest dreijährige Leitungserfahrung als Führungskraft oder Experte zu verfügen. Bei den weiteren Personen genügen Erfahrungen auf anderen Gebieten, die für den Betrieb des Versicherungsgeschäftes von wesentlicher Bedeutung sind, sowie eine leitende Tätigkeit bei entsprechenden Unternehmen.

B.2.1.2.2 Kenntnisse

Vorstandsmitglieder haben Kenntnisse in den Bereichen Versicherungs- und Finanzmärkte, Geschäftsstrategie und Geschäftsmodell, Governance-System, Finanzanalyse (Rechnungswesen) und versicherungsmathematische Analyse sowie Aufsichtsrecht und regulatorische Anforderungen vorzuweisen.

Der Vorstand muss dabei als Gesamteinheit betrachtet ausreichend fachlich geeignet sein. Einzelne Mitglieder mit ausgeprägten Spezialkenntnissen können – insbesondere in Ansehung der Ressortaufteilung – weniger ausgeprägte Kenntnisse anderer Mitglieder in diesen Bereichen kompensieren.

B.2.1.3 Aufsichtsrat

B.2.1.3.1 Ausbildung und Berufserfahrung

Aufsichtsräte haben über die notwendige Erfahrung und Branchenverständnis zu verfügen und sollen in der Lage sein, nach Maßgabe ihrer jeweiligen spezifischen Ausbildung und Berufserfahrung Entscheidungen des Vorstandes kritisch zu hinterfragen.

Eine Tätigkeit außerhalb der Finanzdienstleistungsbranche, in der öffentlichen Verwaltung, bei Selbstverwaltungsträgern, in religiösen Einrichtungen, im (Fach-)Hochschulbereich oder aufgrund von politischen Mandaten kann die erforderliche Erfahrung begründen, wenn sie über einen längeren Zeitraum maßgeblich auf wirtschaftliche und rechtliche Fragestellungen ausgerichtet war.

B.2.1.3.2 Kenntnisse

Aufsichtsräte haben die wesentlichen Rechte und Pflichten des Vorstandes und des Aufsichtsrates zu kennen sowie über grundlegende Kenntnisse in den Bereichen Funktionsweise und Struktur des Unternehmens und Ausschusswesen des

Aufsichtsrates zu verfügen. Erforderlich sind auch die Kenntnis und das Verständnis der im Hinblick auf die Aufsichtsfunktion besonders relevanten gesellschafts- und aufsichtsrechtlichen Normen, um die Tätigkeit des Vorstandes überwachen und kontrollieren zu können.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrates muss über angemessene theoretische und praktische Kenntnisse verfügen, die für den Betrieb und die Rechnungslegung eines Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens erforderlich sind. Überdies hat er die für die Aufsichtsrats Tätigkeit relevanten regulatorischen Rahmenbedingungen zu kennen. Darüber hinaus sind Grundkenntnisse des Gesellschaftsrechts, Kenntnisse der Satzung des Unternehmens und der Geschäftsordnungen der Leitungs- bzw. Überwachungsgremien sowie die Kenntnis und das Verständnis der im Hinblick auf die Vorsitzfunktion besonders relevanten gesellschafts- und aufsichtsrechtlichen Normen notwendig.

Der Aufsichtsrat muss ebenso wie der Vorstand als Gesamteinheit betrachtet ausreichend fachlich geeignet sein. Einzelne Mitglieder mit ausgeprägten Spezialkenntnissen können – insbesondere in Ansehung der angestrebten Diversität hinsichtlich Ausbildungs- und Berufshintergrund – weniger ausgeprägte Kenntnisse anderer Mitglieder in diesen Bereichen kompensieren.

B.2.1.4 Inhaber von anderen Schlüsselfunktionen

B.2.1.4.1 Ausbildung und Berufserfahrung

Die Inhaber von anderen Schlüsselfunktionen (Leiter der Governance-Funktionen sowie deren Stellvertreter) haben eine fachspezifische Ausbildung oder Berufserfahrung mit Weiterbildung vorzuweisen. Dabei ist eine für das jeweilige Aufgabengebiet ausreichende fachliche Qualifikation in den für Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen relevanten Bereichen in der Regel jedenfalls dann anzunehmen, wenn ein einschlägiges Studium abgeschlossen wurde und eine zumindest dreijährige einschlägige Berufserfahrung nachgewiesen wird. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, so ist im Einzelfall zu prüfen, ob die betreffende Person über ausreichende theoretische und praktische Kenntnisse verfügt. Hierbei kann eine andere einschlägige Ausbildung anstatt eines einschlägigen Studiums als ausreichend angesehen werden.

B.2.1.4.2 Kenntnisse

Für die Leitung einer Governance-Funktion sind Detailkenntnisse erforderlich. Dazu zählen Kenntnisse im Bereich Versicherungs- und Finanzmärkte, Geschäftsstrategie und Geschäftsmodell sowie die Kenntnis der regulatorischen Rahmenbedingungen entsprechend der jeweiligen Funktion.

Beim Leiter der Risikomanagement-Funktion, dem Leiter der Compliance-Funktion und dem Leiter der Internen Revision müssen Kenntnisse auf dem Gebiet des Governance-Systems vorliegen.

Der Leiter der Risikomanagement-Funktion und der Leiter der versicherungsmathematischen Funktion haben über Kenntnisse im Bereich Finanzanalyse, Rechnungswesen und versicherungsmathematische Analyse zu verfügen.

Weiters hat der Leiter der versicherungsmathematischen Funktion ausreichende versicherungs- und finanzmathematische Kenntnisse, die der Wesensart, dem Umfang und der Komplexität der Risiken, die mit der Geschäftstätigkeit der HYPO einhergehen, angemessen sind, sowie einschlägige Erfahrungen in Bezug auf anwendbare fachliche und sonstige Standards vorzuweisen.

B.2.2 Verfahren für die Bewertung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit

B.2.2.1 Vorstand

Für die Bewertung der fachlichen Qualifikation („fit“) und persönlichen Zuverlässigkeit („proper“) von Mitgliedern des Vorstandes ist der Aufsichtsrat zuständig. Mit operativen Tätigkeiten wie der Einholung, Weiterleitung und Aufbereitung von Dokumenten ist das Vorstandssekretariat betraut.

Die Eignungsbeurteilung für Neubesetzungen von Vorstandsmitgliedern hat vor ihrer Bestellung zu erfolgen, sodass der Aufsichtsrat das Ergebnis der Eignungsbeurteilung der Entscheidung für die Besetzung der Vorstandsposition zugrunde legen kann. Für die Eignungsbeurteilung sind die von der FMA zur Verfügung gestellten Anzeigeformulare vollständig

ausgefüllt und die in diesen Formularen näher bezeichneten Unterlagen wie ein ausführlicher Lebenslauf, Abschlusszeugnisse (höchster Bildungsabschluss) bzw. Zeugnisse über einschlägige Berufserfahrung (Dauer und Inhalt) und eine Strafregisterbescheinigung vorzulegen. Zudem muss das interne Formular betreffend die Angaben zur persönlichen Zuverlässigkeit ausgefüllt werden.

Vor der Bestellung hat ein Hearing stattzufinden, bei dem die Mitglieder des Aufsichtsrates die Gelegenheit haben, auch mündliche Fragen an den Kandidaten zu stellen. Spätestens einen Monat vor der Bestellung hat die Anzeige an die FMA zu erfolgen, die im Regelfall einen „Fit & Proper“-Test zur Überprüfung der theoretischen Kenntnisse des Kandidaten durchführt.

B.2.2.2 Aufsichtsrat

Zuständige Stelle für die Bewertung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit von Mitgliedern des Aufsichtsrates ist der gesamte Aufsichtsrat. Mit operativen Tätigkeiten wie der Einholung, Weiterleitung und Aufbereitung von Dokumenten ist das Vorstandssekretariat betraut.

Die Eignungsbeurteilung für Neubesetzungen von Aufsichtsratsmitgliedern hat vor ihrer Bestellung zu erfolgen, sodass die Eigentümer das Ergebnis der Eignungsbeurteilung bei der Wahl bzw. Entsendung von Aufsichtsräten berücksichtigen können. Für die Eignungsbeurteilung sind ein ausführlicher Lebenslauf und eine Strafregisterbescheinigung vorzulegen. Zudem muss das interne Formular betreffend die Angaben zur persönlichen Zuverlässigkeit ausgefüllt werden.

Unverzüglich nach der Wahl hat die entsprechende Anzeige an die FMA zu erfolgen, die zur Überprüfung der theoretischen Kenntnisse des Vorsitzenden des Aufsichtsrates im Regelfall einen „Fit & Proper“-Test durchführt.

B.2.2.3 Inhaber von anderen Schlüsselfunktionen

Die Entscheidung zur Ernennung zum Schlüsselfunktionsinhaber wird vom Vorstand getroffen. Sämtliche Neueinstellungen durchlaufen ein mehrstufiges und strukturiertes Bewerbungsverfahren, zu dem neben psychometrischen, eignungsdiagnostischen Potentialanalyse-Instrumenten auch teilstrukturierte Bewerberinterviews bzw. Aspekte von Assessment-Verfahren gehören.

Die Eignungsbeurteilung für Neubesetzungen von Inhabern von anderen Schlüsselfunktionen hat vor ihrer Benennung für die relevante Stelle im Zuge des internen oder externen Recruiting-Prozesses zu erfolgen. Für die Eignungsbeurteilung sind ein ausführlicher Lebenslauf, ein strukturierter Personalfragebogen, Abschlusszeugnisse (höchster Bildungsabschluss) bzw. Zeugnisse über einschlägige Berufserfahrung (Dauer und Inhalt) und eine Strafregisterbescheinigung vorzulegen. Zudem muss das interne Formular betreffend die Angaben zur persönlichen Zuverlässigkeit ausgefüllt werden. Unverzüglich nach einer Bestellung von Inhabern von anderen Schlüsselfunktionen hat die Anzeige an die FMA zu erfolgen.

B.3 Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung

Unter Risikomanagement sind alle Maßnahmen zur Erkennung und Beherrschung der Risiken zu verstehen, denen die HYPO ausgesetzt ist, also die Gesamtheit aller aufeinander abgestimmten und koordinierten Regelungen, Maßnahmen und Verfahren zur Erkennung, Überwachung und Abwehr von Risiken.

Aufgabe des Risikomanagements ist es, darauf zu achten, dass durch die vorgegebene Risikostrategie Risiken bewusst und zielorientiert eingegangen werden, um diese Risiken systematisch zu bewerten, zu steuern, zu überwachen und alternative Maßnahmen vorzubereiten, um bedrohlichen Entwicklungen rechtzeitig entgegensteuern zu können.

Eines der Ziele des Risikomanagements ist die Schaffung einer unternehmensweiten Risikokultur, d.h. eines Risikobewusstseins bei allen Entscheidungen und Handlungen im Geschäftsablauf. Daher ist die Sensibilisierung für Risiken auf sämtlichen Ebenen des Unternehmens erforderlich. Ein entsprechendes Informations- und Schulungskonzept für neue Mitarbeiter ist im Rahmen der internen Ausbildung implementiert.

Die Umsetzung des Risikomanagements in der HYPO wird in der Risikomanagement-Leitlinie erläutert, die vom Vorstand beschlossen wird. Es erfolgt eine zumindest jährliche Überprüfung dieser internen Dokumentation.

B.3.1 Risikostrategie

Aus den im Abschnitt A.1.1 erläuterten geschäftspolitischen Grundsätzen lassen sich die risikopolitischen Grundsätze der HYPO ableiten:

1. Sicherung des Unternehmensfortbestandes
2. Sicherung der finanziellen Ziele
3. Erreichung der strategischen Ziele
4. Erfüllung gesetzlicher Vorschriften

Für die Sicherung des Unternehmensfortbestandes sind die nachhaltige Ausstattung mit Eigenmitteln und deren Absicherung zentrale Faktoren.

Die Harmonisierung von Geschäftsstrategie und Risikostrategie erfolgt unter anderem im Rahmen der jährlichen Planung sowie laufend mittels Berechnung von Kennzahlen und Szenariorechnungen und durch Frühwarnsysteme.

Zusätzlich werden anhand von Mehrjahresplanungen im Zuge der unternehmensinternen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (= ORSA-Prozess) Rückschlüsse auf die Eigenmittelausstattung über den Planungszeitraum gezogen und analysiert, ob die strategischen Ziele erreicht werden können bzw. die langfristige Einhaltung der Solvenzkapitalanforderung sichergestellt ist oder gegebenenfalls Maßnahmen getroffen werden müssen.

Das Risikomanagement-System und die sonstigen internen Kontrollsysteme der HYPO sind auf die Größe und Komplexität des Unternehmens abgestimmt und stellen somit sicher, dass sowohl die finanziellen und strategischen Ziele erreicht als auch die gesetzlichen Solvabilitätsanforderungen erfüllt werden.

B.3.2 Risikomanagement-Prozess

In der folgenden Grafik sind die einzelnen Schritte des Risikomanagement-Prozesses ersichtlich.



Der erste Schritt im Risikomanagement-Prozess ist die Risiko-Identifizierung. Es erfolgt eine Analyse der Ist-Situation des Risikomanagements, indem kritische Unternehmensbereiche und Prozesse hinterfragt werden sowie Risiken in Kernprozessen identifiziert und entsprechende Maßnahmen zur Risikominderung oder -vermeidung gefunden werden. Das Hauptaugenmerk wird dabei vorwiegend auf die Risiken mit den potenziell größten finanziellen Auswirkungen gelegt.

Die Einteilung der identifizierten Risiken erfolgt zunächst in Risikokategorien und in darunterliegende Einzelrisiken. Die Kategorisierung erleichtert die Zusammenfassung und Auswertung der Risiken sowie deren Steuerung. Im Zuge der Ersterhebung der Risiken der HYPO wurden klare Zuständigkeiten für die Risiken definiert, wobei die jeweiligen zugeordneten Risk Owner für die Bewertung und die Steuerung dieser Risiken verantwortlich sind.

Um die Identifizierung und die Bewertung von Risiken innerhalb der einzelnen Bereiche der HYPO zu vereinheitlichen, werden neben einer standardisierten Risikoliste allgemeine Bewertungsvorgaben für die Bewertung der potenziellen und der eingetretenen Risiken zur Verfügung gestellt.

Der zweite Schritt im Risikomanagement-Kreislauf ist die Risiko-Bewertung und -Analyse. Hier werden die identifizierten Risiken – sofern möglich – quantifiziert. Für nicht oder nur schwer quantifizierbare Risiken werden qualitative Einschätzungen der Risiken vorgenommen.

Die Bewertung der potenziellen Risiken erfolgt in Form von Expertenschätzungen durch Risikobewertungsmatrizen anhand von Risikohöhe und Eintrittswahrscheinlichkeit (= Risk Assessment). Aufgrund der Auswahl der Risikohöhe und der Eintrittswahrscheinlichkeit ergibt sich der Erwartungswert eines Risikos pro Jahr. Der Prozess der standardmäßigen Bewertung der potenziellen Risiken wird jährlich im Rahmen der Planerstellung vorgenommen.

Darüber hinausgehend wird in der Risikoanalyse die Wesentlichkeit der erfassten Risiken festgelegt und ein Risiko-Ranking durchgeführt. In den weiteren Analysen und in der Ermittlung von geeigneten Risikosteuerungsmaßnahmen wird besonderes Augenmerk auf die wesentlichen Risiken der HYPO gelegt.

Nach erfolgter Risiko-Bewertung und -Analyse erfolgt die Risiko-Steuerung. Dazu werden neben dem regulatorischen Ergebnis der Solvenzkapitalanforderung gemäß Standardformel das interne und damit der Gesamtsolvabilitätsbedarf sowie die festgelegten Risikolimits verknüpft. Dabei ist sicherzustellen, dass für die wesentlichen Risiken eine entsprechende Kapitalausstattung gegeben ist. Dies wird gewährleistet, indem risikorelevante Informationen in entsprechende Maßnahmen (wie beispielsweise der Ausstieg aus bestimmten Geschäftsfeldern oder die Anpassung von Produkten oder in der Veranlagung) übergeführt werden. Dabei wird das Prinzip der Wirtschaftlichkeit berücksichtigt.

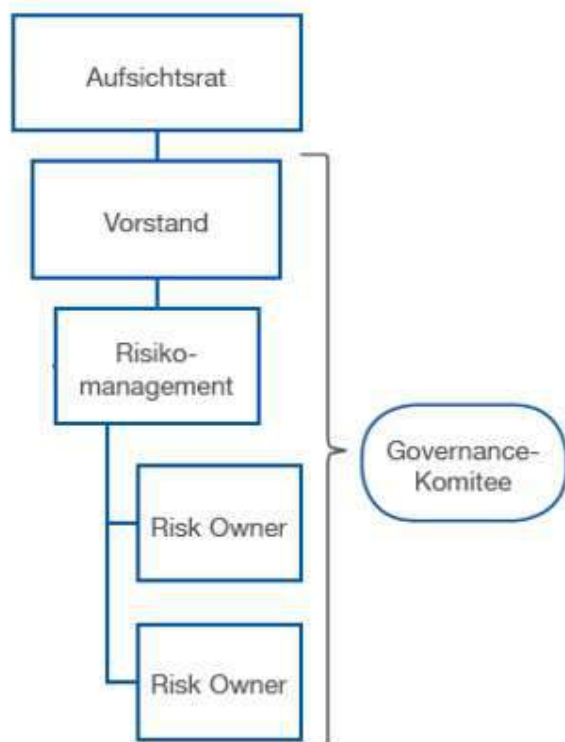
Das Risk Reporting – als weiterer wesentlicher Schritt im Risikomanagement-Prozess – wird regelmäßig durchgeführt. Darüber hinaus ist unter bestimmten Voraussetzungen eine Ad-hoc-Berichterstattung vorgesehen.

Die Risiko-Überwachung erfolgt kontinuierlich, wobei die Überwachung der identifizierten Risiken den definierten Risk Ownern obliegt. Dies wird einerseits durch die Überprüfung der Einhaltung der Risikolimits und andererseits durch kontinuierliche Beobachtung der Risikoindikatoren sichergestellt. Darüber hinaus werden die Effektivität der implementierten risikobegrenzenden Maßnahmen sowie die Entwicklungen am Versicherungs- und am Kapitalmarkt beobachtet, um so rasch wie möglich auf Änderungen reagieren zu können.

Zur Beurteilung des Gesamtrisikoprofils wird ein Zeithorizont von einem Jahr und darüber hinaus eine 3-Jahres-Risiko-sicht gemäß dem Planungshorizont der HYPO definiert.

B.3.3 Umsetzung der Risikomanagement-Funktion

Die Risikomanagement-Funktion ist organisatorisch wie folgt umgesetzt:



Die Risikomanagement-Funktion ist in die Organisationsstruktur sowie in die Entscheidungsprozesse der HYPO angemessen integriert, zumal diese in diversen Gremien zur Unternehmenssteuerung der HYPO (wie beispielsweise Risikositzungen, Governance-Komitee) vertreten ist und darüber hinaus über weitreichende Informationen zur Beurteilung der Risikosituation verfügt. Weiters erfolgt ein regelmäßiger Informationsaustausch zwischen dem Vorstand und der Risikomanagement-Funktion. Die Risikomanagement-Funktion ist direkt dem Vorstand unterstellt und hinreichend unabhängig, berichtet direkt an den Gesamtvorstand und kann nur von diesem bestellt, wiederbestellt oder abberufen werden. Für Details zur Risikomanagement-Funktion wird auf die Ausführungen unter Abschnitt B.1 Allgemeine Angaben zum Governance-System verwiesen.

Die Verantwortung für die Umsetzung eines angemessenen Risikomanagement-Systems liegt beim Gesamtvorstand. Die Zuständigkeiten im Risikomanagement-Prozess sind wie folgt geregelt:

Die Bewertung, Steuerung und Überwachung der einzelnen Risiken erfolgt durch die **Risk Owner**. Die Identifizierung und Bewertung der Risiken im Zusammenhang mit der Rückstellungsbildung liegen im Verantwortungsbereich der **versicherungsmathematischen Funktion**. Diese überprüft auch die Angemessenheit der verwendeten Methoden. Die Compliance-Risiken werden – wie bereits in B.1.2.3 ausgeführt – von der **Compliance-Funktion** identifiziert und beurteilt. Die **Interne Revision** erstellt eine risikoorientierte Prüfungsplanung und beurteilt die Wirksamkeit des Risikomanagement-Systems im Rahmen ihrer Prüfungen.

Um eine effiziente und effektive Zusammenarbeit der genannten Schlüsselfunktionen und Bereiche gewährleisten zu können, werden in der HYPO halbjährlich Governance-Komitee-Sitzungen abgehalten, in denen jeweils aktuelle Informationen und Themenstellungen zu Governance und wesentlichen Risiken sowie die Gesamtrisikosituation der HYPO diskutiert und Maßnahmen abgeleitet werden. Die Risikomanagement-Funktion ist verantwortlich für die Koordination und die Unterstützung der Risk Owner und die Zusammenführung der Ergebnisse zur Ermittlung des Gesamtrisikoprofils der HYPO.

Bezüglich der Hauptaufgaben und –zuständigkeiten der Risikomanagement-Funktion wird auf Abschnitt B.1.2.3.2 verwiesen. Die Befugnisse, Ressourcen und operationale Unabhängigkeit sind in Abschnitt B.1.6.2 beschrieben.

Die Berichtswege führen einerseits von den Risk Ownern zum Risikomanagement und andererseits von der Risikomanagement-Funktion zum Gesamtvorstand und weiter zum Aufsichtsrat. Die Berichterstattung und Beratung durch die Risikomanagement-Funktion sind in Abschnitt B.1.6.3.1 dargestellt.

B.3.4 Risikomanagement für Nutzer von internen Modellen

Die HYPO verwendet für die Berechnung der Solvenzkapitalanforderung gemäß Solvency II ausschließlich die Standardformel.

B.3.5 Unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung

Das Hauptziel der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (kurz ORSA für „Own Risk and Solvency Assessment“) ist die Darstellung der tatsächlichen unternehmenseigenen Risikosituation und Solvabilitätsanforderung des Unternehmens unter Berücksichtigung der Solvency II-Eigenmittel. Dabei werden sowohl die strategischen, finanziellen und risikotechnischen Ziele der Geschäftsstrategie als auch die Risikolimits der Risikostrategie berücksichtigt. Dies erfolgt unter Einbeziehung aller wesentlichen Risiken der HYPO, unabhängig, ob diese quantifizierbar sind oder nicht.

Der ORSA verbindet das Risikomanagement-System mit der Unternehmenssteuerung und bildet eine Brücke zwischen den Bereichen Kapitalanforderung, Aufsicht und interne Kontrolle sowie Offenlegung. Dies geschieht im Einklang mit der Geschäftsstrategie unter Berücksichtigung der Risiko- und der Kapitalanlagestrategie. Dabei wird auch eine vorausschauende, zukunftsgerichtete Perspektive berücksichtigt, um potenzielle zukünftige Risiken in die Gesamtrisikobetrachtung einbeziehen zu können.

Im Zuge der Risikotragfähigkeitsüberprüfung wird der interne Solvabilitätsgrad mittels Gegenüberstellung von Gesamtsolvabilitätsbedarf (= interne Solvenzkapitalanforderung) und vorhandenen Eigenmitteln ermittelt.

Der ORSA ist ein wesentliches Steuerungsinstrument für den Vorstand sowie eine zentrale Informationsquelle für den Aufsichtsrat und die anderen Schlüsselfunktionen der HYPO sowie für die Aufsichtsbehörde (FMA).

Die Ausgestaltung des ORSA-Prozesses erfolgt unter Berücksichtigung der Wesensart, des Umfangs und der Komplexität der Risiken der HYPO.

B.3.5.1 Beschreibung des ORSA-Prozesses

Der ORSA-Prozess ist in der unternehmenseigenen ORSA-Leitlinie beschrieben. Er beginnt mit der durch den Vorstand in Zusammenarbeit mit der Risikomanagement-Funktion definierten Risikostrategie, die im Einklang mit der Geschäftsstrategie steht. Darüber hinaus werden die Risikolimits und der Risikoappetit definiert und bereits vorhandene Limits überprüft. Danach erfolgt die Ermittlung des unternehmensinternen Gesamtsolvabilitätsbedarfs anhand des im Risikomanagement-Prozess (siehe Abschnitt B.3.2) ermittelten Risikoprofils.

Der Gesamtsolvabilitätsbedarf wird in der Risikotragfähigkeitsrechnung den vorhandenen Eigenmitteln gemäß Säule 1 gegenübergestellt. Die Eigenmittel werden nach ihrer Qualität in Tier 1, Tier 2 oder Tier 3 untergliedert.

Im ORSA-Prozess spielt die Zukunftsperspektive eine wesentliche Rolle. Die Ergebnisse der 1-Jahres- und der 3-Jahressicht werden im ORSA-Bericht zusammengefasst.

Darüber hinaus erfolgt im ORSA-Prozess ein Abgleich der Ergebnisse der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung gemäß Solvency II mit den Ergebnissen der Berechnung aus der unternehmensinternen Sicht. Dabei wird auf die Signifikanz der Abweichungen des Risikoprofils von den Annahmen der Standardformel eingegangen. Weiters wird die kontinuierliche Einhaltung der Vorschriften über die Solvenz- und Mindestkapitalanforderung (SCR und MCR) sowie der Vorschriften über die versicherungstechnischen Rückstellungen im Zuge des ORSA-Prozesses überprüft und im ORSA-Bericht erläutert.

Die im ORSA zugrundeliegenden Annahmen der Risiko-Bewertungen bzw. -Berechnungen sowie die Ergebnisse und Erkenntnisse aus dem ORSA-Prozess bzw. aus der SCR-Berechnung werden im Zuge des ORSA-Prozesses mit dem Vorstand abgestimmt, im ORSA-Bericht zusammengefasst und in diversen Management-Gremien der HYPO diskutiert und

erforderlichenfalls vom Vorstand beschlossen. Diese Annahmen, Ergebnisse und Erkenntnisse fließen in Entscheidungen des Managements ein bzw. können zu Anpassungen der Geschäfts- bzw. Risikostrategie führen. Nach Beschlussfassung des ORSA-Berichts durch den Vorstand wird dieser innerhalb von zwei Wochen an die FMA übermittelt.

Die Berechnungen und Methoden der einzelnen ORSA-Schritte werden in umfangreichen internen Dokumentationen erläutert.

Ein wesentlicher Punkt im ORSA-Prozess – vor allem bei der Ermittlung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs – ist die Sicherstellung der Datenqualität. Diese wird in der HYPO vor allem durch einheitliche Systeme innerhalb der GRAWE Group, durch automatische bzw. weitgehend automatische Schnittstellen, exakte Definitionen der einzelnen Daten und Revisionssicherheit der Daten, aber auch mittels enger Zusammenarbeit zwischen den Governance-Funktionen und aller vom ORSA-Prozess betroffenen Bereiche sichergestellt.

Im ORSA 2023 wurden aktuelle Themen wie die Auswirkungen des Russland-Ukraine-Kriegs und die der sich daraus ergebenden hohen Inflation auf die HYPO sowie Klimawandelrisiken analysiert und erläutert.

B.3.5.2 Organisationsstruktur und Entscheidungsprozesse im ORSA

Die Gesamtverantwortung für einen effektiven ORSA-Prozess liegt beim Gesamtvorstand. Das Risikomanagement unterstützt den Vorstand bei der Koordination und Durchführung des ORSA-Prozesses in enger Zusammenarbeit mit den Governance-Funktionen. Dabei ist bedeutend, dass der Vorstand die Annahmen für die ORSA-Berechnungen nachvollziehen kann, die Ergebnisse hinterfragt und daraus Management-Entscheidungen ableitet. Diese wiederum fließen als neue Basis in den ORSA-Prozess ein. Grundsätzlich erhält der Vorstand zur Unterstützung für geschäftspolitische Entscheidungen diverse Variantenrechnungen, in denen potenzielle Auswirkungen auf das Ergebnis durch diverse modifizierte Eingangsparameter bzw. Annahmen über Risiken oder Risikoparameter in die Berechnungen miteinfließen.

B.3.5.3 Häufigkeit des ORSA

Der ORSA-Prozess wird standardmäßig einmal pro Jahr unter Berücksichtigung des Planungszyklus der HYPO durchgeführt. Der ORSA-Bericht wird vom Vorstand beschlossen. Die Erkenntnisse durch den ORSA-Bericht fließen wiederum in die Geschäfts- und Risikostrategie sowie in die Entscheidungen des Vorstandes ein.

Ergeben sich im Risikoprofil bzw. in der Eigenmittelausstattung der HYPO wesentliche Änderungen, wird unmittelbar ein Ad-hoc-ORSA gestartet. Solche Änderungen können durch interne Entscheidungen und Faktoren (z.B. wesentliche Änderungen des Veranlagungsportfolios) oder auch durch externe Faktoren (wie z.B. Kapitalmarktrisiken) ausgelöst werden. Im Jahr 2023 wurde kein Ad-hoc-ORSA erstellt.

B.3.5.4 Ermittlung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs

Aus den Risiko-Bewertungen des Risk Assessments im Risikomanagement-Prozesses wird das Risikoprofil der HYPO abgeleitet. Darüber hinaus werden die Ergebnisse der SCR-Berechnungen gemäß Standardformel analysiert.

Für die Ermittlung des unternehmensinternen Gesamtsolvabilitätsbedarfs werden für die größten Risikopositionen (aus dem Risk Assessment bzw. aus der SCR-Berechnung) eigene interne Methoden auf Basis von „Value-at-Risk“-Berechnungen entwickelt sowie gegebenenfalls interne Stresstests und Szenarioanalysen durchgeführt. Beispielsweise werden hinsichtlich der Marktrisiken „VaR95“-Berechnungen durchgeführt. In die Berechnung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs fließen alle wesentlichen Risiken mit ein, auch jene, die in der Standardformel nicht berücksichtigt sind.

Der Gesamtsolvabilitätsbedarf aus der unternehmensinternen Risikosicht ergibt sich aus der Aggregation der ermittelten wesentlichen Risiken. Die Aggregation der Risiken erfolgt im ORSA-Prozess unter Berücksichtigung der Korrelationsmatrizen der Standardformel.

Die Projektion des Gesamtsolvabilitätsbedarfs der HYPO erfolgt anhand der bestehenden 3-Jahres-Planung in Form einer UGB-Planung. Hierzu wird die UGB-Planung in eine Marktwertplanung übergeführt.

B.3.5.5 Interaktion zwischen Kapitalmanagement und Risikomanagement

Wie bereits im Abschnitt B.3.5.1 erläutert, erfolgt in der Risikotragfähigkeitsrechnung eine Gegenüberstellung des ermittelten Gesamtsolvabilitätsbedarfs mit den vorhandenen Eigenmitteln zum definierten Stichtag. Neben der Quantität der Eigenmittel sind auch deren Qualität und Volatilität (Tiering) entscheidend.

Darüber hinaus wird in der HYPO sichergestellt, dass im Bedarfsfall realistische Pläne zur Kapitalbeschaffung vorliegen. Dies erfolgt durch einen jährlich zu erstellenden mittelfristigen Kapitalmanagementplan, der die Prognose der Eigenmittel und der Eigenmittelanforderungen im Planungszeitraum enthält. In den Kapitalmanagementplänen werden die Informationen aus dem Risikomanagement-System und dem ORSA-Bericht berücksichtigt. Darüber hinaus gibt es einen jährlichen Detailplan für das Folgejahr, der die anrechenbaren Eigenmittel und die Eigenmittelanforderung beinhaltet. Dieser Detailplan wird dem Aufsichtsrat vorgelegt.

Sollte aus diesen Prognosen resultieren, dass der Solvabilitätsgrad der HYPO unter die intern festgelegte Schwelle zu sinken droht, ist ein entsprechender Kapitalmaßnahmenplan zu erarbeiten.

B.4 Internes Kontrollsystem

B.4.1 Beschreibung

Der Gesamtvorstand verantwortet die Einrichtung, Überwachung und laufende Anpassung eines angemessenen und wirksamen internen Kontrollsystems, das die Einhaltung der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften durch die HYPO, die Wirksamkeit und Effizienz der Geschäftstätigkeit hinsichtlich der Unternehmensziele sowie die Verfügbarkeit und Verlässlichkeit finanzieller und nichtfinanzieller Informationen gewährleistet.

Das interne Kontrollsystem beruht auf dem Konzept der drei Verteidigungslinien („three lines of defence“): Die erste Verteidigungslinie bilden die operativen Bereiche (Vermögensveranlagung, Vertrieb, Versicherungstechnik, Leistungsabwicklung, IT etc.). Sie treffen die unmittelbaren operativen Entscheidungen zur Risikosteuerung, um die gesetzten Ziele und Limits einzuhalten. Die zweite Verteidigungslinie stellen die Risikomanagement-Funktion, die Compliance-Funktion und die versicherungsmathematische Funktion dar. Die dritte Verteidigungslinie besteht aus der Internen Revision, die laufend im Zuge der Revisionen basierend auf ihren risikoorientierten Prüfplänen die Effektivität und Effizienz des internen Kontrollsystems prüft und bewertet sowie die Weiterentwicklung wirksamer Kontrollen im Besonderen durch Follow-up-Prüfungen unterstützt.

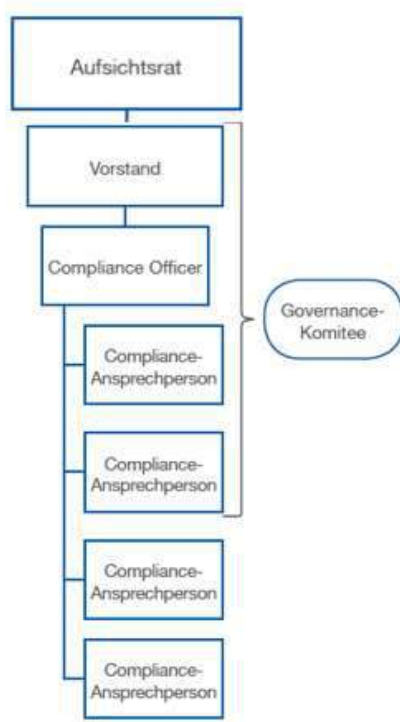
Das interne Kontrollsystem umfasst unter anderem Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren, einen internen Kontrollrahmen, ein angemessenes Melde- und Berichtswesen auf allen Ebenen der HYPO sowie eine Compliance-Funktion. Die HYPO hat zur Darstellung des internen Kontrollsystems eine eigene Leitlinie erlassen.

Die zentrale Dokumentation der wesentlichen Kernprozesse einschließlich der beschriebenen Kontrollen, die Koordination, die Überprüfung auf Vollständigkeit der Aktualisierung und Weiterentwicklung des internen Kontrollsystems liegen in der Verantwortung des zuständigen Bereiches. Das Risikomanagement initiiert den Prozess der Abbildung der Kernprozesse und unterstützt die Prozessverantwortlichen bzw. -mitarbeiter bei der Prozessabbildung. Durch die Zuordnung der dokumentierten Aktivitäten zu konkreten Rollen ist die Verantwortung für die Durchführung der Kontrollen klar definiert. In einer umfassenden Prozesslandkarte sind die Prozesse der einzelnen Bereiche konsolidiert und werden bereichsübergreifende Schnittstellen aufgezeigt.

Das interne Kontrollsystem der HYPO sowie der an die GRAWE ausgelagerten Bereiche (siehe B.7.2) besteht aus einer Vielzahl an Kontrollen, von denen die wichtigsten eine Zeichnungsordnung, ein durchgängiges Vier-Augen-Prinzip, eine adäquate Funktionstrennung, ein Limitwesen sowie interne Richtlinien sind.

B.4.2 Umsetzung der Compliance-Funktion

Die Compliance-Funktion ist Teil des internen Kontrollsystems. Die Compliance-Funktion der HYPO wird im Rahmen einer dezentralen Compliance-Organisation ausgeübt (Matrixorganisation), die wie folgt dargestellt werden kann:



Der Gesamtvorstand sorgt für die angemessene Organisation der Compliance-Funktion. Dabei achtet er darauf, dass die Compliance-Funktion ausreichend ausgestattet ist sowie unabhängig agieren kann. Der Gesamtvorstand verantwortet die Umsetzung der Compliance-Anforderungen nach Solvency II und trifft Compliance-relevante Maßnahmen und Anordnungen.

Der Compliance Officer ist der verantwortliche Leiter der Compliance-Funktion. Er ist in Ausübung seiner Funktion direkt dem Gesamtvorstand unterstellt, unabhängig und fachlich weisungsfrei. Im Falle der Abwesenheit des Compliance Officers werden seine Aufgaben und Befugnisse von seinem Stellvertreter wahrgenommen.

Die Compliance-Ansprechpersonen üben die Compliance-Funktion für ihren jeweiligen Unternehmensbereich aus und stellen sicher, dass alle für diesen Bereich wesentlichen Compliance-Themen abgedeckt sind.

Neben der Compliance-Funktion nach Solvency II bilden die Compliance gemäß Börsegesetz (Insiderschutz) sowie die Verhinderung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung weitere Compliance-Bereiche. Die verschiedenen Compliance-Bereiche sind im Verhältnis zueinander horizontal eingerichtet. Aufgrund allgemeiner Governance-Anforderungen stimmen sich die Compliance-Bereiche ab und findet zwischen diesen ein Informationsaustausch statt (z. B. im Rahmen des Governance-Komitees).

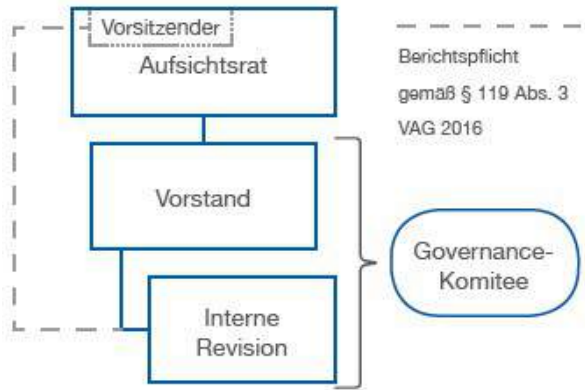
Bezüglich der Hauptaufgaben und –zuständigkeiten der Compliance-Funktion wird auf Abschnitt B.1.2.3.3 verwiesen. Die Befugnisse, Ressourcen und operationale Unabhängigkeit sind in Abschnitt B.1.6.2 beschrieben.

Die Berichterstattung und Beratung durch die Compliance-Funktion sind in Abschnitt B.1.6.3.2 dargestellt.

B.5 Funktion der Internen Revision

B.5.1 Umsetzung der Funktion der Internen Revision

Die Funktion der Internen Revision ist organisatorisch wie folgt umgesetzt:



In der HYPO ist eine interne Revisions-Funktion eingerichtet, die als Stabsstelle unmittelbar dem Gesamtvorstand unterstellt ist. Der Gesamtvorstand sorgt für eine angemessene Organisation und Ausstattung der Internen Revision. Er beschließt, welche Maßnahmen aufgrund der Feststellungen der Internen Revision zu treffen sind, und stellt die Umsetzung dieser Maßnahmen sicher.

Der Leiter der Internen Revision hat die Aufgaben der Planung, der Steuerung, der Überwachung und der Vertretung der Internen Revision nach außen wahrzunehmen. In seiner Abwesenheit wird er von seinem Stellvertreter vertreten. Bezüglich der Hauptaufgaben und –zuständigkeiten der Funktion der Internen Revision wird auf Abschnitt B.1.2.3.4 verwiesen. Die Befugnisse, Ressourcen und operationale Unabhängigkeit sind in Abschnitt B.1.6.2 beschrieben.

Die Berichterstattung und Beratung durch die Interne Revision sind in Abschnitt B.1.6.3.3 dargestellt.

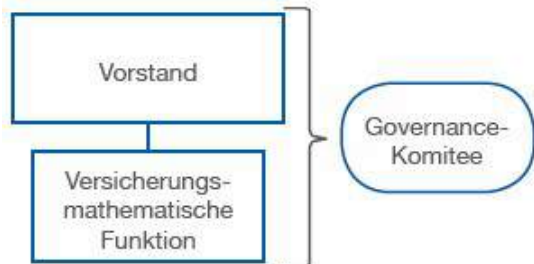
B.5.2 Objektivität und Unabhängigkeit

Die Interne Revision nimmt ihre Aufgaben selbstständig, unabhängig, objektiv, unparteiisch und vor allem prozess-unabhängig wahr. Sie ist mit keinen anderen Aufgaben betraut. Bei der Prüfungsdurchführung, der Berichterstattung und der Wertung der Prüfungsergebnisse unterliegt die Interne Revision keinen Weisungen von anderer Stelle. Sie agiert bei der Festlegung des Prüfungsumfangs, der Auftragsdurchführung und bei der Berichterstattung frei von Einflüssen.

Die Interne Revision geht bei ihren Prüfungsleistungen unparteiisch und unvoreingenommen vor. Das Verbot der Selbstprüfung wird beachtet und auftretende Interessenkonflikte werden offengelegt.

B.6 Versicherungsmathematische Funktion

Die versicherungsmathematische Funktion ist organisatorisch wie folgt umgesetzt:



Die versicherungsmathematische Funktion der HYPO ist direkt dem Gesamtvorstand unterstellt und fachlich unabhängig. Der Gesamtvorstand sorgt für eine angemessene Organisation und Ausstattung der versicherungsmathematischen

Funktion. Er beschließt, welchen Empfehlungen der versicherungsmathematischen Funktion zur Behebung von Mängeln nachzukommen ist, und gewährleistet die Umsetzung dieser Empfehlungen. Der Leiter der versicherungsmathematischen Funktion wird in seiner Abwesenheit von seinem Stellvertreter vertreten.

Bezüglich der Hauptaufgaben und –zuständigkeiten der versicherungsmathematischen Funktion wird auf Abschnitt B.1.2.3.5 verwiesen. Die Befugnisse, Ressourcen und operationale Unabhängigkeit sind in Abschnitt B.1.6.2 beschrieben.

Die Berichterstattung und Beratung durch die versicherungsmathematische Funktion sind in Abschnitt B.1.6.3.4 dargestellt.

B.7 Outsourcing

B.7.1 Outsourcing-Politik

Die Outsourcing-Politik der HYPO ist in der „Leitlinie zu Auslagerungen“ definiert und stellt sich im Wesentlichen wie im Nachfolgenden dar. Für alle ausgelagerten Bereiche gibt es einen Outsourcing-Beauftragten im Vorstand.

Bei einer Auslagerung kann es sich um eine einfache Auslagerung oder um eine Auslagerung einer kritischen oder wichtigen operativen Funktion oder Tätigkeit (im Folgenden auch: „kritische Auslagerung“) handeln.

Unter einer kritischen oder wichtigen operativen Funktion oder Tätigkeit ist eine Funktion oder Tätigkeit zu verstehen, ohne die die HYPO ihre Geschäftstätigkeit nicht ohne wesentliche Beeinträchtigung fortsetzen kann, ihre Leistungen an die Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigten nicht dauerhaft und mangelfrei erbringen kann oder wesentliche Governance-Anforderungen oder wesentliche Anforderungen an die Maßnahmen zur Verhinderung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung nicht erfüllen kann.

Eine Auslagerung einer kritischen oder wichtigen operativen Funktion oder Tätigkeit führt dazu, dass neben den Anforderungen an eine einfache Auslagerung zusätzliche Anforderungen zu erfüllen sind. Die Pflichten der HYPO im Zusammenhang mit einer Auslagerung hängen daher davon ab, ob eine einfache Auslagerung oder eine kritische Auslagerung vorliegt. Für die Erfüllung aller aufsichtsrechtlichen Anforderungen bleibt die HYPO in jedem Fall, auch bei einer gruppeninternen Auslagerung, verantwortlich.

Die HYPO nimmt die Auslagerung einer kritischen oder wichtigen operativen Funktion oder Tätigkeit nicht vor, wenn dadurch die Qualität ihres Governance-Systems wesentlich beeinträchtigt wird oder ihr operationelles Risiko übermäßig gesteigert wird. Auch darf eine derartige Auslagerung weder die Überwachung der Einhaltung der für den Betrieb der Vertragsversicherung geltenden Vorschriften durch die FMA beeinträchtigen noch die dauerhafte und mangelfreie Leistungserbringung an die Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigten gefährden.

Bei jeder Auslagerung wird im entsprechenden Auslagerungsvertrag geregelt, dass der Dienstleister mit der FMA in Bezug auf die ausgelagerte Aufgabe zusammenarbeitet und die HYPO, der Abschlussprüfer und die FMA effektiven Zugang zu den Daten und den Geschäftsräumen des Dienstleisters in Bezug auf die ausgelagerte Aufgabe (siehe B.7.2) haben.

B.7.2 Auslagerung kritischer bzw. wichtiger operativer Funktionen oder Tätigkeiten

Die HYPO hat die folgenden kritischen bzw. wichtigen operativen Tätigkeiten an die Grazer Wechselseitige Versicherung AG (GRAWE) mit Sitz in 8010 Graz, Herrengasse 18–20, ausgelagert:

- Vermögensveranlagung
- Rechnungswesen
- Berechnungen gemäß Säule 1 von Solvency II
- Unterstützung bei den Berechnungen gemäß Säule 2 von Solvency II
- IT
- Personalverwaltung
- Rückversicherung
- Allgemeine Verwaltung

B.8 Sonstige Angaben

Alle wesentlichen Informationen betreffend das Governance-System sind in den vorhergehenden Abschnitten enthalten.

C Risikoprofil

Datenbasis für die Ermittlung des Risikoprofils der HYPO ist das Ergebnis der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung (SCR) der Standardformel per 31.12.2023 sowie der Ermittlung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs (OSN) per 31.12.2022. Die sich aus der Anwendung der Solvency II-Standardformel ergebende Eigenmittelanforderung ist jedenfalls von der HYPO bereitzustellen. Werden im Rahmen der Ermittlung des unternehmensinternen Gesamtsolvabilitätsbedarfs höhere Kapitalanforderungen als mithilfe der Standardformel ermittelt, sind auch diese mit ausreichend Eigenmitteln zu bedecken. Der im Jahr 2023 erstellte ORSA-Report ergibt für die HYPO, dass die Solvenzkapitalanforderung aus der Solvency II-Standardformel höher ist als die interne Solvenzkapitalanforderung.

Hinsichtlich der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung nach der Standardformel wird auf die Ausführungen in Abschnitt E.2 verwiesen.

Die HYPO überträgt keine Risiken an Zweckgesellschaften und hält an solchen auch keine Beteiligung. Es gibt zum Stichtag 31.12.2023 keine außerbilanziellen Positionen. Es werden keine unternehmensspezifischen Parameter, Matching-Anpassungen oder Volatilitätsanpassungen angesetzt.

Das Risikoprofil aus dem SCR-Ergebnis per 31.12.2023 setzt sich wie folgt zusammen:

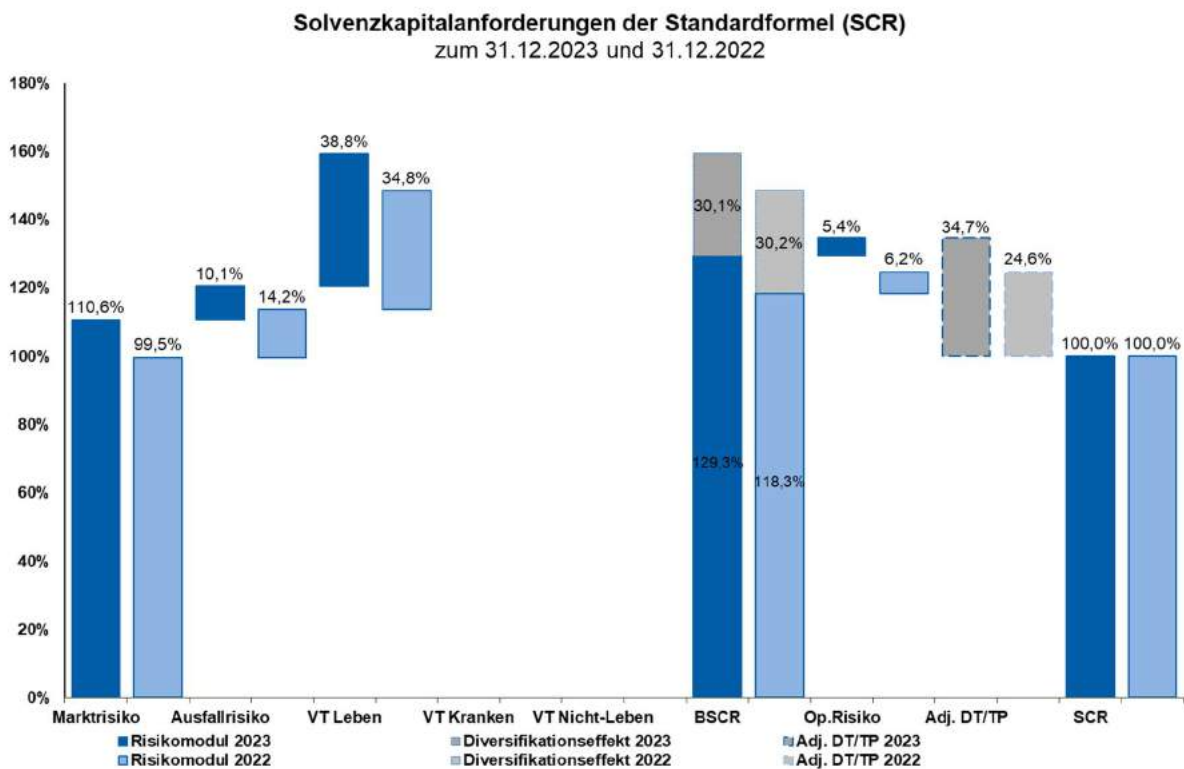


Abbildung 10: Solvenzkapitalanforderung gemäß Standardformel

Die wesentlichen Risikopositionen der SCR-Berechnung per 31.12.2023 sind das Marktrisiko, das versicherungstechnische Risiko Leben sowie das Ausfallrisiko.

Die Solvenzkapitalanforderung ist mit TEUR 4.981 per 31.12.2023 – trotz des Anstiegs des Marktrisikos und des versicherungstechnischen Risikos Leben – geringer als im Vorjahr (TEUR 5.030). Der leichte Rückgang ergibt sich vor allem aus der gestiegenen Verlustausgleichsfähigkeit der VT Rückstellungen und aus dem Rückgang des Ausfallrisikos. Die detaillierten Risikowerte und Erläuterungen der SCR-Berechnung sind im Abschnitt E.2 und im Abschnitt D.1.3 ersichtlich.

Wesentlichkeit

In der HYPO werden Risiken als wesentlich eingestuft, wenn diese entweder im internen Risk Assessment im „kritischen/roten Bereich“ eingeschätzt werden oder die Schwelle von 10 % des SCR überschreiten. Darüber hinaus werden die 5 größten Risiken des Risk Assessments pro Jahr regelmäßig einer gesonderten Analyse unterzogen.

Zur detaillierten Erläuterung des Risikoprofils der HYPO werden im vorliegenden Bericht all jene Risiken erläutert, die die oben erwähnten Kriterien erfüllen.

C.1 Versicherungstechnisches Risiko

Unter versicherungstechnischem Risiko versteht man das Risiko eines Verlustes oder einer nachteiligen Veränderung des Wertes der Versicherungsverbindlichkeiten, das sich aus einer unzureichenden Prämienhöhe bzw. aus nicht angemessener Rückstellungsbildung ergibt. Die HYPO betreibt kein Geschäft in der Krankenversicherung oder im Bereich Nicht-Leben.

Folgende versicherungstechnische Risiken der Lebensversicherung werden in der HYPO sowohl per 31.12.2023 als auch für das Vorjahr als wesentlich eingestuft:

- Stornorisiko und
- Kostenrisiko.

Unter **Stornorisiken** sind Verluste zu verstehen, die durch von den Best Estimate Annahmen abweichendes Kundenverhalten bei Vertragsoptionen, wie z. B. Kündigung, Stornierung, Kapitalwahlrecht, Prämienfreistellung etc., entstehen.

Das **Kostenrisiko** betrifft das Risiko aus der unerwarteten Zunahme von laufenden Kosten in der Vertragsverwaltung und -abwicklung.

C.1.1 Risikoexponierung

Das versicherungstechnische Risiko Leben beträgt 38,8 % (VJ: 34,8 %) des Gesamt-SCR. Die genannten Risiken werden anhand der Auswirkung der in der Standardformel vorgegebenen Stressszenarien auf den Best Estimate berechnet. Der Best Estimate stellt den Barwert, d. h. den mit einer von EIOPA vorgegebenen Zinskurve abgezinsten Gesamtwert der zukünftigen Verbindlichkeiten, dar.

Für eine detailliertere Erläuterung wird auf Abschnitt D.2 versicherungstechnische Rückstellungen verwiesen.

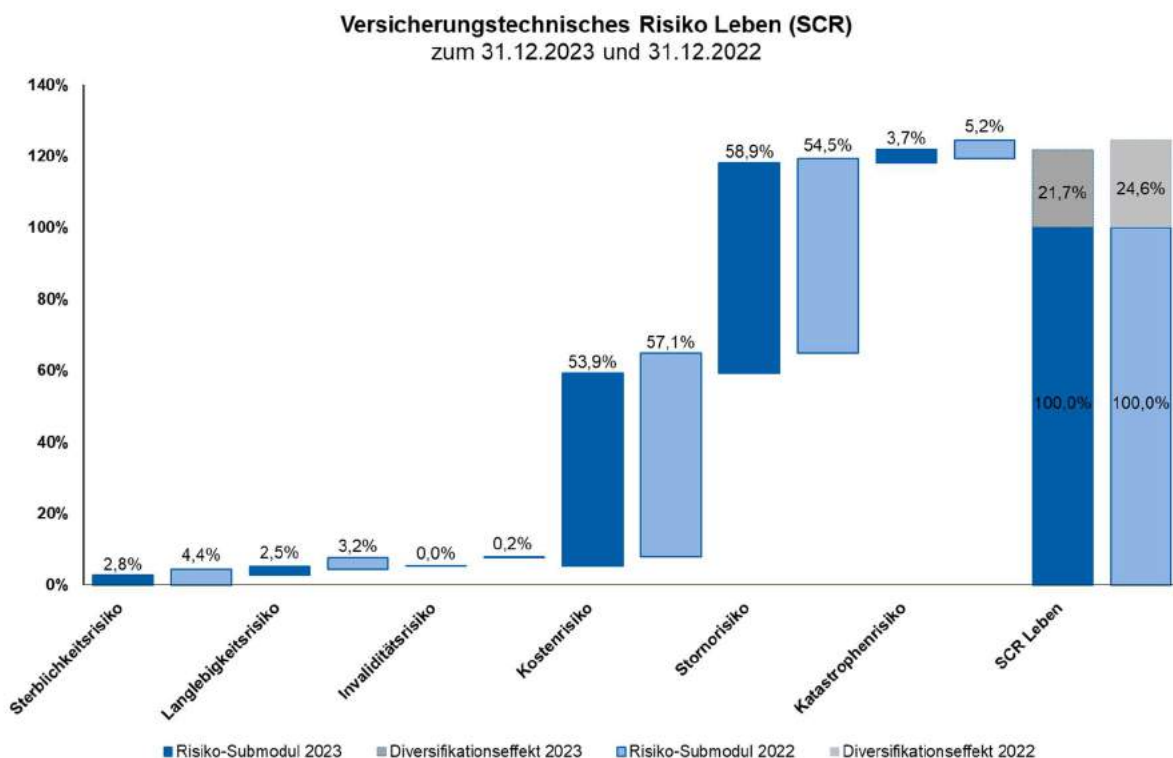


Abbildung 10: Solvenzkapitalanforderung gemäß Standardformel

Die größten Risikopositionen im versicherungstechnischen Risiko Leben in der Standardformel sind das Stornorisiko mit einem Anteil von 22,8 % (VJ: 19,0 %) am SCR und das Kostenrisiko mit einem SCR-Anteil von 20,9 % (VJ: 19,9 %).

Das Stornorisiko der HYP0 wird per 31.12.2023 aufgrund der niedrigeren EUR-Zinskurve im Vergleich zum 31.12.2022 vom Szenario Stornorückgang mit der Annahme des Rückgangs der Stornoquoten um 50 % bestimmt; im Vorjahr war das Massenstorno das relevante Szenario. Das Risiko steigt im Vergleich zum Vorjahr um TEUR 184 aufgrund des Szenariowechsels sowie aufgrund der Änderung der EUR-Zinskurve.

Das Kostenrisiko hat ebenfalls eine wesentliche Auswirkung auf das Eigenmittelerfordernis der HYP0 und steigt im Vergleich zum Vorjahr um TEUR 41. Der Anstieg resultiert hauptsächlich aus der Zinskurvensenkung der fondsgebundenen Lebensversicherung. Die Änderungen der Kostenfaktoren der klassischen und der fondsgebundenen Lebensversicherung heben sich großteils auf.

Insgesamt steigt das versicherungstechnische Risiko Leben um TEUR 180.

C.1.2 Risikokonzentration

Im Rahmen der Analysen der SCR-Ergebnisse ergeben sich im Bereich Versicherungstechnik Leben auch für 2023 keine Risikokonzentrationen.

C.1.3 Risikominderung

Unter Risikominderungstechniken werden sämtliche Techniken verstanden, die die Versicherungsunternehmen in die Lage versetzen, einen Teil oder die Gesamtheit der Risiken auf eine andere Partei zu übertragen. In weiterer Folge werden die Risikominderungstechniken gemäß Art. 208ff Level 2 DelVO erläutert.

Im Bereich der versicherungstechnischen Risiken wird die Rückversicherung als risikomindernde Maßnahme angesetzt, dadurch können Spitzenrisikoexponierungen abgedeckt bzw. Versicherungsportfolios homogenisiert werden.

In der HYP0 werden ausschließlich klassische Rückversicherungsinstrumente angewendet.

C.1.4 Risikosensitivität

Im Rahmen des Asset-Liability-Managements berechnet die HYPO Zinssensitivitäten sowohl für die relevanten Positionen der Assets als auch für die Best Estimates der versicherungstechnischen Rückstellungen. Hierzu verweisen wir auf die Ausführungen in Abschnitt C.2.4.

C.2 Marktrisiko

Die HYPO versteht unter Marktrisiko das Risiko eines Verlustes oder einer nachteiligen Veränderung der Finanzlage, das sich direkt oder indirekt aus Schwankungen in der Höhe der Marktpreise für finanzielle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten ergibt.

C.2.1 Risikoexponierung

Die Marktrisiken werden analog zur Standardformel in die Subrisiken

- Zinsrisiko,
- Aktienrisiko,
- Immobilienrisiko,
- Spreadrisiko,
- Fremdwährungsrisiko und
- Konzentrationsrisiko unterteilt.

Die Marktrisiken der HYPO bilden die größte Risikoposition innerhalb des SCR.

Gemäß den Vorgaben aus Solvency II sind sämtliche Vermögenswerte „auf eine Art und Weise anzulegen, die die Sicherheit, die Qualität, die Liquidität und die Rentabilität des gesamten Portfolios gewährleistet“ (§ 124 VAG 2016). Für das Management der Kapitalanlagen gilt der Grundsatz der Anlagefreiheit unter Berücksichtigung des „Grundsatzes der unternehmerischen Vorsicht“. Vor diesem Hintergrund wird auf die Beobachtung und Steuerung der Veranlagungsrisiken großes Augenmerk gelegt.



Abbildung 10: Solvenzkapitalanforderung gemäß Standardformel

Der Anstieg der Marktrisiken um TEUR 501 ergibt sich vor allem aus dem deutlichen Anstieg im Aktien- und Fremdwährungsrisiko. Dieser Anstieg wird jedoch durch den deutlichen Rückgang im Zinsrisiko abgeschwächt. Innerhalb der Marktrisiken bilden das **Spreadrisiko** mit 63,0 % (VJ: 65,0 %), das **Aktienrisiko** mit 44,5 % (VJ: 29,2 %) und das **Fremdwährungsrisiko** mit einem SCR-Anteil von 25,3 % (VJ: 20,6 %) die größten Risikopositionen des SCR. Das **Zinsrisiko** mit einem SCR-Anteil von 3,4 % (VJ: 18,4 %) sowie das **Konzentrationsrisiko** mit einem Anteil am SCR von 4,7 % (VJ: 8,6 %) haben keine wesentliche Auswirkung auf die Eigenmittelanforderung der HYPO per 31.12.2023.

Das **Spreadrisiko** umfasst die Sensitivität der Werte von Vermögenswerten, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumenten in Bezug auf Veränderungen in der Höhe oder in der Volatilität der Renditespanne über der risikofreien Zinskurve (Credit Spread). Änderungen in den Credit Spreads ergeben sich beispielsweise durch eine Verschlechterung der Bonität von Wertpapieremittenten. Das Spreadrisiko per 31.12.2023 ist um TEUR 129 gesunken. Dieser Rückgang ist hauptsächlich auf den Rückgang der Marktwerte von Unternehmensanleihen aufgrund fälliger Tilgungen zurückzuführen. Es ergaben sich in 2023 keine auffälligen Rating- oder Durationsveränderungen im Portfolio der HYPO.

Das **Aktienrisiko** beschreibt die möglichen Volatilitäten in den Aktienkursen und ergibt sich bei der HYPO ausschließlich aus der Fonds-Durchschau. Das Aktienrisiko der HYPO steigt im Vergleich zum Vorjahr um TEUR 748. Dies ist hauptsächlich auf den Anstieg der Marktwerte aufgrund von leichten Veränderungen im Portfolio und auf die höheren Schockfaktoren (durch den Anstieg des symmetrischen Anpassungsterms um ca. 4,5 %-Punkte im Vergleich zum Vorjahr) zurückzuführen.

Unter **Währungsrisiko** versteht man die Sensitivität von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten in Bezug auf Veränderungen in der Höhe oder der Volatilität der Wechselkurse. Trotz der grundsätzlich währungskongruenten Veranlagung in der HYPO ergibt sich in der Berechnung der Standardformel ein Währungsrisiko. Dies ergibt sich aufgrund der Fonds-Durchschau, da sich in Fonds, die in Euro notiert sind, auch Investments in Fremdwährungen befinden. Der Anstieg im Vergleich zum Vorjahr beträgt TEUR 224 und ergibt sich vor allem aus Marktwertanstiegen. Ca. $\frac{3}{4}$ des Risikos stammt aus USD-Fremdwährungspositionen innerhalb der Fonds.

Das **Zinsrisiko** ergibt sich aufgrund von Marktwertänderungen von zinssensitiven Vermögenswerten und Verbindlichkeiten aufgrund von Veränderungen der Zinskurve. Im Zinsrisiko der Standardformel wird neben der Zinssensitivität der Investments (Assets) auch jene der Rückstellungen und sonstigen Verbindlichkeiten (Liabilities) berücksichtigt. Die für die Berechnungen der Solvenzkapitalanforderung zu verwendende risikofreie EUR-Zinskurve ist im Laufe des Jahres 2023 leicht gesunken (durchschnittlich um -0,7 %-Punkte innerhalb der ersten 10 Jahre). Auch die USD-Zinskurve ist leicht gesunken. Wie auch im Vorjahr zieht das Zins-Up-Schockszenario, wobei der Schock der Assetseite stärker sinkt als jener der Liabilityseite, sodass dies zu einem deutlichen Rückgang im Zinsrisiko führt.

Das **Konzentrationsrisiko** umfasst die Risiken, die durch eine hohe Exponierung gegenüber einem einzelnen Wertpapieremittenten oder einer Gruppe verbundener Emittenten bedingt sind. Das Konzentrationsrisiko per 31.12.2023 ist um TEUR 201 gesunken. Der Rückgang ist hauptsächlich auf das bessere Rating der Republik Polen zurückzuführen.

Der „Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht“ wird in der HYPO schon seit jeher berücksichtigt, indem nur in Vermögenswerte investiert wird, deren Risiken erkannt, bewertet, überwacht, gemanagt und gesteuert werden können. Weiters müssen diese Risiken in angemessener Weise in das Berichtswesen integriert und bei der Berechnung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs im Rahmen des ORSA-Prozesses berücksichtigt werden.

Die Veranlagungspolitik orientiert sich an den vom Vorstand der HYPO vorgegebenen Zielsetzungen hinsichtlich der Sicherheit, der Rentabilität und der Liquidität der veranlagten Mittel. Die oberste Zielsetzung in der Kapitalveranlagung besteht in der kontinuierlichen Sicherstellung der Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen. Neben diesem Ziel stellt die Erwirtschaftung einer angemessenen Gewinnbeteiligung für unsere Kunden einen weiteren wesentlichen Eckpfeiler der Veranlagungspolitik dar.

Auf lange Sicht bieten fundierte, wohlbalancierte Veranlagungsprodukte unter Berücksichtigung von Risiko-/Rendite-Aspekten sowie Ratinganforderungen die höchste Sicherheit und den nachhaltigsten Ertrag. Die Ausgewogenheit der strategischen Asset Allocation entspricht der langjährig erfolgreichen, sicherheitsorientierten Steuerung der HYPO. Ein wesentlicher Grundsatz ist die breite Streuung innerhalb der jeweiligen Asset-Kategorie.

Die Veranlagungspolitik der HYPO ist in der Veranlagungsleitlinie zusammengefasst. Diese Leitlinie wird einer jährlichen Überprüfung und Überarbeitung unterzogen.

C.2.2 Risikokonzentration

Das Konzentrationsrisiko innerhalb des Marktrisikos beträgt gemäß Standardformel per 31.12.2023 TEUR 233 (VJ: TEUR 433), was einem SCR-Anteil von 4,7 % (VJ: 8,6 %) entspricht. Das Risiko setzt sich aus Wertpapieren gegenüber der Republik Polen in EUR und der Republik China zusammen.

C.2.3 Risikominderung

Durch ein Limitwesen sowie geeignete Kontroll- und Reporting-Prozesse wird sichergestellt, dass innerhalb der Veranlagung der HYPO keine unerwünschte oder exzessive Risikoübernahme möglich ist und die Veranlagungspolitik an den beschriebenen sicherheitsorientierten Grundsätzen ausgerichtet bleibt.

Derivate werden derzeit vorwiegend in Form von Optionen und sogenannten Fremdwährungs-Forwards, die innerhalb der Investmentfonds als reine Fremdwährungssicherungsgeschäfte abgeschlossen werden, verwendet.

C.2.4 Risikosensitivität

Da es sich beim Marktrisiko um die größte Risikoposition handelt, wird hier besonderes Augenmerk auf die Risikosensitivität gelegt, daher werden für die HYPO zahlreiche Sensitivitäts- und Szenarioanalysen berechnet.

Zinssensitivitätsanalyse

Im Rahmen des Asset-Liability-Managements berechnet die HYPO Zinssensitivitäten für die zinssensitiven Positionen der Renten sowie der Best Estimates.

Dabei werden sowohl Parallelverschiebungen der Zinskurve um $\pm 100\text{bp}$ und $\pm 200\text{bp}$ als auch Drehungen der Zinskurve dargestellt. Bei den Drehungen der Zinskurve erfolgt eine Verflachung, d. h. eine Absenkung am langen Ende der Zinskurve (Low for Long) und eine Absenkung am kurzen Ende (steilere Zinskurve). Zusätzlich zur steileren Zinskurve wird für die Assets ein Spreadschock (angelehnt an das „Double-Hit-Szenario“ im EIOPA-Stresstest 2016) unterstellt.

Im Rahmen dieser Zinssensitivitätsanalyse wird auch die Sensitivität der Renten und Best Estimates auf eine Veränderung der Annahmen zur Extrapolation der risikofreien Zinskurve getestet. Weiters wird getestet, wie sich die Best Estimates verhalten, wenn sämtliche Annahmen zur Extrapolation der risikofreien Zinskurve wegfallen und die Best Estimates stattdessen mit der Libor/Swap-Zinskurve bewertet werden.

In der HYPO hat das „Double-Hit-Szenario“ inkl. Spreadschock mit $-30,2\%$ die größte negative Auswirkung auf die Eigenmittel, gefolgt vom „Low for Long“ mit $-21,3\%$. Eine Verschiebung der Zinskurve um $+100\text{bp}$ bzw. $+200\text{bp}$ hat deutlich geringere Auswirkungen auf die Eigenmittel ($+200\text{bp}$: $-8,4\%$ der Eigenmittel), da zwar die festverzinslichen Wertpapiere an Wert verlieren, die Best Estimates aber durch die längere Duration ebenfalls sinken.

Die Auswirkung des Szenarios „Low for Long“ auf die SCR-Quote wurde berechnet. Die SCR-Quote per 31.12.2022 würde von $246,9\%$ (= Ausgangsszenario) auf $128,5\%$ sinken. Die Eigenmittelausstattung der HYPO wäre somit auch in einem solchen Szenario jedenfalls ausreichend.

Aktienschock

Im Bereich Aktienrisiko wird eine Szenarioanalyse durchgeführt, bei welcher der Stichtag der historisch höchsten Volatilität des Aktienindex mit dem höchsten Exposure ermittelt wird. Anschließend wird das Risiko anhand der Volatilitäten dieses Stichtages neu berechnet. Dieses Szenario führt zu einem Anstieg im Aktienrisiko.

Spreadschock

Für das Spreadrisiko wird ein Szenario mit einem Downgrade aller wesentlichen Counterparts dargestellt, wobei jene Exposures als wesentlich eingestuft werden, deren Schwelle 10% des SCR übersteigen. Für die HYPO wurde unter anderem

das Exposure gegenüber der ASFINAG, der Republik Österreich und der Republik Irland ausgewählt. Das Rating für Staatsanleihen der Republik Österreich wurde dabei beispielsweise von AA auf A gesenkt. Anschließend wurde das Spreadrisiko mittels Monte-Carlo-Simulation neu berechnet. Aus diesem Szenario resultiert ein Anstieg des Spreadrisikos.

Fremdwährungsschock

In der HYPO besteht eine wesentliche USD-Position. Im Rahmen einer Szenarioanalyse wurde daher der Spotkurs des USD um 25 % geschockt, wodurch sich der EUR gegenüber dem USD verteuert. Mit dem geschockten Wechselkurs wurde eine Neusimulation des FX-VaR durchgeführt. Aufgrund veränderter Volatilitäten und veränderter Korrelationen stieg der VaR.

Die Ergebnisse in allen Stressszenarien zeigen, dass die HYPO über ausreichend Eigenmittel verfügt, um die errechnete Solvenzkapitalanforderung zu bedecken. Aus diesem Grund sind keine zusätzlichen Managementaktionen notwendig.

C.3 Kreditrisiko

Das Kreditrisiko (auch Ausfallrisiko oder [Counterparty] Default Risiko) bezeichnet das Risiko eines Verlustes oder einer nachteiligen Veränderung der Finanzlage, die sich aus Veränderungen in der Bonität von Wertpapieremittenten und sonstigen Gegenparteien ergibt, gegenüber denen die HYPO Forderungen hat. Es tritt in Abhängigkeit von der Gegenpartei in Form von Gegenparteiausfallrisiken, Spreadrisiken oder Marktrisikokonzentrationen auf.

Die möglichen Ausprägungen des Kreditrisikos in Form von „Spreadrisiken“ oder „Marktrisikokonzentrationen“ wurden bereits unter Abschnitt C.2 Marktrisiko behandelt, sodass in diesem Abschnitt ausschließlich das „Gegenparteiausfallrisiko“ erläutert wird.

C.3.1 Risikoexponierung

Das Gegenparteiausfallrisiko betrifft in erster Linie den möglichen Ausfall von Guthaben bei Geschäftsbanken (Typ 1 Exposures in der Standardformel). Es beträgt per 31.12.2023 10,1 % (VJ: 14,2 %) des SCR und liegt wie im Vorjahr über der intern definierten Wesentlichkeitsgrenze von 10 % des SCR.

Das Gegenparteiausfallrisiko sinkt im Vergleich zum Vorjahr um TEUR 212 vor allem aufgrund des Rückgangs des Cash-Bestandes bei Banken.

C.3.2 Risikokonzentration

Die Gegenparteiausfallpositionen betreffen in erster Linie Geschäftsbanken, mit denen langjährige Geschäftsbeziehungen bestehen, und in geringerem Ausmaß auch konzerninterne Banken und Rückversicherungsunternehmen sowie andere Rückversicherungspartner.

Sowohl die externen Geschäftsbanken als auch die externen Rückversicherungspartner verfügen über ausgezeichnete Bonitäten. Im Bereich der Rückversicherung erfolgt in der HYPO eine Streuung auf mehrere Rückversicherungspartner.

Bei den Geschäftsbanken erfolgt ebenso eine Aufteilung auf mehrere Banken; die kurzfristige Veranlagung liquider Mittel schwankt jedoch im Zeitablauf je nach Liquiditätsbedarf und ist auch abhängig von den jeweiligen Bankkonditionen. Die definierten Limits pro Geschäftsbank gelten auch für konzerninterne Banken und werden jedenfalls eingehalten.

Die HYPO hat per 31.12.2012 (nach Beendigung des mit der Schelhammer Capital Bank AG [als Teil der GRAWE Group] geschlossenen Garantievertrages für die PZV) die Kapitalgarantie für die PZV selbst übernommen. Das Modell und die verwendeten Parameter zur Abschätzung der Kapitalgarantie wurden unverändert übernommen. Gleichzeitig wurde mit der GRAWE Reinsurance Ltd. ein Rückversicherungsvertrag abgeschlossen, welcher die Kapitalgarantie und die damit verbundene zusätzliche Rückstellung vollständig abdeckt.

Aus Sicht der HYPO bedeutet dies, dass das potenzielle Risiko eines Ausfalls der GRAWE Reinsurance Ltd. in der HYPO verbleibt. Zu beachten ist, dass dieser Rückversicherungsvertrag konzernintern abgeschlossen wurde und die GRAWE Reinsurance Ltd. über eine ausgezeichnete Eigenmittel-Ausstattung verfügt, sodass das potenzielle Risiko für die PZV bereits ausreichend berücksichtigt wurde. Darüber hinaus werden monatliche Detailanalysen durchgeführt, die das mögliche Exposure den Garantien gegenüberstellen.

C.3.3 Risikominderung

Im Bereich Gegenparteiausfallrisiko werden über die strenge Auswahl bei Rückversicherungspartnern und Geschäftsbanken sowie Diversifikation der Geschäftspartner hinaus keine weiteren Risikominderungstechniken angewendet.

Die HYP0 stellt hohe Ratinganforderungen an ihre Rückversicherungspartner: 33,6 % (VJ: 29,5 %) der Rückversicherungspartner haben ein Rating von AA-. Bei den verbleibenden nicht gerateten Rückversicherungsunternehmen handelt es sich um Unternehmen der GRAWE Group, die über eine hohe Solvabilität verfügen.

Geschäftsbeziehungen werden vorrangig mit Banken mit einem Mindestrating von A- nach Standard & Poor's bzw. Moody's¹ eingegangen. Liegt kein Rating einer der genannten Agenturen vor, wird durch eigene Analysen eine interne Bewertung des Geschäftspartners vorgenommen. Grundlage hierfür können Ergebnisse von anderen Ratingagenturen, Geschäftsberichte, Markterfahrungen oder sonstige Informationsquellen sein.

Für die Beurteilung des Ratings wird jeweils das schlechtere der beiden Ratingagenturen Standard & Poor's oder Moody's verwendet. Für die interne Risikobeurteilung wird regelmäßig durch zusätzliche Analysen (wie z. B. Geschäftsberichte, Marktanalysen) und interne Kontrollen gegebenenfalls das externe Rating entsprechend auf- bzw. abgewertet. Liegt kein offizielles Rating einer benannten externen Ratingagentur vor, wird durch geeignete interne Verfahren anhand verfügbarer aktueller und historischer Informationen ein internes Rating zur Bewertung des Gegenparteiausfallrisikos ermittelt.

Um das Gegenparteiausfallrisiko zu reduzieren, wird auch auf eine ausreichende Streuung der Risiken auf verschiedene Gegenparteien geachtet.

C.3.4 Risikosensitivität

Szenario Ausfall von wesentlichen Rückversicherungspartnern nach einem Kumulereignis

Zur Beurteilung der Risikosensitivität im Gegenparteiausfallrisiko berechnet die HYP0 eine Szenarioanalyse für den Ausfall der wesentlichen Rückversicherungspartner nach einem Kumulereignis in der Lebensversicherung. Die HYP0 müsste in einem solchen Fall die Leistungen aus den Versicherungsverträgen – zumindest vorübergehend – zur Gänze selbst aufbringen. Die Ergebnisse zeigen, dass in der HYP0 ausreichend Liquidität vorhanden ist, um in einem solchen Szenario die entsprechenden Leistungen zu erbringen. Es ergibt sich daraus, dass keine zusätzlichen Managementaktionen erforderlich sind.

Da es sich bei den Geschäftsbanken in erster Linie um Banken mit sehr guten Ratings handelt und mit ihnen langjährige Geschäftsbeziehungen bestehen, werden in diesem Bereich keine Szenarioanalysen durchgeführt.

PZV

Für das Garantierisiko aus der PZV wird regelmäßig ein Value at Risk der Garantie zum Konfidenzniveau von 95 % bzw. 99,9 % berechnet. Weiters wird ein Reverse-Stresstest durchgeführt.

C.4 Liquiditätsrisiko

Das Liquiditätsrisiko ist das Risiko, dass Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen nicht in der Lage sind, Anlagen und andere Vermögenswerte zu realisieren, um ihren finanziellen Verpflichtungen bei Fälligkeit nachzukommen. Die häufigsten Gründe, die zum Liquiditätsrisiko führen können, sind

- ein Rückgang der Marktwerte bzw. eine Verschlechterung der Verwertbarkeit der Investitionsinstrumente,
- eine unbeabsichtigte Fristeninkongruenz der Investments der Aktivseite und der Verbindlichkeiten auf der Passivseite der Bilanz,
- die Abwärtsentwicklung der Finanzkraft der Gesellschaft oder eine zu geringe Liquiditätsquote im Unternehmen.

¹ Das Rating A- nach Standard & Poor's entspricht dem Rating A3 von Moody's. A+ nach Standard & Poor's entspricht A1 nach Moody's

C.4.1 Risikoexponierung

Das Liquiditätsrisiko gemäß obiger Definition wird per se nicht explizit in der Standardformel abgebildet, nichtsdestotrotz ist die Beurteilung des Liquiditätsrisikos im Risikomanagement-Prozess und im ORSA-Prozess von Bedeutung. Vor allem der Eintritt eines wesentlichen Risikos könnte zu einem Liquiditätsengpass führen.

Sollte tatsächlich kurzfristig ein erhöhter Bedarf an Barmitteln und Liquidität bestehen, könnte die HYPO Wertpapiere (mit guter Bonität) kurzfristig (z. B. innerhalb eines Tages) verkaufen, um die erforderlichen Liquidmittel zu generieren. Ähnlich wie im Vorjahr bestehen ca. 92 % des Anleihen-Portfolios der HYPO aus Anleihen mit guter Bonität (= Investment Grade-Rating), d.h. einem Rating von mindestens BBB oder höher.

Die HYPO stellt sicher, dass alle Fonds der fonds- und indexgebundenen Lebensversicherung in ausreichender Höhe innerhalb des potenziell nötigen Zeitraums liquide sind. Zu den Fonds mit besonderer Liquiditätsmessung zählen die Fonds Apollo 32, Apollo 32 Basis und Apollo 32G der GRAWE, die für die Bedeckung der PZV verwendet werden. Auch bei diesen Fonds besteht ausreichend Liquidität.

Aus den genannten Gründen wurde in der HYPO – wie im Vorjahr – das Liquiditätsrisiko im internen Risk Assessment mit Null bewertet.

C.4.2 Risikokonzentration

In der HYPO wurde in Bezug auf das Liquiditätsrisiko keine Risikokonzentration identifiziert.

C.4.3 Risikominderung

Im Bereich Liquiditätsrisiko wird als risikominimierende Maßnahme eine detaillierte Liquiditätsplanung und -steuerung eingesetzt.

C.4.4 Liquiditätsrisiko künftige Gewinne

Der Betrag des erwarteten Gewinns aus zukünftig erwarteten Prämien (Expected Profits Included in Future Premiums [EPIFP]) wird im Liquiditätsmanagement berücksichtigt.

Der EPIFP beträgt per 31.12.2023 TEUR 4.771 und steigt somit zum Vorjahr deutlich (VJ: TEUR 1.052). Der Anstieg des EPIFP resultiert vor allem aus Programmanpassungen betreffend Deckelung der freien RfB in der klassischen Lebensversicherung.

C.4.5 Risikosensitivität

Beim Liquiditätsrisiko zeigt sich ein starker Zusammenhang mit anderen Risiken, da sich ein etwaig erhöhter Liquiditätsbedarf zumeist im Zusammenhang mit anderen Risikoereignissen ergibt.

Im Bereich Liquiditätsrisiken wurden im Zuge des ORSA-Prozesses 2022 und 2023 folgende Stressszenarien zur Ermittlung der Risikosensitivität durchgeführt:

Stornoszenario

Im Stornoszenario wird das Massenstorno mit 40 % der für die HYPO vorteilhaften Verträge unterstellt. Dazu wurden die Best Estimate Cashflows des Ausgangsszenarios mit jenen der Solvency II-Szenarien verglichen und die Veränderung der Cashflows analysiert.

Dem ermittelten Gesamtliquiditätsbedarf des 1. Jahres werden jene liquiden Assets gegenübergestellt, die zur Abdeckung des entstehenden Liquiditätsbedarfes hinreichend schnell liquidiert werden können. Für die Beurteilung der Liquidierbarkeit der Assets wird eine adaptierte Definition der High Liquid Assets aus dem Liquiditätsrisikomanagement des Basel III-Rahmenwerks verwendet.

Das Ergebnis zeigt, dass die HYPO über ausreichend liquide Mittel für die Bedeckung des definierten Massenstorno-Szenarios verfügt.

Szenario Ausfall von wesentlichen Rückversicherungspartnern nach einem Kumulereignis

Als zweites Liquiditätsszenario wird das Szenario Ausfall von wesentlichen Rückversicherungspartnern nach einem Kumulereignis definiert. Als Kumulereignis wird ein Massenunfall mit tödlichem Ausgang für sechs Personen mit Ablebensversicherung bei der HYPO definiert. Für die Lebensversicherungsverträge mit hohen Versicherungssummen bestehen Rückversicherungsdeckungen. Im Szenario wird die Annahme getroffen, dass die wesentlichen Rückversicherungspartner ausfallen. Die HYPO ist somit gezwungen, die Versicherungsleistungen zur Gänze (zumindest vorübergehend) selbst zu finanzieren. Der erforderliche Betrag kann bei weitem mit den vorhandenen liquiden Mitteln der HYPO bedeckt werden.

Fonds- und indexgebundene Lebensversicherung

Zur Überprüfung der Liquidität der fonds- und indexgebundenen Lebensversicherung werden Stresstests durchgeführt, um zu untersuchen, ob auch unter ungünstigen Bedingungen am Kapitalmarkt die Liquiditätsbereitstellung möglich ist. Auch im Bereich der fonds- und indexgebundenen Lebensversicherung ist in der HYPO eine ausreichende Liquidität vorhanden.

In keinem der definierten Szenarien ergibt sich die Notwendigkeit für zusätzliche Managementaktionen.

C.5 Operationelles Risiko

Das operationelle Risiko ist jenes Verlustrisiko, welches sich aus der Unangemessenheit oder dem Versagen von internen Prozessen, Mitarbeitern, Systemen oder durch externe Ereignisse ergibt. Darüber hinaus werden Rechtsrisiken inkl. Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung miteingeschlossen. Zu den typischen Vertretern des operationellen Risikos zählen Ursachen von Geschäftsunterbrechungen durch z. B. Brand- oder Überschwemmungsereignisse oder IT-Ausfälle, die eine ungestörte Weiterführung des Geschäftsbetriebes erschweren oder unmöglich machen. Darüber hinaus zählen dazu aber auch Schäden durch Cyberangriffe, durch mangelnde IT-Sicherheit, durch bewussten Betrug, Fehler in täglichen Arbeitsabläufen oder auch Risiken, die sich aus menschlichem Versagen ergeben.

Die operationellen Risiken sind normalerweise schwieriger zu identifizieren und zu bewerten als andere Risiken, sodass die HYPO besonderes Augenmerk auf die möglichen unterschiedlichen Ausprägungen legt und diesen in umfassender Weise Rechnung trägt.

C.5.1 Risikoexponierung

Das operationelle Risiko der HYPO ergibt sich in der Standardformel aufgrund der versicherungstechnischen Rückstellungen und beträgt 5,4 % (VJ: 6,2 %) des SCR.

In der Risikoinventur wird das operationelle Risiko mittels Expertenschätzungen durch die Risk Owner mittels Delphi-Methode bewertet, wobei die operationellen Risiken in der HYPO gerade aufgrund der Verschiedenheit der möglichen Ausprägungen detailliert untergliedert und bewertet werden. In der risikointernen Sicht ergeben sich die größten Risikopositionen aus den Bereichen Rechtsrisiko und IT.

Vor allem im Bereich der operationellen Risiken liegt der Schwerpunkt nicht auf der Quantifizierung, sondern auf der Entwicklung von geeigneten Maßnahmen zur frühzeitigen Erkennung der Gefahren sowie auf der Vermeidung und Verminderung ihrer Folgen (siehe Abschnitt C.5.3).

Erfolgen Beschwerden von Seiten der Kunden, werden diese so rasch wie möglich erfasst und bearbeitet. Der Vorgang zum Beschwerdebericht ist in einer gesonderten Leitlinie dokumentiert.

Die HYPO hat mit dem Eigentümer – der Grazer Wechselseitige Versicherung AG – Auslagerungsverträge über kritische oder wichtige operative Funktionen und Tätigkeiten abgeschlossen (siehe Abschnitt B.7.2). Für den Bereich IT wurden strenge Service Level Agreements definiert. Entsprechende Notfallpläne der GRAWE sind vorhanden. Die Governance-Funktionen werden im Rahmen von Arbeitskräfteüberlassungsvereinbarungen zwischen HYPO und GRAWE besetzt.

C.5.2 Risikokonzentration

In den operationellen Risiken könnten im Bereich des Outsourcings an die GRAWE Risikokonzentrationen (wie z. B. im Falle eines IT-Ausfalles) auftreten. Dem wird mittels umfangreicher Outsourcing-Verträge und strenger Service Level Agreements entgegengewirkt.

C.5.3 Risikominderung

Zur Absicherung des konzerninternen EDV-Netzwerks vor schädlichen Einflüssen oder unberechtigt Zugriff von außen wurde von Seiten der GRAWE (Auslagerungsvertrag zur IT) ein komplexes Sicherheitssystem implementiert, das laufend an geänderte Umweltzustände und externe Bedrohungen (wie z. B. Cyberangriffe) angepasst wird.

Das IT-Notfallmanagement der GRAWE wurde bereits vor vielen Jahren implementiert. Seit 2012 besteht eine TÜV-Zertifizierung des GRAWE Rechenzentrums nach dem Standard „Trusted Data Center“ Version 2.09. Darüber hinaus erfolgt eine regelmäßige Überprüfung durch externe Wirtschaftsprüfer nach dem Standard ISAE 3402. Bei Auftreten eines Notfalls (wie z. B. Ausfall IT über einen längeren Zeitraum, Cyberattacken etc.) kann dadurch ein effizientes Personal- und Krisenmanagement sichergestellt werden. Der Business Continuity Plan der GRAWE hat das Ziel, die Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs nach einem Störfall sicherzustellen und somit operationelle Risiken zu mindern.

Im zentralen Fokus des GRAWE-IT-Notfallmanagements liegt auch die **IT-Datensicherheit**, um sicherzustellen, dass kein Verlust oder Missbrauch kritischer Daten eintreten kann. Aus diesem Grund wurde ein durchgängiges System an Sicherheitsredundanzen aufgebaut, sodass bei kleineren Ausfällen eines IT-Systems ein reibungsloser Betrieb sichergestellt ist. Als zusätzliche Maßnahme zum Thema Datensicherheit wurde zwischen der Grazer Wechselseitige Versicherung AG und einem externen Dienstleister ein einfacher Auslagerungsvertrag abgeschlossen, der die zusätzliche Absicherung des GRAWE-Rechenzentrums zum Gegenstand hat. Damit kann im Krisenfall eine mögliche Unterbrechung der Geschäftstätigkeit durch Systemausfälle auf ein Mindestmaß reduziert werden.

Im Zusammenhang mit der **Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)** wurden in der HYPO zahlreiche zusätzliche Maßnahmen zur Umsetzung dieser Regelungen getroffen, um den Schutz personenbezogener Daten und die Einhaltung von datenschutzrechtlichen Bestimmungen bestmöglich gewährleisten zu können. Die Nominierung eines **Datenschutzbeauftragten** für die HYPO im Sinne der DSGVO erfolgte im Mai 2018.

Das **Cyberisiko** und die IT-Sicherheit sind vor allem aufgrund der fortschreitenden Digitalisierung sowie aufgrund der in der Zwischenzeit standardmäßig angebotenen Home-Office-Arbeitsplätze relevant. Der Fokus wird vor allem auf die Minimierung und Verhinderung dieser Risiken gelegt. Zur Minimierung von Risiken im Zusammenhang der Verwendung von Cloud-Diensten wurde im Jahr 2019 eine Cloud-Outsourcing-Strategie definiert.

Im Bereich der IT-Awareness wird jedem Mitarbeiter nachweislich die jeweils aktuelle IT-Security-Richtlinie zur Kenntnis gebracht. Darüber hinaus erfolgt eine Information über aktuelle Bedrohungsbilder durch regelmäßige IT-Newsletter.

Die Anforderungen der EIOPA-Leitlinien zur Sicherheit und Governance im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie wurden in der GRAWE (= Outsourcing) rechtzeitig vor Inkrafttreten am 30.06.2021 umgesetzt. Weiters befasst sich die GRAWE derzeit mit den Regelungen betreffend Digital Operational Resilience Act (kurz DORA), die ab 17.01.2025 angewendet werden müssen.

Diese risikomindernden Maßnahmen und die rechtzeitige Umsetzung von neuen gesetzlichen Regelungen führten dazu, dass einerseits in der Vergangenheit in der HYPO keine operationellen Risiken schlagend wurden und andererseits die Abteilung IT-Services der GRAWE im Oktober 2018 die **ISO/IEC-Zertifizierung 27001:2013** erhielt. Diese Zertifizierung bestätigt ein funktionierendes Informationssicherheitsmanagementsystem, durch das laufend Maßnahmen zum Schutz von Daten und Informationen durchgeführt werden.

Im Bereich der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung wurde für die HYPO ein Geldwäsche-Beauftragter nominiert. Dieser wird bei allen Geldwäsche-Verdachtsfällen informiert. Darüber hinaus führt er Risikoanalysen im Bereich Geldwäsche und Terrorismus durch.

Zu weiteren Risikominderungsmaßnahmen innerhalb der operationellen Risiken zählt ein gut funktionierendes internes Kontrollsystem. Im geldnahen Bereich der HYPO bestehen strenge interne Regelungen und Kontrollverfahren. Die Wirksamkeit der internen Kontrollsysteme wird regelmäßig von der Internen Revision der HYPO im Zuge der jeweiligen Revisionsprüfungen überprüft.

C.5.4 Risikosensitivität

Zur Beurteilung der Risikosensitivität der operationellen Risiken der HYPO wurden für identifizierte kritische Prozesse Szenarien in den Notfallplänen der GRAWE definiert.

Es werden dabei solche Worst-Case-Szenarien gewählt, deren Eintritt für die HYPO und die GRAWE plausibel erscheinen. Zu den möglichen Szenarien zählen dabei der Ausfall der IT über einen längeren Zeitraum, Ausfall des Unternehmensstandortes (z. B. aufgrund eines Feuers), Epidemie/Pandemie, Blackout sowie weitere Szenarien, wie z. B. Cyberattacken. Dahingehend wurde in den bestehenden Notfallplänen darauf geachtet, dass die Auswirkungen (z. B. Ausfall von mehreren Personen über einen längeren Zeitraum oder eingeschränkte Zutrittsmöglichkeiten zu den Geschäftsräumlichkeiten) mitberücksichtigt werden.

Die Angemessenheit der Szenarien sowie deren zugrundeliegenden Annahmen werden gemeinsam mit den Notfallplänen mindestens jährlich überprüft, und die Ergebnisse werden bei der Beurteilung der Risikotragfähigkeit angemessen berücksichtigt.

Im Jahr 2016 wurde erstmals eine umfangreiche Business Impact Analyse gemacht, deren Ziel es war, herauszufinden, welche Prozesse und IT-Systeme kritisch sind. Dabei zeigte sich, dass die HYPO für einen potenziellen Notfall gut gerüstet ist, sodass derzeit keine zusätzlichen Managementaktionen nötig sind. Diese Business-Impact-Analyse wird im 2 Jahres-Rhythmus wiederholt.

C.6 Andere wesentliche Risiken

In der HYPO wurden folgende weitere Risiken identifiziert und laufend überwacht:

- Strategische Risiken
- Reputationsrisiken
- Risiko aus dem Asset-Liability-Management (siehe Abschnitt C.2.4)
- Nachhaltigkeitsrisiko

Die genannten Risiken werden in der Standardformel nicht explizit berücksichtigt. Im Zuge des ORSA-Prozesses erweist sich jedoch keines der genannten Risiken als wesentlich.

Neu auftretende Risiken sowie Änderungen im Risikoprofil der HYPO werden durch die quartalsmäßige Berichterstattung der eingetretenen Risiken durch die Risk Owner bzw. anhand der Ad-hoc-Risikomeldungen der Risk Owner – betreffend eingetretene oder potenzielle Risiken – rasch erkannt, sodass – falls erforderlich – frühzeitig (beispielsweise in Form von Risikominderungsmaßnahmen) reagiert werden kann. Eine Änderung im Risikoprofil kann sowohl die Geschäftsstrategie als auch die Risikostrategie beeinflussen.

C.6.1 Risikoexponierung

Eine explizite quantitative Bewertung von **strategischen oder Reputationsrisiken** ist nur schwer möglich, da sich diese meist quantitativ in einem oder mehreren anderen Risikomodulen auswirken. In der HYPO erfolgt die Bewertung dieser beiden Risiken durch Expertenschätzungen, darüber hinaus werden Szenarioberechnungen angestellt. Daraus ergibt sich, dass diese Risiken unwesentlich sind. Die Bewertung des **Asset-Liability-Managements** erfolgt im Zuge von Sensitivitätsanalysen (siehe Abschnitt C.2.4). Die Ergebnisse zeigen, dass die HYPO auch in Extremszenarien über ausreichend Eigenmittel verfügt.

Das Thema **Nachhaltigkeit** muss von Versicherungsunternehmen im Zuge der Einhaltung der Bestimmungen der Offenlegungsverordnung (Disclosures-VO EU 2019/2088) und der Taxonomie-Verordnung (EU 2020/852) umgesetzt werden. Im März 2021 wurden erstmals Informationen zur Nachhaltigkeitsstrategie gemäß der Verordnung (EU) 2019/2088 auf der Website der HYPO veröffentlicht.

Im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit sind vor allem auch nachhaltige Investitionen von besonderer Bedeutung. Das Investment-Portfolio der HYPO wurde daher auf Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Basis von ESG Ratings externer Anbieter sowie anhand von Gütesiegeln und Zertifizierungen analysiert. Die Datenqualität und die Messung von Nachhaltigkeitsrisiken sind in diesem Zusammenhang auch in 2023 immer noch als besondere Herausforderung zu sehen, zumal auch die vollständigen technischen Regulierungsstandards zum aktuellen Zeitpunkt noch ausstehen. Die Entwicklungen in diesem Bereich werden laufend beobachtet.

Um die aktuellen Schwerpunkte Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel aus dem Themenkomplex der Nachhaltigkeit ausreichend im Risikomanagement bzw. im ORSA-Prozess abbilden zu können, wurden diese in der Risikoliste der GRAWE Gruppe ergänzt. Die Nachhaltigkeitsrisiken werden im Risikomanagement- und im ORSA-Prozess der HYPO berücksichtigt. Die HYPO widmet dem Themenkomplex Nachhaltigkeit entsprechendes Augenmerk, indem beispielsweise verschiedene Tools zur Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken der einzelnen Assetklassen verwendet und die Ergebnisse analysiert werden. Aktuelle Entwicklungen werden unter anderem durch die Teilnahme an entsprechenden Fachseminaren und Vorträgen verfolgt.

C.6.2 Risikokonzentration

Es werden keine Risikokonzentrationen unter der Kategorie „Andere wesentliche Risiken“ gesehen.

C.6.3 Risikominderung

Bei den strategischen und den Reputationsrisiken wird Augenmerk auf die Risikominderung mittels Notfallplänen und anderen Maßnahmen gelegt. Durch detaillierte Risikoanalysen vor strategisch relevanten Geschäftsentscheidungen wirkt die HYPO strategischen Risiken im Vorfeld entgegen.

Die Überwachung des Reputationsrisikos erfolgt durch die Abbildung der wichtigsten Prozesse und dazugehörigen Risiken der HYPO im Rahmen des internen Kontrollsystems, wobei im Speziellen die Wechselwirkung mit anderen Risiken beobachtet wird, da ein Reputationsrisiko häufig Auslöser für die Realisation anderer Risiken ist. Mögliche Reputationsrisiken (unter anderem auch konkrete Einzelfälle) werden innerhalb des Vorstandes und des Governance-Komitees diskutiert. Darüber hinaus werden in Notfallplänen spezielle Gegenmaßnahmen im Bereich der Kommunikation nach außen und die weitere Vorgehensweise beim Eintritt eines Notfalls beschrieben.

C.6.4 Risikosensitivität

Auf Basis der beschriebenen Maßnahmen, insbesondere des ORSA und der Analyse etwaig eingetretener Risiken, werden potenzielle Abweichungen als Auswirkung strategischer Entscheidungen erkannt und – beispielsweise durch Rückkoppelungen innerhalb des ORSA-Prozesses – gemanagt.

C.7 Sonstige Angaben

Offenlegung gemäß § 186 BörseG 2018

Ein generelles Ziel der Anlagestrategie der HYPO ist es, langfristig stetige Erträge zu erwirtschaften. Die Veranlagungspolitik im Bereich der Lebensversicherung hat in erster Linie die kontinuierliche Sicherstellung der Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen sowie die Erwirtschaftung einer angemessenen Gewinnbeteiligung für unsere Kunden zum Ziel. Dabei werden Risiko-/Rendite-Aspekte im Rahmen der sicherheitsorientierten Strategie berücksichtigt. Ein wesentlicher Grundsatz ist dabei die breite Streuung innerhalb der jeweiligen Asset-Kategorie sowie eine breite Diversifikation von Vermögenswerten.

Im aktuellen Zinsumfeld ist die Erwirtschaftung einer angemessenen Rendite unter anderem durch die Investition in Aktien als Ergänzung zu Rentenpapieren möglich.

Die Grenzen für Aktieninvestments werden durch das Limitwesen festgelegt. Im Rahmen des aktuellen Limits kann die strategische Aktienquote bis zu 9 % betragen. Das Investment in Aktien in der HYPO erfolgt ausschließlich mittels Aktienfonds. Dadurch wird die breite Streuung der Aktien sichergestellt. Ziel ist es, die Markttrendite internationaler bzw. europäischer Aktienmärkte zu erzielen. Die Risikoprämien der genannten Aktienmärkte werden mit "risikolosen" Anlagen verglichen, und unter Einbeziehung der Einflussgrößen wie Rechenzins, Gewinnbeteiligung und Solvenzgrad, erfolgt im

Rahmen einer Markowitz-Optimierung die Steuerung der Aktienquote. Im Rahmen der Aktieninvestments gehen wir von einer jährlichen Rendite von rund 7 % aus.

Die Informationen zu den Vereinbarungen mit Vermögensverwaltern sind auf der Homepage der HYPO veröffentlicht. Alle anderen wesentlichen Informationen zum Risikoprofil der HYPO wurden in den vorhergehenden Abschnitten angeführt.

D Bewertung für Solvabilitätszwecke

Die Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten in der Solvenzbilanz basiert auf dem ökonomischen Wert (marktbasierte Bewertung). Die Absätze 1 und 2 des Artikel 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 zu Solvency II sehen vor, dass Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, sofern keine anderslautenden Vorschriften gelten, nach Internationalen Rechnungslegungsstandards bewertet werden. Der ökonomische Wert entspricht somit generell, sofern keine anderen Bestimmungen vorliegen, dem Marktwert gemäß IFRS in der von der EU übernommenen Fassung.

Gemäß § 157 Abs. 2 VAG 2016 haben Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen ihre Vermögenswerte und Verbindlichkeiten für die Ermittlung der Werte in der ökonomischen Bilanz wie folgt zu bewerten: Die **Vermögenswerte** werden mit dem Betrag bewertet, zu dem sie zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern getauscht werden könnten. Die **Verbindlichkeiten** werden mit dem Betrag bewertet, zu dem sie zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern übertragen oder beglichen werden könnten.

Die Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der HYPO basiert gemäß Artikel 7 DelVO auf dem Going-Concern-Ansatz. Die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen erfolgt gemäß den Vorschriften für versicherungstechnische Rückstellungen (Artikel 76 bis 86 der Solvency II-Richtlinie 2009/138/EG).

Die Ermittlung der Werte im Jahresabschluss nach UGB/VAG folgt den geltenden gesetzlichen Bestimmungen gemäß § 148f VAG 2016, basierend auf §§ 203, 206 und 211 UGB. Der Grundsatz der Einzelbewertung gemäß § 201 Abs. 2 UGB findet Beachtung.

Auf fremde Währungen lautende Vermögensgegenstände, Rückstellungen und Verbindlichkeiten werden mit dem EZB-Referenzkurs zum Bilanzstichtag in Eurowährung umgerechnet.

Im Folgenden wird die ökonomische Bilanz der HYPO, wie sie sich in der Meldetabelle S.02.01.02 zum 31.12.2023 sowie im Vergleich zur Vorperiode darstellt, abgebildet. Es kommen nur die Klassen von Vermögenswerten und sonstigen Verbindlichkeiten, die in der Solvabilität II-Bilanz-Vorlage gemäß den technischen Durchführungsstandards hinsichtlich der Verfahren, Formate und Vorlagen des Berichts über Solvabilität und Finanzlage verwendet werden, zur Anwendung.

In den Abschnitten D.1 und D.3 werden für die Vermögenswerte und sonstigen Verbindlichkeiten die wesentlichen Grundlagen, Methoden und Annahmen, auf die sich die Bewertung zu Solvabilitätszwecken stützt, erläutert. Zudem werden für diese Positionen quantitative und qualitative Erläuterungen etwaiger wesentlicher Unterschiede der Grundlagen, Methoden und wesentlichen Annahmen zwischen der Bewertung zu Solvabilitätszwecken und der Bewertung im Jahresabschluss nach UGB/VAG dargestellt. Die angeführten Werte nach UGB/VAG beziehen sich dabei auf die statutarische Bilanz in der angeführten Meldetabelle S.02.01.02.

Die Solvenzbilanz der HYPO, basierend auf der Meldetabelle S.02.01.02 zum Stichtag 31.12.2023 sowie im Vergleich zum Vorjahr, stellt sich wie folgt dar:

S. 02.01.02 Bilanz

Bewertungsunterschiede zwischen der ökonomischen Bilanz und dem Buchwert gemäß UGB/VAG

Vermögenswerte		Solvabilität II- Wert C0010	31.12.2023 Buchwert gemäß UGB/VAG C0020	Solvabilität II- Wert C0010	31.12.2022 Buchwert gemäß UGB/VAG C0020
Immaterielle Vermögenswerte	R0030	0	3	0	6
Latente Steueransprüche	R0040	2.247	299	2.471	295
Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen	R0050	0	0	0	0
Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf	R0060	0	0	0	0
Anlagen (außer Vermögenswerten für indexgebundene und fondsgebundene Verträge)	R0070	74.173	75.044	73.031	76.118
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	R0080	0	0	0	0
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	R0090	0	0	0	0
Aktien	R0100	0	0	0	0
Aktien – notiert	R0110	0	0	0	0
Aktien – nicht notiert	R0120	0	0	0	0
Anleihen	R0130	48.023	50.764	48.963	53.305
Staatsanleihen	R0140	29.861	30.874	29.026	30.933
Unternehmensanleihen	R0150	18.162	19.890	19.937	22.372
Strukturierte Schuldtitel	R0160	0	0	0	0
Besicherte Wertpapiere	R0170	0	0	0	0
Organismen für gemeinsame Anlagen	R0180	26.150	24.280	24.068	22.814
Derivate	R0190	0	0	0	0
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten	R0200	0	0	0	0
Sonstige Anlagen	R0210	0	0	0	0
Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge	R0220	35.322	35.322	32.874	32.874
Darlehen und Hypotheken	R0230	0	0	0	0
Policendarlehen	R0240	0	0	0	0
Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen	R0250	0	0	0	0
Sonstige Darlehen und Hypotheken	R0260	0	0	0	0
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen von:	R0270	-4.512	2.496	-3.918	2.447
Nichtlebensversicherungen und nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	R0280	0	0	0	0
Nichtlebensversicherungen außer Krankenversicherungen	R0290	0	0	0	0
nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	R0300	0	0	0	0
Lebensversicherungen und nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundene Versicherungen	R0310	-489	201	-547	169
nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	R0320	0	0	0	0
Lebensversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen	R0330	-489	201	-547	169
Lebensversicherungen, fonds- und indexgebunden	R0340	-4.024	2.295	-3.371	2.277
Depotforderungen	R0350	0	0	0	0
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	R0360	90	90	78	78
Forderungen gegenüber Rückversicherern	R0370	0	0	2	2
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	R0380	91	91	811	811
Eigene Anteile (direkt gehalten)	R0390	0	0	0	0
In Bezug auf Eigenmittelbestandteile fällige Beträge oder ursprünglich eingeforderte, aber noch nicht eingezahlte Mittel	R0400	0	0	0	0
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	R0410	2.365	2.365	7.162	7.162
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	R0420	137	137	215	215
Vermögenswerte insgesamt	R0500	109.913	115.846	112.727	120.007

S. 02.01.01 Bilanz

Bewertungsunterschiede zwischen der ökonomischen Bilanz und dem Buchwert gemäß UGB/VAG

Verbindlichkeiten		Solvabilität II-Wert C0010	31.12.2023 Buchwert gemäß UGB/VAG C0020	Solvabilität II-Wert C0010	31.12.2022 Buchwert gemäß UGB/VAG C0020
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung	R0510	0	0	0	0
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)	R0520	0	0	0	0
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0530	0	0	0	0
Bester Schätzwert	R0540	0	0	0	0
Risikomarge	R0550	0	0	0	0
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung)	R0560	0	0	0	0
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0570	0	0	0	0
Bester Schätzwert	R0580	0	0	0	0
Risikomarge	R0590	0	0	0	0
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer fonds- und indexgebundene Versicherungen)	R0600	57.950	66.454	67.242	74.074
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)	R0610	0	0	0	0
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0620	0	0	0	0
Bester Schätzwert	R0630	0	0	0	0
Risikomarge	R0640	0	0	0	0
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundene Versicherungen)	R0650	57.950	66.454	67.242	74.074
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0660	0	0	0	0
Bester Schätzwert	R0670	57.762	0	66.915	0
Risikomarge	R0680	189	0	328	0
Versicherungstechnische Rückstellungen – fonds- und indexgebundene Versicherungen	R0690	32.626	35.991	30.779	34.449
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0700	0	0	0	0
Bester Schätzwert	R0710	31.013	0	29.618	0
Risikomarge	R0720	1.613	0	1.161	0
Eventualverbindlichkeiten	R0740	0	0	0	0
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	R0750	64	64	46	46
Rentenzahlungsverpflichtungen	R0760	0	0	0	0
Depotverbindlichkeiten	R0770	0	0	0	0
Latente Steuerschulden	R0780	1.567	0	1.136	0
Derivate	R0790	0	0	0	0
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	R0800	0	0	0	0
Finanzielle Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	R0810	0	0	0	0
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	R0820	39	39	38	38
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	R0830	211	211	205	205
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	R0840	468	468	28	28
Nachrangige Verbindlichkeiten	R0850	0	0	0	0
Nicht in den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	R0860	0	0	0	0
In den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	R0870	0	0	0	0
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	R0880	0	0	0	0
Verbindlichkeiten insgesamt	R0900	92.925	103.226	99.473	108.839
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	R1000	16.988	12.620	13.253	11.168

D.1 Vermögenswerte

D.1.1 Erläuterung der Bewertungsunterschiede je Klasse von Vermögenswerten

D.1.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Immaterielle Vermögensgegenstände werden in der ökonomischen Bilanz der HYPO zum 31.12.2023 mit einem Wert von 0 bewertet. Demgegenüber stehen sonstige immaterielle Vermögensgegenstände im Jahresabschluss gemäß UGB/VAG in Höhe von TEUR 3.

D.1.1.2 Latente Steueransprüche

Die aktiven latenten Steuern in der ökonomischen Bilanz zum 31.12.2023 belaufen sich auf TEUR 2.247. Demgegenüber stehen saldierte aktive latente Steuern im Jahresabschluss gemäß UGB/ VAG zum 31.12.2023 in Höhe von TEUR 299.

Hinsichtlich weiterer Erläuterungen wird auf Abschnitt D.1.2.2 verwiesen.

D.1.1.3 Anleihen

Die Bewertung von Anleihen erfolgt im Jahresabschluss nach UGB/VAG mit dem gemilderten Niederstwertprinzip.

Der ökonomische Wert dieser Vermögensgegenstände entspricht dem Marktwert des Vermögenswertes zum Zeitpunkt der Bewertung inklusive der abgegrenzten Zinsen. Zur Bestimmung des Marktwertes kommt die in Abschnitt D.1.2.1 definierte Bewertungshierarchie zur Anwendung. Die abgegrenzten Zinsen aus Wertpapieren werden in der ökonomischen Bilanz den Kapitalanlagen zugeordnet, für die sie angefallen sind, und unter den entsprechenden Bilanzposten ausgewiesen.

Die Anleihen in der ökonomischen Bilanz zum 31.12.2023 belaufen sich auf insgesamt TEUR 48.023. Diese setzen sich aus Staatsanleihen in Höhe von TEUR 29.861 und Unternehmensanleihen in Höhe von TEUR 18.162 zusammen. Demgegenüber steht ein Wertansatz der Anleihen (inkl. abgegrenzter Zinsen) nach UGB/VAG in Höhe von insgesamt TEUR 50.764, wobei TEUR 30.874 auf Staatsanleihen und TEUR 19.890 auf Unternehmensanleihen entfallen.

Zum Stichtag 31.12.2023 waren keine strukturierten Wertpapiere im Bestand der HYPO enthalten.

D.1.1.4 Organismen für gemeinsame Anlagen

Die Bewertung von Organismen für gemeinsame Anlagen erfolgt im Jahresabschluss nach UGB/VAG nach dem strengen Niederstwertprinzip.

Der ökonomische Wert dieser Vermögensgegenstände entspricht dem Marktwert der Vermögenswerte zum Zeitpunkt der Bewertung. Zur Bestimmung des Marktwertes kommt die in Abschnitt D.1.2.1 definierte Bewertungshierarchie zur Anwendung.

Die Organismen für gemeinsame Anlagen in der ökonomischen Bilanz zum 31.12.2023 der HYPO belaufen sich auf TEUR 26.150. Demgegenüber stehen Organismen für gemeinsame Anlagen im Jahresabschluss gemäß UGB/VAG zum 31.12.2023 in Höhe von TEUR 24.280.

D.1.1.5 Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge

Die Bewertung der Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge erfolgt zu Marktwerten. Hinsichtlich der Wertansätze der ökonomischen Bilanz im Vergleich zum Wertansatz in der statutarischen Bilanz ergeben sich keine Bewertungsunterschiede.

Die Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge inklusive der Bankguthaben, welche der fonds- und indexgebundenen Lebensversicherung zuzuordnen sind, belaufen sich in der ökonomischen Bilanz und in der statutarischen Bilanz zum 31.12.2023 jeweils auf TEUR 35.322.

D.1.1.6 Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen

Hinsichtlich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen für Solvabilitätszwecke wird auf die Ausführungen in Abschnitt D.2.1.1 verwiesen. Für die Bewertung nach UGB/VAG wird der Nennwert der vertraglichen Ansprüche gegenüber Rückversicherern herangezogen.

Die einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen in der ökonomischen Bilanz zum 31.12.2023 belaufen sich auf insgesamt TEUR –4.512. Demgegenüber stehen einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen im Jahresabschluss nach UGB/VAG zum 31.12.2023 von insgesamt TEUR 2.496.

D.1.1.7 Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern

Unter diesem Posten werden Forderungen an Versicherungsnehmer und Forderungen an Versicherungsvermittler ausgewiesen. Provisionsvorschüsse werden nur in die Forderungen an Versicherungsvermittler einbezogen, soweit tatsächlich ein Rückforderungsanspruch besteht.

Die Bewertung von Forderungen in der ökonomischen Bilanz erfolgt mit dem ökonomischen Wert. Dabei wird angenommen, dass alle Forderungen eine Laufzeit bis zu 12 Monaten aufweisen. Der Ansatz dieser kurzfristigen Forderungen erfolgt mit dem Nennwert abzüglich vorgenommener Einzel- und Pauschalwertberichtigungen und entspricht aus Gründen der Verhältnismäßigkeit dem Ansatz im Jahresabschluss nach UGB/VAG.

Die Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern belaufen sich in der ökonomischen Bilanz und im Jahresabschluss nach UGB/VAG zum 31.12.2023 auf TEUR 90.

D.1.1.8 Forderungen gegenüber Rückversicherern

In der ökonomischen Bilanz und im Jahresabschluss nach UGB/VAG der HYPO zum 31.12.2023 werden Forderungen gegenüber Rückversicherern in Höhe von TEUR 0 ausgewiesen.

D.1.1.9 Forderungen (Handel, nicht Versicherung)

Die Forderungen (Handel, nicht Versicherung) umfassen sonstige Forderungen an Lieferanten sowie Forderungen an verbundene Unternehmen, die nicht aus der Rückversicherung stammen. Hinsichtlich der Bewertung dieser Forderungen gelten die Ausführungen in Abschnitt D.1.1.7.

Die Forderungen (Handel, nicht Versicherung) belaufen sich in der ökonomischen Bilanz und im Jahresabschluss nach UGB/VAG zum 31.12.2023 auf TEUR 91.

D.1.1.10 Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente

Die Position umfasst inländische Zahlungsmittel und Guthaben bei Kreditinstituten.

Die Bewertung der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente erfolgt im Jahresabschluss nach UGB/VAG zum Nennwert, so lange das Niederstwertprinzip nicht einen niedrigeren Wertansatz erfordert.

Es ergeben sich damit keine Wertunterschiede zwischen dem Ansatz der ökonomischen Bilanz und dem Wertansatz im Jahresabschluss gemäß UGB/VAG. Die Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, exklusive der Bankguthaben, welche der fonds- und indexgebundenen Lebensversicherung zuzuordnen sind, belaufen sich in der ökonomischen Bilanz und in der statutarischen Bilanz zum 31.12.2023 auf TEUR 2.365.

D.1.1.11 Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte

Dieser Posten beinhaltet Rechnungsabgrenzungsposten. Die Position beläuft sich zum 31.12.2023 auf TEUR 137. Es ergeben sich keine Wertunterschiede zwischen dem Ansatz in der ökonomischen Bilanz und dem Buchwert im Jahresabschluss gemäß UGB/VAG.

D.1.2 Beurteilungen, die wesentlich die Wertansätze beeinflussen können

D.1.2.1 Bewertungsmodell finanzieller Vermögenswerte

Der Zeitwert von Aktien, Investmentfonds, die nicht im Rahmen der fonds- und indexgebundenen Lebensversicherung gehalten werden, anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren, von Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren entspricht prinzipiell dem Börsen- oder Marktpreis. Die nachfolgende Bewertungshierarchie gemäß Artikel 10 DelVO zeigt die Methoden zur Ermittlung des Zeitwertes gemäß Solvency II.

Die abgegrenzten Zinsen aus Anleihen werden in der ökonomischen Bilanz dem Marktwert der Kapitalanlagen, für die sie angefallen sind, zugeordnet und auch bei der Gegenüberstellung der statutarischen Werte bei den entsprechenden Bilanzpositionen ausgewiesen.

D.1.2.1.1 Notierte Preise an einem aktiven Markt (Level I)

Finanzielle Vermögensgegenstände werden anhand der Marktpreise, die an aktiven Märkten für identische Vermögenswerte notiert sind, bewertet.

Definition aktiver Markt

Als aktiver Markt wird ein Markt angesehen, auf dem Geschäftsvorfälle mit Vermögenswerten in ausreichender Häufigkeit und Volumen auftreten, so dass fortwährend Preisinformationen zur Verfügung stehen. Wird ein Finanzinstrument auf einem anerkannten Markt bzw. einer anerkannten Börse geführt, spricht man von einem notierten Finanzinstrument. Regelmäßige Transaktionen zwischen unabhängigen Vertragspartnern sind dafür nicht notwendig, jedoch weisen ein niedriges Handelsvolumen, eine geringe Anzahl von Transaktionen sowie die Ausweitung der Geld-Brief-Spanne (Spread) generell auf das Fehlen eines aktiven Marktes hin.

Ein weiteres Merkmal für Liquidität ist das Volumen der Emission. Man kann in der Regel davon ausgehen, dass unter gängigen Marktbedingungen Benchmarkemissionen (ab einem Volumen von rd. 500 Mio. EUR) als liquide angesehen werden können.

Die HYPO geht bei der Bewertung grundsätzlich davon aus, dass Staatsanleihen in der jeweiligen Landeswährung als liquide angesehen werden können.

Kursquellen zur Bestimmung der quotierten Marktpreise

Die Kursquellen der Marktpreise werden von der Abteilung Vermögensverwaltung der GRAWE festgelegt, in die Systeme des Bereichs Vermögensverwaltung der GRAWE übergeführt und laufend aktualisiert.

Wertpapiere, deren Bewertungskurse dem Informationssystem Bloomberg entnommen werden können, werden mit diesem Preis bewertet, wenn es sich um liquide Marktpreise handelt.

D.1.2.1.2 Bewertungsverfahren basierend auf beobachtbaren Marktdaten (Level II)

In Fällen, in denen keine Notierung an einer Börse vorliegt, werden zur Ermittlung des Fair Values eines Wertpapiers die Marktpreise vergleichbarer Wertpapiere, die auf aktiven Märkten notieren, herangezogen.

D.1.2.1.3 Modellbewertungen (Level III)

In Fällen, in denen weder notierte Preise an einem aktiven Markt (Level I) noch beobachtbare Marktdaten (Level II) vorliegen, werden zur Ermittlung des Marktwertes eines Wertpapiers Bewertungsmodelle zu Hilfe genommen, die auf Annahmen und Schätzungen beruhen.

Die HYPO wendet Bewertungsverfahren an, die im jeweiligen Umstand sachgerecht sind und für die ausreichend Daten zur Bemessung des beizulegenden Zeitwerts zur Verfügung stehen, wobei in Übereinstimmung mit IFRS 13 die Verwendung relevanter beobachtbarer Inputfaktoren maximiert und jene nicht beobachtbarer Inputfaktoren minimiert wird. Sofern die wichtigsten Parameter des Modells (wie z. B. Zinskurven, Credit Spreads ...) am Markt beobachtbar sind, wird das zu bewertende Wertpapier auf Basis dieser Methoden bewertet.

Einfache Anleihen („plain vanilla bonds“) werden mittels Barwertermittlung unter Berücksichtigung der zum Stichtag 31.12.2023 gültigen Zinskurve und eines am Kapitalmarkt beobachtbaren Zinsaufschlages bewertet. Für die

Bewertung von einfach kündbaren Anleihen („single callables“) wird ein auf dem Hull-White Modell basierender Ansatz herangezogen. Dabei werden wiederum repräsentative Zinsaufschläge bzw. die am Stichtag 31.12.2023 gültigen Zinskurven als Datengrundlage verwendet. Einfach kündbare Anleihen werden mit einem „Ein-Faktorenmodell“ nach Hull-White bewertet. Die Umsetzung erfolgt über das Informationssystem Bloomberg, welches darüber hinaus die dafür nötigen Marktparameter in aktueller Form zur Verfügung stellt.

Die Zielsetzung bei der Verwendung eines Bewertungsverfahrens besteht darin, den Preis zu ermitteln, zu dem unter aktuellen Marktbedingungen am Bewertungsstichtag ein geordneter Geschäftsvorfall zwischen zwei unabhängigen Marktteilnehmern stattfinden könnte, im Zuge dessen der Vermögenswert verkauft oder die Schuld übertragen würde.

Die folgenden drei Bewertungsverfahren stehen dabei in Einklang mit Art. 10 Abs. 7 DelVO:

- **marktbasierter Ansatz** – nutzt Preise und andere relevante Information, die durch Markttransaktionen generiert werden und identische oder vergleichbare Vermögenswerte, Schulden oder eine Gruppe von Vermögenswerten und Schulden beinhaltet (z.B. einen Geschäftsbetrieb)
- **einkommensbasierter Ansatz** – wandelt zukünftige Beträge (Zahlungsströme oder Aufwendungen und Erträge) in einen einzigen aktuellen (abgezinsten) Betrag um, der die gegenwärtigen Markterwartungen hinsichtlich dieser zukünftigen Beträge widerspiegelt (Barwertmethode)
- **kostenbasierter Ansatz** – spiegelt den Betrag wider, der gegenwärtig erforderlich wäre, um die Dienstleistungskapazität eines Vermögenswerts zu ersetzen (aktuelle Wiederbeschaffungskosten)

Nicht beobachtbare Inputfaktoren werden zur Bemessung des beizulegenden Zeitwerts in dem Maße verwendet, wie relevante beobachtbare Inputfaktoren nicht zur Verfügung stehen. Ein Unternehmen entwickelt nicht beobachtbare Inputfaktoren unter Verwendung der in diesem Umstand bestmöglich verfügbaren Informationen, was unternehmens-eigene Daten beinhalten mag. Dabei sind alle Informationen über die von Marktteilnehmern getätigten Annahmen zu berücksichtigen, die verfügbar sind. Werden nicht beobachtbare Inputfaktoren verwendet, müssen die unternehmens-eigenen Daten angepasst werden.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die verwendete Bewertungsmethode je CIC-Kategorie zum Stichtag 31.12.2023:

Verwendete Bewertungsmethode	Asset- kategorie	Solvabilität II-Wert 2023
Notierte Marktpreise		38.947
Staatsanleihen	1	27.258
Unternehmensanleihen	2	11.690
Alternative Bewertungsmethoden		37.591
Staatsanleihen	1	2.603
Unternehmensanleihen	2	6.473
Organismen für gemeinsame Anlagen	4	26.150
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	7	2.365
Kapitalanlagen der fonds- und indexgebundenen Lebensversicherung:		
Alternative Bewertungsmethoden		35.322
Organismen für gemeinsame Anlagen	4	34.090
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	7	1.232
Gesamt		111.860

D.1.2.1.4 Wertminderungen von finanziellen Vermögenswerten

Die HYPO prüft zumindest an jedem Berichtsstichtag, ob objektive Hinweise für eine Wertminderung eines Vermögenswertes vorliegen. Alle Vermögenswerte werden auf spezifische Wertminderungen beurteilt.

Als Hinweise für einen Wertminderungsbedarf zählen insbesondere Zahlungsverzug, gescheiterte Sanierungsmaßnahmen, drohende Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung, Stundung von oder Verzicht auf Zahlungsverpflichtungen des Kreditnehmers bzw. die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens.

D.1.2.2 Latente Steuern

Die Höhe der latenten Steuern wird gemäß Artikel 15 DelVO berechnet. Die latenten Steuern in der ökonomischen Bilanz entsprechen den erwarteten zukünftigen Steuergutschriften (aktive latente Steuern) bzw. den erwarteten zukünftigen Steuerzahlungen (passive latente Steuern). Berechnungsgrundlage bilden die Unterschiedsbeträge zwischen dem Wert jedes einzelnen Vermögensgegenstands und jeder einzelnen Verbindlichkeit in der ökonomischen Bilanz und in der Steuerbilanz. Die so ermittelten Differenzen werden mit dem unternehmensindividuellen Steuersatz multipliziert. Es erfolgt keine Diskontierung der latenten Steuern. Permanente Differenzen zwischen der ökonomischen Bilanz und der Steuerbilanz lösen gemäß IAS 12 keine Steuerlatenzen aus.

Aktiven latenten Steuern darf nur dann ein positiver Wert zugeschrieben werden, wenn es wahrscheinlich ist, dass es künftig steuerpflichtige Gewinne geben wird, gegen die der latente Steueranspruch aufgerechnet werden kann, wobei allen etwaigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften über zeitliche Begrenzungen für den Vortrag noch nicht genutzter Steuergutschriften oder den Vortrag noch nicht genutzter steuerlicher Verluste Rechnung getragen wird.

Es gibt in Österreich keine zeitlichen Begrenzungen für den Vortrag noch nicht genutzter Steuergutschriften oder den Vortrag noch nicht genutzter steuerlicher Verluste.

Die HYPO gehört der steuerlichen Unternehmensgruppe der Grazer Wechselseitige Versicherung AG an. Die Berechnung der Steuerumlagen erfolgte entsprechend der Gruppen- und Steuerumlagevereinbarung nach der Belastungsmethode.

Der Ausweis der aktiven latenten Steuern in der ökonomischen Bilanz erfolgt unter dem Posten „Latente Steueransprüche“ der Aktiva, jener der passiven latenten Steuern unter dem Posten „Latente Steuerschuld“. Es erfolgt in der ökonomischen Bilanz keine Saldierung der aktiven latenten Steuern mit den ausgewiesenen passiven latenten Steuern.

In der ökonomischen Bilanz kam im Berichtsjahr in der HYPO ein Steuersatz von 23 % für die Ermittlung der latenten Steuern zur Anwendung. Im Jahresabschluss nach UGB/VAG wurden die aktiven latenten Steuern im Geschäftsjahr 2023 mit 4,3 % der temporären Bewertungsunterschiede angesetzt, um die zukünftigen Gewinnbeteiligungsansprüche der Versicherungsnehmer zu berücksichtigen.

Die temporären Bewertungsunterschiede ergeben sich im Abschlussjahr hauptsächlich aus den Anlagen (außer Vermögenswerte für fonds- und indexgebundene Verträge), den versicherungstechnischen Rückstellungen sowie den einforderbaren Beträgen aus Rückversicherungsverträgen.

Latente Steuern resultierend aus dem Ansatz von	Wert der Solvenz- bilanz 31.12.2023	Buchwert des lokalen Abschlusses 31.12.2023	Wert der Steuerbilanz 31.12.2023
	TEUR	TEUR	TEUR
Anlagen (außer Vermögenswerte für indexgebundene und fondsgebundene Verträge) und immaterielle Vermögensgegenstände	74.173	75.044	75.281
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen	-4.512	2.496	2.496
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer fonds- und indexgebundene Versicherungen)	57.950	66.454	59.756
Versicherungstechnische Rückstellungen – fonds- und indexgebundene Versicherungen	32.626	35.991	35.991
Sonstige	64	64	56

D.1.3 Änderungen von Ansatz und Bewertungsbasis bzw. Änderungen von Schätzungen während der Berichtsperiode

Für das Geschäftsjahr 2023 wurden keine Änderungen von Schätzungen vorgenommen.

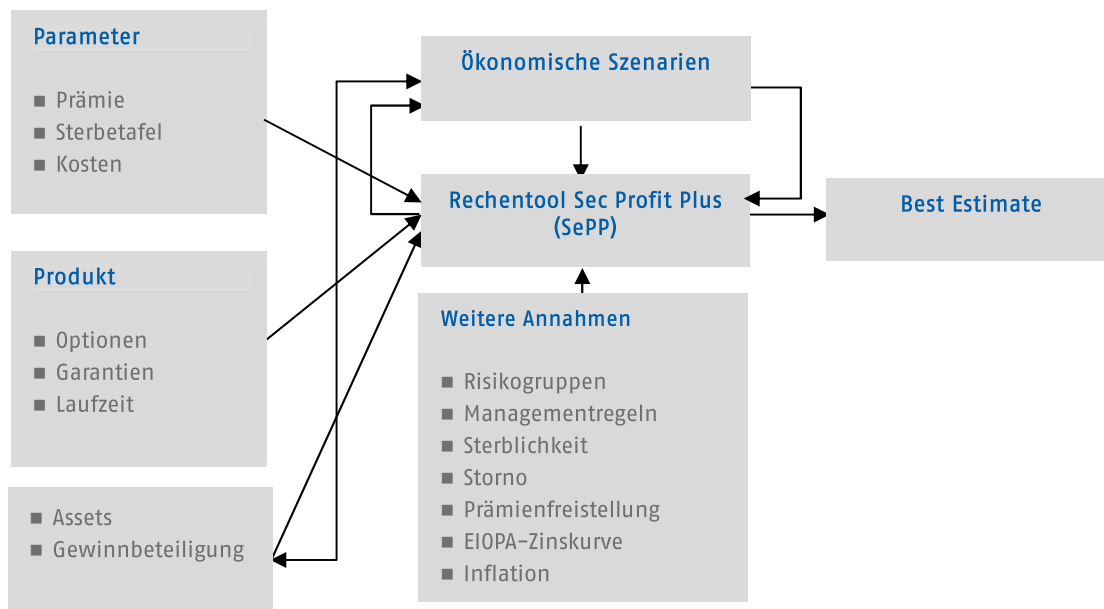
D.2 Versicherungstechnische Rückstellungen

D.2.1 Allgemeine Grundlagen der Berechnung

Die versicherungstechnischen Rückstellungen (vtR) stellen die Gesamtheit aller aktuellen Ansprüche der Versicherungsnehmer gegenüber der Versicherung dar. Sie werden für die Bilanz nach versicherungsmathematischen Prinzipien berechnet. Die vtR unter Solvency II setzen sich aus einem Best Estimate und einer Risikomarge zusammen. Die Berechnung der Risikomarge wird in Abschnitt D.2.3 erläutert.

Der Best Estimate im Bereich Leben ist vor allem aufgrund der langen Laufzeiten der Verträge und der damit verbundenen Abhängigkeit vom Kapitalmarkt mit Hilfe von Simulationsrechnungen zu bestimmen. Zunächst werden die aktuellen Stände aller Lebensversicherungsverträge ausgelesen. Anschließend werden je Vertrag die beim Vertragsabschluss vereinbarten Tarifmerkmale wie Rechenzins und Gewinnbeteiligung sowie die zugrundeliegenden Rechnungsgrundlagen erfasst. Für die Berechnung eines Marktwertes werden anstatt der mit Sicherheiten behafteten Rechnungsgrundlagen 1. Ordnung (wie Sterbetafeln oder Rechnungszins) Rechnungsgrundlagen 2. Ordnung verwendet, die beispielsweise keine Sicherheitszuschläge enthalten, sondern Erwartungswerte abbilden.

Für die Ermittlung der Rückstellung für die zukünftige Gewinnbeteiligung (FDB) erfolgt eine stochastische Modellierung der zukünftigen Kapitalerträge. Gemeinsam mit der Aktivseite werden mittels eines Szenarien-Generators ökonomische Szenarien simuliert, die abhängig von der simulierten ökonomischen Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung und der Managementregel zu unterschiedlichen erwarteten Auszahlungen der Gewinnbeteiligung führen. Der Mittelwert der Barwerte aller Szenarien ergibt den Best Estimate. Die Managementregel, die mit der aktuellen Geschäftspraxis und Geschäftsstrategie in Einklang steht, bestimmt die sukzessive Ausschüttung und Nachdotierung der Überschüsse an die Versicherten. Auf diese Weise wird der langfristige Verlauf des Best Estimates im Bereich Leben bestimmt. Die Berechnungen zum Best Estimate Leben werden in der simulationsgesteuerten Berechnungssoftware SePP durchgeführt. Die Kapitalgarantie der PZV wird in einem separaten Optionsmodell abgebildet.



Schematische Darstellung der Berechnung des Best Estimates Leben nach Solvency II

D.2.1.1 Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen nach Geschäftsbereichen

Die vtR unter Solvency II können brutto und netto, d. h. vor bzw. nach Anrechnung den Reinsurance Recoverables (den einforderbaren Beträgen aus Rückversicherungsverträgen), dargestellt werden. Die Reinsurance Recoverables werden als erwartete zukünftige Leistungen vom Rückversicherer, abzüglich der erwarteten zukünftig an den Rückversicherer zu

zahlenden Prämien, ermittelt. In der nachfolgenden Tabelle werden die vtR und die Reinsurance Recoverables in TEUR dargestellt:

LoB	Versicherungsart			31.12.2022			31.12.2023
		brutto	netto	Reins. Recoverables	brutto	netto	Reins. Recoverables
30	Versicherungen mit Gewinnbeteiligung	67.259	67.804	-545	57.965	58.450	-485
31	Fondsgebundene Versicherungen	30.779	34.150	-3.371	32.626	36.650	-4.024
32	Andere Lebensversicherungen	-17	-15	-2	-14	-11	-3
	Gesamt Leben	98.021	101.939	-3.918	90.577	95.089	-4.512

Die versicherungstechnischen Rückstellungen bestehen aus dem besten Schätzwert (Best Estimate) und der Risikomarge. Der Anteil des Best Estimate in TEUR an den gesamten vtR wird in nachfolgender Tabelle dargestellt (Darstellung der Risikomarge in Abschnitt D.2.3):

LoB	Versicherungsart			31.12.2022			31.12.2023
		Best Estimate		vtR	Best Estimate		vtR
30	Versicherungen mit Gewinnbeteiligung	66.935		67.259	57.780		57.965
31	Fondsgebundene Versicherungen	29.618		30.779	31.013		32.626
32	Andere Lebensversicherungen	-20		-17	-18		-14
	Gesamt Leben	96.533		98.021	88.775		90.577

Die Hauptursachen für die Veränderung des Best Estimates der LoB 30 vom Bilanzstichtag 2022 auf den Bilanzstichtag 2023 sind einerseits die rückläufige Bestandsentwicklung und andererseits die Weiterentwicklung des Berechnungsprogrammes. Eine leichte Abschwächung erfolgt über die gesunkene risikofreie Zinskurve. Änderungen in den Rechenparametern und der Wechsel des Bestandführungssystems spielen nur eine untergeordnete Rolle. Der Anstieg in LoB 31 resultiert vor allem aus Kurszuwächsen, Anpassungen im Berechnungsprogramm sowie in den Rechenparametern (erwartete Kosten). Die Veränderung in LoB 32 hat ihre Ursache vor allem in geänderten Rechenparametern (Kosten). Ein genereller Überblick über methodische Anpassungen und Änderungen in den Annahmen, die alle drei LoBs betreffen, wird in Abschnitt D.2.1.4 des vorliegenden Berichts angeführt.

D.2.1.2 Beschreibung des Unsicherheitsniveaus

Bei der Beschreibung der Unsicherheit der besten Schätzwerte ist zwischen den beiden Komponenten deterministisch und simuliert zu unterscheiden, da sich die Haupteinflussgrößen unterscheiden.

Der deterministische Best Estimate wird aus den folgenden 3 Größen berechnet:

- vertragsmäßige Cashflows,
- Diskontfaktoren und
- Wahrscheinlichkeiten.

Während die vertragsmäßigen Cashflows (bis auf die stochastischen Gewinnanteilsausschüttungen, die erst im Simulationsteil bestimmt werden) durch die Art der Vertragsvereinbarungen vollständig festgelegt sind, wird die Schätzung der Diskontierungsfaktoren mit der Vorgabe der risikofreien Zinskurve durch EIOPA wesentlich beeinflusst. Um diese Unsicherheit abschätzen zu können, werden neben den beiden Zinsschocks der SCR-Szenarien und den Szenarien diverser Stresstests regelmäßig eigene Szenarien erzeugt und im Zuge des ORSA durchgerechnet. Die Wahrscheinlichkeiten 2. Ordnung werden hausintern mit Hilfe mathematisch-statistischer Methoden geschätzt und unterliegen ebenfalls dem Risiko, dass die Erwartungen nicht entsprechend eintreten. Diverse Effekte von möglicherweise verzerrten Schätzwerten werden auch hier bereits durch die für die SCR-Berechnung erforderlichen Szenarien und dem ORSA-Bericht quantifiziert. Sensitivitätsanalysen dienen als zusätzliche Unterstützung zur Abschätzung von inhärenten Unsicherheiten.

Der simulierte Teil des besten Schätzwertes ist zusätzlich zu den obigen geschilderten Annahmen vom Finanzergebnis, den Managementregeln und vom Economic Scenario Generator (ESG) abhängig. Durch die geforderte Marktkonsistenz ist

der Spielraum von Abweichungen im Mittel äußerst gering, solange die Risikogrößen der modellierten Assets mit der Realität übereinstimmen. Für die Konstruktion der Zinskurven via Libor Market Model (LMM) gilt Ähnliches. Die Ausformulierung der Managementregel beeinflusst das Ergebnis am meisten, da der kumulierte Effekt von künftigen Handlungen und Unterlassungen massiv auf den Barwert der Gewinn-Cashflows wirkt. Deshalb wird Bedacht daraufgelegt, die Managementregel gemäß der tatsächlich gelebten Geschäftspraxis festzulegen.

D.2.1.3 Erläuterung der Bewertungsunterschiede nach Geschäftsbereichen

Die Buchwertrückstellungen werden nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (= Buchwert gemäß UGB/ VAG) ermittelt, die Marktwerte nach Solvency II nach dem Fair-Value-Prinzip (Bewertung erfolgt gemäß der Hierarchie der Verordnung (EU) Nr. 1126/2008). Die Berechnungsergebnisse zu den versicherungstechnischen Rückstellungen vor Rückversicherung nach beiden Bewertungsansätzen werden in nachfolgender Tabelle gegenübergestellt:

LoB	Versicherungsart	Solvency II	31.12.2022 UGB/VAG	Solvency II	31.12.2023 UGB/VAG
30	Versicherungen mit Gewinnbeteiligung	67.259	74.023	57.965	66.418
31	Fondsgebundene Versicherungen	30.779	34.449	32.626	35.991
32	Andere Lebensversicherungen	-17	51	-14	35
	Gesamt Leben	98.021	108.523	90.577	102.444

Die Unterschiede aus den verschiedenen Bewertungsansätzen sind in der folgenden Tabelle übersichtlich aufgeführt:

	UGB	Solvency II
Bewertung vtR Allgemein	Kein Ausfall der Gegenpartei	Ausfallwahrscheinlichkeit der Gegenparteien wird berücksichtigt
	Verhalten des VN wird nicht berücksichtigt	Verhalten des VN wird berücksichtigt
	Keine Vorschau auf die ökonomische Entwicklung	Ökonomische Entwicklung wird antizipiert
	Managementregeln werden einmalig angewendet	Managementregeln werden stufenweise an den Simulationspfad angepasst
	Keine Risikomarge. Bildung der versicherungstechnischen Rückstellungen nach dem Vorsichtsprinzip	Risikomarge als Sicherheitszuschlag für nicht absicherbare Risiken
vtR Leben	Versicherungsmathematisch errechneter Wert der Verpflichtungen einschließlich bereits zugeteilter und zugewiesener Gewinnanteile	Sämtliche wahrscheinlichkeitsgewichteten Cashflows einschließlich künftiger Überschussbeteiligungen
	Verwendung eines Rechenzinses unter Berücksichtigung der Höchstzinssatzverordnung	Verwendung einer von EIOPA veröffentlichten Zinskurve mit Auf- und Abwärtsschocks
	Rechnungsgrundlagen 1. Ordnung	Rechnungsgrundlagen 2. Ordnung
		Bildung einer zusätzlichen Rückstellung für Optionen und Garantien

Die Veränderungen, sowohl der Buchwerte als auch der Marktwerte in der oben angeführten Ergebnistabelle, ergeben sich aufgrund des gesunkenen Versicherungsbestandes und der Aktualisierung der Inputdaten.

D.2.1.4 Änderungen der Berechnungsannahmen

Im abgelaufenen Geschäftsjahr wurde die Berechnungssoftware SePP planmäßig weiterentwickelt. Ergänzend wurde der Prozess der Inputdatenverbesserung fortgesetzt. Die folgenden Änderungen im Vergleich zum Vorjahr sind in diesem Zusammenhang zu nennen:

Änderung der Inputdaten:

- Umstellung der Datenbasis für einzelvertragliche Daten vom Bestandsführungssystem KORIN auf K3;
- Aktualisierung der Sterbetafeln 2. Ordnung;

- Aktualisierung der Kostenfaktoren und Umstellung der Datenbasis für kalkulierte Kosten vom Bestandsführungssystem KORIN auf K3;
- Aktualisierung der Prämienfreistellungs- und der Stornowahrscheinlichkeiten;
- Aktualisierung erwarteter Rückversicherungsprovisionen und –gewinnanteile;
- Aktualisierung der Volatilitäten und Dividenden der relevanten Assetkategorien für die Simulationsberechnungen;
- Aktualisierung der Annahmen zur widmungsgemäßen Verwendung im Rahmen der Ermittlung der Kapitalgarantie der PZV.

Änderung in der Berechnungsmethodik:

- Bewertung von Anleihen in der LoB 30 (Renten im Direktbestand) im Rahmen der Ermittlung der zukünftigen Überschussbeteiligung gemäß „Hold-to-maturity“ (gemildertes Niederstwertprinzip);
- Weiterentwicklung der Limitierung der freien RfB in der Managementregel im Rahmen der Ermittlung der zukünftigen Überschussbeteiligung der LoB 30;
- Anpassung der Formel der Zinszusatzrückstellung gemäß der ab 28.12.2023 gültigen Änderung der Versicherungsunternehmen-Höchstzinssatzverordnung;
- Weiterentwicklung der Methode zur Berechnung des Best Estimates der fonds- und indexgebundenen Lebensversicherung (LoB 31; Modellierung der Abhängigkeit der Sparprämie und der Risikoprämie vom Depotwert).

D.2.1.5 Rechnungsgrundlagen zweiter Ordnung

Ein wesentlicher Treiber für den Unterschied zwischen Buchwert und Marktwert sind die Rechnungsgrundlagen 2. Ordnung. Diese betreffen die folgenden Einflussgrößen:

- Risikofreie Zinskurve
- Stornowahrscheinlichkeit
- Prämienfreistungswahrscheinlichkeit
- Sterblichkeit 2. Ordnung
- Kosten 2. Ordnung
- Kosteninflation

Als risikofreie Zinskurve wird die für den Bilanzstichtag relevante, von EIOPA vorgegebene Kurve (ohne Volatility Adjustment) angewandt. Diese hat einen starken Einfluss auf das Ergebnis der vtR. Die weiteren Rechnungsgrundlagen 2. Ordnung werden aufbauend auf unternehmensinternen Daten mit Hilfe versicherungsmathematischer Methoden ermittelt.

D.2.1.6 Statement zur Anwendung der Matching Anpassung und des relevanten Portfolios

Aufgrund des ausreichend hohen Solvabilitätsgrades wurde die Verwendung einer Matching Anpassung nicht in Erwägung gezogen.

D.2.1.7 Statement zur Anwendung der Volatilitätsanpassung

Aufgrund des hohen Solvabilitätsgrades wurde auf die Anwendung der Volatilitätsanpassung verzichtet.

D.2.1.8 Statement über die Verwendung des risikofreien Übergangzinssatzes

Auf die Verwendung eines risikofreien Übergangzinssatzes wurde aufgrund des hohen Solvabilitätsgrades verzichtet.

D.2.1.9 Statement zur Anwendung des vorübergehenden Abzuges (Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen)

Auf die Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß § 337 VAG 2016 wurde aufgrund des hohen Solvabilitätsgrades verzichtet.

D.2.2 Signifikante Vereinfachungen und Beschreibung des Unsicherheitsniveaus bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen

Die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen erfolgte gemäß den Vorschriften für versicherungstechnische Rückstellungen (Artikel 76 bis 86 der Solvency II-Richtlinie 2009/138/EG). Dabei wird hinsichtlich des Verhaltens der Versicherungsnehmer die folgende Annahme getroffen und Vereinfachungen angenommen: Das Verhalten der Versicherungsnehmer wird in Form von Storno- und Prämienfreistellungswahrscheinlichkeiten in den Rechnungsgrundlagen 2. Ordnung berücksichtigt.

D.2.3 Berechnung der Risikomarge

Die versicherungstechnischen Rückstellungen umfassen neben dem Best Estimate auch noch die Risikomarge. Die Berechnung der Risikomarge erfolgt entsprechend dem Standardmodell mit dem „Cost-of-Capital-Ansatz“. Die Überlegung dieses Ansatzes ist es, dass der Gesamtbestand an ein Referenzunternehmen übertragen wird, das risikofrei veranlagt und diesen Bestand abwickelt. Die Kosten für das Halten von Solvenzkapital für Risiken, die trotz risikofreier Veranlagung bestehen, werden durch die Risikomarge abgebildet. Der im Solvency II-Standardmodell vorgegebene Kapitalkostensatz liegt bei 6 %. Neben dem versicherungstechnischen Risiko sind auch unvermeidbare Marktrisiken, das Ausfallrisiko gegenüber Rückversicherern sowie das operationelle Risiko in die Kalkulation einzubeziehen. Dabei werden die zukünftigen SCRs auf Risikomodulebene für jedes einzelne Jahr und jede Line of Business bis zum Auslaufen des Bestandes projiziert, die Kosten für das Bereitstellen der zukünftigen Solvabilitätsanforderungen mit dem Kapitalkostensatz bestimmt und mit der risikolosen Zinskurve abgezinst. Die angewandte Methode entspricht inhaltlich der Simplifikation Nr. 1 der EIOPA-Leitlinie zur Bewertung von versicherungstechnischen Rückstellungen (EIOPA-BoS-14/166 DE).

Die Berechnung hat zunächst gesamt zu erfolgen und ist anschließend auf die Lines of Business nach Rückversicherung zu verteilen. Die Aufteilung der Risikomarge auf die LoBs erfolgt mittels einer isolierten Berechnung der Entwicklung des versicherungstechnischen Risikos je LoB über alle Jahre und Verteilung der gesamthaft ermittelten Risikomarge auf die LoBs anhand dessen.

Die folgende Tabelle zeigt die gesamte versicherungstechnische Rückstellung (brutto vor Rückversicherung) und die Risikomargen je LoB als davon Position, wie sie in die Solvenzbilanz übernommen werden.

LoB	Versicherungsart	31.12.2022		31.12.2023	
		Risikomarge	vtR	Risikomarge	vtR
30	Versicherungen mit Gewinnbeteiligung	325	67.259	185	57.965
31	Fondsgebundene Versicherungen	1.161	30.779	1.613	32.626
32	Andere Lebensversicherungen	3	-17	3	-14
Gesamt Leben		1.488	98.021	1.802	90.577

D.3 Sonstige Verbindlichkeiten

D.3.1 Erläuterung der Bewertungsunterschiede je Klasse von Verbindlichkeiten

D.3.1.1 Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen

Unter diesem Posten werden die im Jahresabschluss gemäß UGB/VAG unter den Posten „Sonstige Rückstellungen“ ausgewiesenen Beträge erfasst. Darin enthalten sind auch Rückstellungen für noch nicht bezahlte Provisionen, Rückstellungen für noch nicht konsumierte Urlaube sowie Rückstellungen für Jubiläumsgelder.

Die IFRS normieren in IAS 37.36 den Ansatz der Rückstellungen mit dem wahrscheinlichsten Wert bzw. mit dem Erwartungswert gem. IAS 37.39. Aus derzeitiger Sicht ergeben sich in dieser Position keine wesentlichen Abweichungen zum Buchwert gemäß UGB/VAG. Der Wert der sonstigen nichtversicherungstechnischen Rückstellungen im Jahresabschluss nach UGB/VAG kann daher zum 31.12.2023 in Höhe von TEUR 64 in die Solvenzbilanz übernommen werden.

D.3.1.2 Latente Steuerschulden

Die passiven latenten Steuern belaufen sich in der ökonomischen Bilanz zum 31.12.2023 auf TEUR 1.567. Im Jahresabschluss nach UGB/VAG zum 31.12.2023 waren keine passiven latenten Steuern zu bilden. Hinsichtlich weiterer Erläuterungen sowie der Darstellung der latenten Steuern wird auf die Ausführungen in Abschnitt D.1.2.2 verwiesen.

D.3.1.3 Verbindlichkeiten aus dem direkten Versicherungsgeschäft und Verbindlichkeiten an Versicherungsnehmer

Unter diesem Posten werden Verbindlichkeiten aus Prämienvorauszahlungen der Versicherungsnehmer sowie Verbindlichkeiten an Vermittler ausgewiesen. Der Wert der ökonomischen Bilanz entspricht dem Buchwert im Jahresabschluss gemäß UGB/VAG und beträgt zum Bewertungsstichtag 31.12.2023 TEUR 39.

D.3.1.4 Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern

Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern sind die aus den Abrechnungen für die abgegebene Rückversicherung resultierenden, auszugleichenden Verbindlichkeiten. Eine Aufrechnung mit Forderungen ist nur insoweit vorzunehmen, als diese Aufrechnung am Abschlussstichtag rechtlich zulässig ist; eine Aufrechnung mit Depotforderungen ist jedoch keinesfalls zulässig.

Der Wert der Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern beträgt zum Bilanzstichtag TEUR 211. Es ergeben sich keine Unterschiede zwischen dem Ansatz der ökonomischen Bilanz und dem Buchwert im Jahresabschluss nach UGB/VAG.

D.3.1.5 Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)

Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung) werden gemäß § 211 Abs. 1 UGB mit dem Erfüllungsbetrag bewertet. Der Wert der Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung) beträgt zum Bewertungsstichtag TEUR 468. Es ergeben sich keine Unterschiede zwischen dem Ansatz der ökonomischen Bilanz und dem Buchwert im Jahresabschluss gemäß UGB/VAG.

D.3.2 Beurteilungen, die wesentlich die Wertansätze beeinflussen können

D.3.2.1 Latente Steuern

Die risikomindernde Wirkung von latenten Steuern (Verlustausgleichsfähigkeit von latenten Steuern [AdjDT]) in der ökonomischen Bilanz beruht darauf, dass im Verlustfall passive latente Steuern möglicherweise gesenkt oder aktive latente Steuern erhöht werden können.

Die Verlustausgleichsfähigkeit von latenten Steuern (AdjDT) entspricht gemäß Art. 207 Abs. 1 DelVO der Summe aus der Basiskapitalanforderung (BSCR), der Anpassung der Verlustausgleichsfähigkeit durch die versicherungstechnischen Rückstellungen (AdjTP) und der Kapitalanforderung für das operationelle Risiko, multipliziert mit dem unternehmensindividuellen Steuersatz.

Die Verlustausgleichsfähigkeit von latenten Steuern ist betragsmäßig mit dem niedrigeren Wert des gemäß Art. 207 DelVO ermittelten Betrages bzw. mit dem in der ökonomischen Bilanz ausgewiesenen Betrag der saldierten passiven latenten Steuern begrenzt und wird als Abzugsposten vom SCR berücksichtigt.

Hinsichtlich weiterer Ausführungen wird auf Abschnitt D 1.2.2 verwiesen.

D.3.2.2 Rentenzahlungsverpflichtungen

In der HYPO bestanden weder in der ökonomischen Bilanz noch im Jahresabschluss nach UGB/VAG zum 31.12.2023 Rückstellungen für Abfertigungen oder Pensionen.

D.3.3 Änderungen von Ansatz und Bewertungsbasis bzw. Änderungen von Schätzungen während der Berichtsperiode

Für das Geschäftsjahr 2023 wurden keine Änderungen von Schätzungen bzw. Änderungen von Ansatz und Bewertungsbasis der sonstigen Verbindlichkeiten vorgenommen.

D.4 Alternative Bewertungsmethoden

Gemäß Art. 9 Abs. 4 DelVO ist die Verwendung von abweichenden Methoden zur Bewertung zulässig, wenn die verwendeten Methoden

1. auch im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses oder des konsolidierten Abschlusses herangezogen werden,
2. die Bewertungsmethode mit Artikel 75 der Solvency II-Richtlinie im Einklang steht,
3. das Unternehmen diesen Vermögenswert bzw. diese Verbindlichkeit nicht nach IFRS bewertet,
4. eine Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten nach den IFRS für das Unternehmen mit Kosten verbunden ist, die gemessen an seinen Verwaltungsaufwendungen insgesamt unverhältnismäßig wären.

Die HYPO setzt nur in unwesentlichem Umfang alternative Bewertungsmethoden, soweit wie oben dargestellt UGB/VAG Werte übernommen werden, zur Ermittlung des Wertansatzes in der ökonomischen Bilanz ein.

D.5 Sonstige Angaben

Alle wesentlichen Informationen betreffend die Bewertung für Solvabilitätszwecke sind in den vorhergehenden Abschnitten enthalten.

E Kapitalmanagement

E.1 Eigenmittel

Unter Solvency II richtet sich das Eigenmittelerfordernis eines Versicherungsunternehmens nach dessen tatsächlichem Risikoprofil (vgl. Ausführungen in Kapitel C). Je höher die Risiken, denen ein Versicherungsunternehmen ausgesetzt ist, desto höher ist die Solvenzkapitalanforderung (SCR) bzw. die Mindestkapitalanforderung (MCR), die das Unternehmen mit anrechenbaren Eigenmitteln zu bedecken hat.

Die Bestimmung der Eigenmittel, die zur Bedeckung von SCR und MCR angerechnet werden dürfen, basiert auf einem dreistufigen Verfahren:

Im ersten Schritt werden die Eigenmittel in der ökonomischen Bilanz als Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten berechnet. Dieser Überschuss wird in der Darstellung der ökonomischen Bilanz in Kapitel D ausgewiesen. Die ökonomische Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten weicht allerdings von der Bewertung nach bestehenden UGB/VAG-Rechnungslegungsvorschriften ab (vgl. Ausführungen in Kapitel D). Die in der ökonomischen Bilanz ausgewiesenen Eigenmittel werden als Basiseigenmittel bezeichnet. Zu den Basiseigenmitteln dürften auch sogenannte nachrangige Verbindlichkeiten gezählt werden. Die Kapitalmanagementleitlinie der HYPO sieht derzeit keine Emission solcher Verbindlichkeiten vor. Ergänzende Eigenmittel können von den Gesellschaftern zum Ausgleich von Verlusten eingefordert werden, sind nicht in der ökonomischen Bilanz enthalten und dürfen nur nach Genehmigung der Finanzmarktaufsicht angerechnet werden. Eine Aufnahme ergänzender Eigenmittel ist in der geltenden Kapitalmanagementleitlinie HYPO nicht vorgesehen.

Im zweiten Schritt werden die Eigenmittelbestandteile in drei Klassen („Tiers“) eingeteilt, da diese entsprechend ihrer Verfügbarkeit und Laufzeit in unterschiedlichem Ausmaß Verluste auffangen können. Die HYPO weist in ihrer ökonomischen Bilanz im Wesentlichen Eigenmittelbestandteile aus, die unbefristet, frei von Belastungen und ständig verfügbar sind und somit als Tier 1-Kapital klassifiziert werden können. Zum Bilanzstichtag 31.12.2023 weist die HYPO auch Tier 3-Eigenmittelbestandteile aus, die aus dem Ansatz aktiver latenter Steuern resultieren.

Zuletzt erfolgt gegebenenfalls eine Begrenzung der Anrechnungsfähigkeit von Tier 1-, Tier 2- und Tier 3-Kapital, da einzelne Eigenmittelbestandteile im Ernstfall keine vollständige Verlustausgleichsfähigkeit besitzen.

Die HYPO hat in der unternehmensinternen Kapitalmanagementleitlinie die Zielsetzung formuliert, ausschließlich Basis-eigenmittel in Tier 1-Qualität zu halten.

Um dieses Ziel zu erreichen, sind bei Kapitalmaßnahmen insbesondere folgende Regeln einzuhalten:

- Es dürfen nur ordentliche Aktien ausgegeben werden. Dabei sind die für die Aktienemission geltenden gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.
- Es ist darauf zu achten, dass alle Eigenmittelbestandteile jederzeit voll eingezahlt bzw. durch werthaltige Vermögenswerte bedeckt sind.
- Es ist darauf zu achten, dass die Eigenmittelbestandteile nicht durch das Bestehen von Vereinbarungen oder verbundenen Geschäften oder als Folge einer Gruppenstruktur, durch die die Wirksamkeit als Kapital unterlaufen wird, belastet sind.
- Es dürfen weder nachrangige Verbindlichkeiten gemäß § 170 Abs. 1 Z 2 VAG 2016 noch ergänzende Eigenmittel gemäß § 171 VAG 2016 ausgegeben werden.
- Es dürfen keine eigenen Aktien gehalten werden.

Laut Gesetz und Satzung der HYPO obliegt der Hauptversammlung der HYPO die Beschlussfassung über Dividendenzahlungen. Der Vorstand hat der Hauptversammlung einen Vorschlag zur Dividendenzahlung zu unterbreiten. Der Vorschlag ist im Hinblick auf wirtschaftliche und strategische Interessen aller Stakeholder (insbesondere, aber nicht ausschließlich der Aktionäre) zu entwickeln, hat aber jedenfalls folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

- die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die gesellschafts- und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen über die Dividendenzahlungen;
- die jederzeitige Ausstattung des Unternehmens mit ausreichenden Eigenmitteln zur Erfüllung der Eigenmittelanforderungen zum 31.12. des letzten Geschäftsjahres;
- wesentliche Geschäftsereignisse seit dem 31.12. des letzten Geschäftsjahres, die einen negativen Einfluss auf die Eigenmittel und die Erfüllung der Eigenmittelanforderungen erwarten lassen;
- die Detailplanung für das laufende Geschäftsjahr bzw. die daraus resultierende Prognose der Eigenmittel und der Eigenmittelanforderungen;
- den mittelfristigen Kapitalmanagementplan bzw. die daraus resultierende Prognose der Eigenmittel und der Eigenmittelanforderungen.

Bei dem Vorschlag an die Hauptversammlung hat der Vorstand darauf zu achten, dass durch die Dividendenauszahlung weder der aktuelle noch der prognostizierte Solvabilitätsgrad auf unter 125 % fällt.

E.1.1 Eigenkapital nach UGB/VAG

Das eingezahlte Kapital der HYPO beträgt per 31.12.2023 TEUR 5.089 (VJ: TEUR 5.089) und besteht aus 700.000 Stück Aktien. Die Gesellschaft hält keinerlei eigene Aktien.

Das Eigenkapital der HYPO gemäß Jahresabschluss nach UGB/VAG zum 31.12.2023 beträgt TEUR 12.620 (VJ: TEUR 11.168) und stellt sich wie folgt dar:

Eigenkapital	31.12.2023 TEUR	31.12.2022 TEUR
I. Grundkapital		
Nennbetrag	5.089	5.089
II. Kapitalrücklagen		
gebundene	296	296
III. Gewinnrücklagen		
1. Gesetzliche Rücklage	213	213
2. Freie Rücklage	6.184	5.114
IV. Risikorücklage	559	559
V. Bilanzgewinn	280	-102
<i>davon Verlustvortrag</i>	<i>-102</i>	<i>6</i>

E.1.2 Eigenmittel nach Solvency II

Die sich aus der ökonomischen Bilanz zum 31.12.2023 ergebenden Eigenmittel setzen sich aus den in der folgenden angeführten Übersicht dargestellten Positionen zusammen.

Die HYPO verfügt weder über nachrangige Verbindlichkeiten gemäß § 170 Abs. 1 Z 2 VAG 2016 noch über ergänzende Eigenmittel gemäß § 171 VAG 2016. Daher entspricht die Summe der Eigenmittel der Summe der Basiseigenmittel.

Aufgrund der vorliegenden Eigenschaften sind die Basiseigenmittel der HYPO zum Stichtag 31.12.2023 in Höhe von TEUR 16.733 (VJ: TEUR 12.999) gemäß Art. 93 Abs. 1 lit. a RRL (§ 172 Abs. 1 VAG 2016) und Art. 69 bis Art. 71 DelVO als „Tier 1“ und „Tier 3“ zu klassifizieren. Tier 1-Eigenmittel sind in unbegrenzter Höhe zur Bedeckung von SCR und MCR anrechenbar. Tier 3-Eigenmittel ergeben sich ausschließlich aus Überhängen aktiver latenter Steuern. Sie sind für die Bedeckung der Mindestkapitalanforderung nicht anrechenbar.

	Gesamt 31.12.2023 TEUR	davon Tier 1 unbegrenzt TEUR	davon Tier 3 TEUR	Gesamt 31.12.2022 TEUR	davon Tier 1 unbegrenzt TEUR	davon Tier 3 TEUR
Eingezahltes Grundkapital	5.089	5.089	0	5.089	5.089	0
Kapitalrücklagen	296	296	0	296	296	0
Überschussfonds	5.795	5.795	0	2.813	2.813	0
Ausgleichsrücklage	4.873	4.873	0	3.465	3.465	0
Betrag in Höhe des Werts der latenten Netto-Steueransprüche	680	0	680	1.335	0	1.335
Summe der Basiseigenmittel	16.733	16.053	680	12.999	11.664	1.335

Der Überschussfonds in Höhe von TEUR 5.795 (VJ: TEUR 2.813) enthält jene künftigen Überschussbeteiligungen an Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigte, die aus den noch nicht erklärten Beträgen der zum Berechnungsstichtag festgesetzten Rückstellung für erfolgsabhängige Prämienrückerstattung in der Lebensversicherung resultieren. Die Rückstellung für erfolgsabhängige Prämienrückerstattung darf gemäß § 92 Abs. 5 VAG 2016 nur für die Gewinnbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden. Sie kann in Ausnahmefällen aufgelöst werden, um im Interesse der Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigten einen Notstand abzuwenden.

Die Ausgleichsrücklage (Reconciliation Reserve) entspricht dem Gesamtüberschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten abzüglich den in Art. 70 Abs. 1 DelVO genannten Posten. Sie beträgt zum Stichtag 31.12.2023 TEUR 4.874 (VJ: TEUR 3.465). Die Erhöhung im Vergleich zum Vorjahr ist vor allem auf einen verhältnismäßig starken Anstieg des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten zurückzuführen. Dies resultiert insbesondere aus einem Rückgang des Best Estimates im Bereich Leben (ohne fonds- und indexgebundener Lebensversicherung), der sowohl aus dem Bestandsrückgang als auch der Weiterentwicklung des Berechnungsprogrammes resultiert (siehe Kapitel D.2.1.4). Eine Abschwächung des Anstieges des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten erfolgt über einen höheren Abzug aus den Sonstigen Basiseigenmitteln über einen gestiegenen Überschussfonds. Dies hat seine Ursache ebenfalls in der Weiterentwicklung der Berechnungsmethodik für den Best Estimate Leben (ohne fonds- und indexgebundener Lebensversicherung). Es ist geplant, eine Dividende in Höhe von 254 TEUR (VJ: keine Dividende) auszuschütten.

Die Ausgleichsrücklage der HYPO errechnet sich daher wie folgt:

	Gesamt 31.12.2023 TEUR	Gesamt 31.12.2022 TEUR
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	16.988	13.253
Vorhersehbare Dividenden, Ausschüttungen und Entgelte	-254	-254
Sonstige Basiseigenmittelbestandteile	-11.860	-9.533
Ausgleichsrücklage (Reconciliation Reserve)	4.874	3.465

E.1.3 Erläuterung der Bewertungsunterschiede

Der Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten in der ökonomischen Bilanz beträgt zum Stichtag 31.12.2023 TEUR 16.988 (VJ: TEUR 13.253). Die Bewertungsunterschiede zwischen dem Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten in der ökonomischen Bilanz und dem Eigenkapital nach UGB/VAG setzen sich aus den folgenden Positionen zusammen:

Bewertungsunterschiede	31.12.2023 TEUR	31.12.2022 TEUR
Eigenkapital nach UGB/VAG	12.620	11.168
Unterschied in der Bewertung der Vermögenswerte	-5.933	-7.280
Unterschied in der Bewertung versicherungstechnischer Rückstellungen	11.868	10.502
Unterschied in Ansatz und Bewertung sonstiger Verbindlichkeiten	-1.567	-1.136
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	16.988	13.253

Der Unterschied in der Bewertung der Vermögenswerte resultiert daraus, dass die in der ökonomischen Bilanz angesetzten Marktwerte niedriger sind als die Buchwerte in der Bilanz nach UGB/VAG. Da der Wertansatz für die versicherungstechnischen Rückstellungen in der ökonomischen Bilanz ebenfalls deutlich unter jenem in der Bilanz nach UGB/VAG liegt, ergibt sich nach Berücksichtigung der Bewertung der sonstigen Verbindlichkeiten insgesamt ein positiver Effekt auf den Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten.

E.1.4 Latente Steuern

Die errechneten latenten Steueransprüche (DTA) der HYPO betragen per 31.12.2023 TEUR 2.247. Die latenten Steueransprüche ergeben sich in erster Linie aus den Reinsurance Recoverables und aus den Best Estimates Life.

Die latenten Netto-Steueransprüche, die sich aus der Differenz der latenten Steueransprüche und der latenten Steuerverbindlichkeiten ergeben, betragen per 31.12.2023 TEUR 680. In dieser Höhe werden somit in den Eigenmitteln der HYPO Tier 3 Eigenmittel ausgewiesen. Die latenten Netto-Steueransprüche wurden in voller Höhe angesetzt, da die HYPO über den Planungshorizont steuerliche Gewinne in ausreichender Höhe erwartet. Weiters gehört die HYPO der steuerlichen Unternehmensgruppe der Grazer Wechselseitige Versicherung AG an, wodurch gewährleistet ist, dass an den Gruppenträger überrechnete steuerliche Verluste durch entsprechende Steuerumlagen abgegolten werden.

E.2 Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung

Die HYPO berechnet die Solvenzkapitalanforderung (SCR) mit der Solvency II-Standardformel.

Diese soll einen Kapitalbedarf widerspiegeln, der es der Gesellschaft ermöglicht, unvorhergesehene Verluste im nächsten Jahr aufzufangen. Das SCR ist so kalibriert, dass es einem Value at Risk der Basiseigenmittel zu einem Konfidenzniveau von 99,5 % über den Zeitraum eines Jahres entspricht oder anders ausgedrückt: Es wird ein „1 in 200“-Jahren-Ruinergebnis simuliert. Die Kalibrierung gewährleistet, dass alle quantifizierbaren Risiken, denen das Versicherungsunternehmen ausgesetzt ist, berücksichtigt werden.

Die HYPO verwendet bei der Anwendung der Standardformel weder Vereinfachungen für einzelne Module oder Submodule noch unternehmensspezifische Parameter noch das Matching Adjustment. Auch wurde von der Anwendung des Volatility Adjustments kein Gebrauch gemacht. Die Solvenzkapitalanforderung der HYPO betrug zum Abschlussstichtag 31.12.2023 TEUR 4.981 (VJ: TEUR 5.030) und setzt sich nach Risikomodulen wie folgt zusammen:

		31.12.2022	31.12.2023	+/- VJ %	Anteil am SCR
		TEUR	TEUR		
Risiko immaterielles Vermögen		0	0	0 %	0 %
Marktrisiko	Zinsrisiko	928	172	-81 %	3 %
	Aktienrisiko	1.467	2.216	51 %	44 %
	Immobilienrisiko	0	0	0 %	0 %
	Spreadrisiko	3.267	3.138	-4 %	63 %
	Konzentrationsrisiko	433	233	-46 %	5 %
	Fremdwährungsrisiko	1.035	1.258	22 %	25 %
	Diversifikation	-2.124	-1.509	-29 %	-30 %
	GESAMT	5.006	5.507	10 %	111 %
Ausfallsrisiko der Gegenparteien		713	501	-30 %	10 %
Versicherungs- technisches Risiko LEBEN	Sterblichkeitsrisiko	77	54	-30 %	1 %
	Langlebigkeitsrisiko	57	48	-16 %	1 %
	Invaliditätsrisiko	3	0	-95 %	0 %
	Stornorisiko	954	1.138	19 %	23 %
	Kostenrisiko	999	1.040	4 %	21 %
	Revisionsrisiko	0	0	0 %	0 %
	Katastrophenrisiko	92	72	-22 %	1 %
	Diversifikation	-430	-420	-2 %	-8 %
	GESAMT	1.752	1.932	10 %	39 %
Basis SCR (BSCR)		5.953	6.442	8 %	129 %
Operationelles Risiko		314	267	-15 %	5 %
Anpassungen vt. RSt. (AdjTP)		-1.236	-1.728	40 %	-35 %
Anpassungen latente Steuern (AdjDT)		0	0	0 %	0 %
Anpassungen (Adjustmentterms)		-1.236	-1.728	40 %	-35 %
SCR (Eigenmittelerfordernis)		5.030	4.981	-1 %	100 %

Der Anstieg des Basis SCR um TEUR 489 ist auf eine Steigerung des Marktrisikos um TEUR 501 zurückzuführen. Dem entgegen wirkt der Rückgang des Ausfallsrisikos um TEUR 212. Die Risikominderungseffekte aus den Adjustmentterms sind im Vergleich zum Vorjahr um TEUR 491 höher.

Die Solvabilitätsquote, welche das Verhältnis der anrechenbaren Eigenmittel zum SCR darstellt, beträgt basierend auf den Berechnungen der Standardformel zum Stichtag 31.12.2023 336,0 % (VJ: 246,9 %). Die Erhöhung in der Solvabilitätsquote zum 31.12.2023 ist darauf zurückzuführen, dass dem Anstieg der Eigenmittel ein verhältnismäßig stärker rückläufiges SCR gegenübersteht. Die Eigenmittelausstattung war im gesamten Berichtszeitraum angemessen erfüllt.

Die Mindestkapitalanforderung (MCR) stellt das Mindestausmaß an Kapital dar, das das Versicherungsunternehmen zu jedem Zeitpunkt halten muss, um seine Geschäftstätigkeit weiter ausüben zu können.

Die Berechnung des MCR erfolgt in einem dreistufigen Verfahren entsprechend den Solvency II-Berechnungsvorschriften:

Das lineare MCR wird als Funktion des Netto-Best-Estimates, der netto verrechneten Prämien und des Risikokapitals für Lebensversicherung ermittelt, die mit vorgegebenen Faktoren zu multiplizieren sind.

Für das in Schritt 1 errechnete lineare MCR wird geprüft, ob es zwischen 25 % und 45 % des SCR liegt. Ist dies der Fall, dann wird das lineare MCR weiterverwendet für den dritten Schritt der Berechnungen. Liegt das lineare MCR jedoch unter 25 %, dann werden 25 % des SCR in Schritt 3 angesetzt. Liegt es über 45 %, dann gehen 45 % des SCR in die Berechnungen des Schrittes 3 ein.

Es wird geprüft, ob der Wert aus Schritt 2 über einer gesetzlich vorgegebenen absoluten Untergrenze liegt. Ist dies der Fall, dann entspricht das Ergebnis aus Schritt 2 (unter Berücksichtigung der 25-%- bzw. 45-%-Schranke) dem MCR. Führt das Berechnungsergebnis aus Schritt 2 zu einem geringeren Wert als die absolute Untergrenze, dann wird das MCR auf diese Untergrenze angehoben.

Das MCR der HYPO entspricht zum Bilanzstichtag der gesetzlich vorgegebenen absoluten Untergrenze für Lebensversicherungsunternehmen gemäß § 193 Abs. 2 VAG 2016 in Höhe TEUR 4.000 (VJ: TEUR 4.000). Das Verhältnis der anrechenbaren Eigenmittel zum MCR belief sich auf 401,3 % (VJ: 291,6 %).

Die Höhe des Risikominderungsbetrags aus latenten Steuern beträgt per 31.12.2023 TEUR 0.

E.3 Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung

Nicht relevant.

E.4 Unterschiede zwischen der Standardformel und etwa verwendeten internen Modellen

Nicht relevant.

E.5 Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung und Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung

Nicht relevant.

E.6 Sonstige Angaben

Alle wesentlichen Angaben wurden in den vorhergehenden Abschnitten gemacht.

Graz, am 15. März 2024
Der Vorstand



Glossar

Credit Spread:

Credit Spread (englisch für „Renditespanne“) ist im Finanzwesen ein Anglizismus für die Rendite-Differenz zwischen einem verzinslichen Vermögensgegenstand und einem risikofreien Referenzzinssatz gleicher Laufzeit. Er soll die zusätzliche Risikoprämie zeigen, die ein Investor erhält, wenn er nicht risikolos investieren will.

Delphi-Methode:

Experten-Interviews in mehreren Runden zur Ermittlung der Risikohöhe und der Eintrittswahrscheinlichkeit. Typische und extreme Ergebnisse der Vorrunde werden den Experten vor jeder neuen Runde offengelegt. In der HYPO sind die Runden Einschätzung durch Risk Owner, Diskussion mit lokalem Risikomanager, Einzelgespräch beim Workshop und das Management-Gespräch.

Derivate:

Derivate sind Instrumente des Terminhandels, und man versteht darunter Finanzinstrumente, deren Wert aus der Entwicklung des Wertes eines oder mehrerer Basiswerte (Underlyings) abgeleitet wird. Der Wert des Derivates orientiert sich am Wert des Underlyings, in positiver oder negativer Abhängigkeit.

Diversifikationseffekt:

Reduzierung des Gefährdungspotenzials durch die Diversifizierung, die sich aus der Tatsache ergibt, dass das negative Resultat eines Risikos durch das günstigere Resultat eines anderen Risikos ausgeglichen werden kann, wenn diese Risiken nicht voll korreliert sind.

Investment Grade:

Ein Investment Grade ist die Bezeichnung für bzw. ein erreichbarer Status von Unternehmen oder Wertpapieren, die eine gute Bonität aufweisen und somit „Investmentqualität“ aufweisen. Als Mindest-Rating für Investment Grade gilt ein Rating von BBB (Standard & Poor's) bzw. Baa (Moody's). Anlagen unterhalb dieser Grenze werden als Non-Investment-Grade bezeichnet, da sie meist spekulativer Natur und mit höheren Risiko verbunden sind.

Korrelation:

Maß für den linearen Zusammenhang zwischen zwei Merkmalen.

SCR-Quote:

Die SCR-Quote stellt das Verhältnis der Eigenmittel zur regulatorischen Solvenzkapitalanforderung gemäß Solvency II dar.

Solvabilität:

Eigenmittelausstattung eines Versicherungsunternehmens

Szenarioanalysen:

Analysen der Auswirkungen einer Kombination verschiedener Ereignisse

Value at Risk:

Der Value at Risk ist eine anerkannte Kennzahl zur Bewertung von Risiken. Ein Value at Risk von 1 Mio. EUR mit einem Konfidenzniveau von 95 % und bei einer Haltedauer von 1 Jahr bedeutet, dass der potenzielle Verlust innerhalb 1 Jahres mit einer Wahrscheinlichkeit von 95 % den Betrag von 1 Mio. EUR nicht überschreiten wird.

Versicherungssumme:

Finanzielle Obergrenze der Leistung, die der Versicherer zu erbringen hat. In der Regel entspricht die Versicherungssumme folgendem Wert:

a) Sachversicherung: Neuwert der versicherten Sachen.

b) Haftpflicht: Summe, bis zu der bei Haftung des Versicherungsnehmers die Deckung übernommen wird.



ANHANG ZUM BERICHT ÜBER
DIE SOLVABILITÄT UND FINANZLAGE
MELDETABELLEN ZUM 31.12.2023

www.hypo-versicherung.at


HYPO
VERSICHERUNG

Inhaltsverzeichnis

alle Angaben in TEUR

S.02.01.02	Bilanz
S.05.01.02	Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Geschäftsbereichen
S.12.01.02	Versicherungstechnische Rückstellungen in der Lebensversicherung und in der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung
S.23.01.01	Eigenmittel
S.25.01.21	Solvenzkapitalanforderung – für Unternehmen, die die Standardformel verwenden
S.28.01.01	Mindestkapitalanforderung – nur Lebensversicherungs- oder nur Nichtlebensversicherungs- oder Rückversicherungstätigkeit

		TEUR
Vermögenswerte		C0010
Immaterielle Vermögenswerte	R0030	0
Latente Steueransprüche	R0040	2.247
Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen	R0050	0
Sachanlagen für den Eigenbedarf	R0060	0
Anlagen (außer Vermögenswerten für indexgebundene und fondsgebundene Verträge)	R0070	74.173
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	R0080	0
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	R0090	0
Aktien	R0100	0
Aktien – notiert	R0110	0
Aktien – nicht notiert	R0120	0
Anleihen	R0130	48.023
Staatsanleihen	R0140	29.861
Unternehmensanleihen	R0150	18.162
Strukturierte Schuldtitel	R0160	0
Besicherte Wertpapiere	R0170	0
Organismen für gemeinsame Anlagen	R0180	26.150
Derivate	R0190	0
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten	R0200	0
Sonstige Anlagen	R0210	0
Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge	R0220	35.322
Darlehen und Hypotheken	R0230	0
Policendarlehen	R0240	0
Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen	R0250	0
Sonstige Darlehen und Hypotheken	R0260	0
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen von:	R0270	-4.512
Nichtlebensversicherungen und nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	R0280	0
Nichtlebensversicherungen außer Krankenversicherungen	R0290	0
nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	R0300	0
Lebensversicherungen und nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen	R0310	-489
nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	R0320	0
Lebensversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen	R0330	-489
Lebensversicherungen, fonds- und indexgebunden	R0340	-4.024
Depotforderungen	R0350	0
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	R0360	90
Forderungen gegenüber Rückversicherern	R0370	0
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	R0380	91
Eigene Anteile (direkt gehalten)	R0390	0
In Bezug auf Eigenmittelbestandteile fällige Beträge oder ursprünglich eingeforderte, aber noch nicht eingezahlte Mittel	R0400	0
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	R0410	2.365
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	R0420	137
Vermögenswerte insgesamt	R0500	109.913

31.12.2023

Solvabilität II-Wert

		TEUR
Verbindlichkeiten		C0010
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung	R0510	0
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)	R0520	0
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0530	0
Bester Schätzwert	R0540	0
Risikomarge	R0550	0
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung)	R0560	0
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0570	0
Bester Schätzwert	R0580	0
Risikomarge	R0590	0
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	R0600	57.950
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)	R0610	0
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0620	0
Bester Schätzwert	R0630	0
Risikomarge	R0640	0
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	R0650	57.950
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0660	0
Bester Schätzwert	R0670	57.762
Risikomarge	R0680	189
Versicherungstechnische Rückstellungen – fonds- und indexgebundene Versicherungen	R0690	32.626
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0700	0
Bester Schätzwert	R0710	31.013
Risikomarge	R0720	1.613
Eventualverbindlichkeiten	R0740	0
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	R0750	64
Rentenzahlungsverpflichtungen	R0760	0
Depotverbindlichkeiten	R0770	0
Latente Steuerschulden	R0780	1.567
Derivate	R0790	0
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	R0800	0
Finanzielle Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	R0810	0
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	R0820	39
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	R0830	211
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	R0840	468
Nachrangige Verbindlichkeiten	R0850	0
Nicht in den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	R0860	0
In den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	R0870	0
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	R0880	0
Verbindlichkeiten insgesamt	R0900	92.925
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	R1000	16.988

5.05.01.02

Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Geschäftsbereichen

in TEUR

5.05.01.01.02: Life

		Geschäftsbereich für: Lebensversicherungsverpflichtungen						Lebensrückversicherungs- verpflichtungen		Gesamt
		Kranken- versicherung	Versicherung mit Überschuss- beteiligung	Index- und fondsgebundene Versicherung	Sonstige Lebens- versicherung	Renten aus Nichtlebens- versicherungs- verträgen und im Zusammenhang mit Krankenver- sicherungs- verpflichtungen	Renten aus Nichtlebens- versicherungsverträgen im Zusammenhang mit anderen Versicherungs- verpflichtungen (mit Ausnahme von Krankenversicherungs- verpflichtungen)	Krankenrück- versicherung	Lebensrück- versicherung	
		C0210	C0220	C0230	C0240	C0250	C0260	C0270	C0280	C0300
Gebuchte Prämien										
Brutto	R1410	0	3.727	3.040	25	0	0	0	0	6.792
Anteil der Rückversicherer	R1420	0	193	167	12	0	0	0	0	372
Netto	R1500	0	3.533	2.874	12	0	0	0	0	6.419
Verdiente Prämien										
Brutto	R1510	0	3.768	3.040	25	0	0	0	0	6.833
Anteil der Rückversicherer	R1520	0	210	166	15	0	0	0	0	391
Netto	R1600	0	3.558	2.874	10	0	0	0	0	6.443
Aufwendungen für Versicherungsfälle										
Brutto	R1610	0	11.384	4.414	-1	0	0	0	0	15.796
Anteil der Rückversicherer	R1620	0	49	1	0	0	0	0	0	50
Netto	R1700	0	11.334	4.412	-1	0	0	0	0	15.746
Angefallene Aufwendungen	R1900	0	422	178	-9	0	0	0	0	591
Bilanz – Sonstige versicherungstechnische Aufwendungen/Einnahmen	R2510									-166
Gesamtaufwendungen	R2600									425
Gesamtbetrag Rückkäufe	R2700	0	1.385	2.140	0	0	0	0	0	3.525

Versicherungstechnische Rückstellungen in der Lebensversicherung und in der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung

	Versicherung mit Überschussbeteiligung	Index- und fondsgebundene Versicherung		Sonstige Lebensversicherung			Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen (mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen)	In Rückdeckung übernommenes Geschäft	Gesamt (Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschl. fondsgebundenes Geschäft)	Krankenversicherung (Direktversicherungsgeschäft)			Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen	Krankenrückversicherung (in Rückdeckung übernommenes Geschäft)	Gesamt (Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung)	
		Verträge ohne Optionen und Garantien	Verträge mit Optionen oder Garantien	Verträge ohne Optionen und Garantien	Verträge mit Optionen oder Garantien	Verträge ohne Optionen und Garantien				Verträge mit Optionen oder Garantien						
	Co020	Co030	Co040	Co050	Co060	Co070	Co080	Co090	Co100	Co150	Co160	Co170	Co180	Co190	Co200	Co210
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0010															
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0020															
Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge																
Bester Schätzwert																
Bester Schätzwert (brutto)	R0030	57.780		0	31.013		0	-18	0	0	88.775					
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	R0080	-485		0	-4.024		0	-3	0	0	-4.512					
Bester Schätzwert abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen - gesamt	R0090	58.265		0	35.037		0	-14	0	0	93.287					
Risikomarge	R0100	185	1.613			3			0	0	1.802					
Betrag bei Anwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen																
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0110															
Bester Schätzwert	R0120															
Risikomarge	R0130															
Versicherungstechnische Rückstellungen - gesamt	R0200	57.965	32.626			-14			0	0	90.577					

**S.23.01.01
Eigenmittel**

in TEUR

		Gesamt	Tier 1 – nicht gebunden	Tier 1 – gebunden	Tier 2	Tier 3
		C0010	C0020	C0030	C0040	C0050
Basiseigenmittel vor Abzug von Beteiligungen an andere Finanzbranchen im Sinne von Artikel 68 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35						
Grundkapital (ohne Abzug eigener Anteile)	R0010	5.089	5.089			
Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio	R0030	296	296			
Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen	R0040					
Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit	R0050					
Überschussfonds	R0070	5.795	5.795			
Vorzugsaktien	R0090					
Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio	R0110					
Ausgleichsrücklage	R0130	4.873	4.873			
Nachrangige Verbindlichkeiten	R0140					
Betrag in Höhe des Werts der latenten Netto-Steueransprüche	R0160	680				680
Sonstige, oben nicht angeführte Eigenmittelbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden	R0180					
Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen						
Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen	R0220					
Abzüge						
Abzug für Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten	R0230					
Gesamtbetrag der Basiseigenmittel nach Abzügen	R0290	16.733	16.053	0	0	680
Ergänzende Eigenmittel						
Nicht eingezahltes und nicht eingefordertes Grundkapital, das auf Verlangen eingefordert werden kann	R0300	0				
Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen, die nicht eingezahlt und nicht eingefordert wurden, aber auf Verlangen eingefordert werden können	R0310	0				
Nicht eingezahlte und nicht eingeforderte Vorzugsaktien, die auf Verlangen eingefordert werden können	R0320	0				
Eine rechtsverbindliche Verpflichtung, auf Verlangen nachrangige Verbindlichkeiten zu zeichnen und zu begleichen	R0330	0				
Kreditbriefe und Garantien gemäß Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG	R0340	0				
Andere Kreditbriefe und Garantien als solche nach Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG	R0350	0				
Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG	R0360	0				
Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung – andere als solche gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG	R0370	0				
Sonstige ergänzende Eigenmittel	R0390	0				
Ergänzende Eigenmittel gesamt	R0400	0				
Zur Verfügung stehende und anrechnungsfähige Eigenmittel						
Gesamtbetrag der zur Erfüllung der SCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel	R0500	16.733	16.053	0	0	680
Gesamtbetrag der zur Erfüllung der MCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel	R0510	16.053	16.053	0	0	
Gesamtbetrag der zur Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel	R0540	16.733	16.053	0	0	680
Gesamtbetrag der zur Erfüllung der MCR anrechnungsfähigen Eigenmittel	R0550	16.053	16.053	0	0	
SCR	R0580	4.981				
MCR	R0600	4.000				
Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur SCR	R0620	335,97%				
Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur MCR	R0640	401,33%				

Ausgleichsrücklage

		C0060
Ausgleichsrücklage		
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	R0700	16.988
Eigene Anteile (direkt und indirekt gehalten)	R0710	0
Vorhersehbare Dividenden, Ausschüttungen und Entgelte	R0720	254
Sonstige Basiseigenmittelbestandteile	R0730	11.860
Anpassung für gebundene Eigenmittelbestandteile in Matching-Adjustment-Portfolios und Sonderverbänden	R0740	
Ausgleichsrücklage	R0760	4.873
Erwartete Gewinne		
Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Lebensversicherung	R0770	4.771
Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Nichtlebensversicherung	R0780	0
Gesamtbetrag des bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinns (EPIFP)	R0790	4.771

S.25.01.21

in TEUR

Solvenzkapitalanforderung – für Unternehmen, die die Standardformel verwenden

		Brutto-Solvenz- kapitalanforderung C0110	USP C0090	Vereinfachungen C0120
Marktrisiko	R0010	5.507		0
Gegenparteausfallrisiko	R0020	501		
Lebensversicherungstechnisches Risiko	R0030	1.932	0	0
Krankenversicherungstechnisches Risiko	R0040	0	0	0
Nichlebensversicherungstechnisches Risiko	R0050	0	0	0
Diversifikation	R0060	-1.498		
Risiko immaterieller Vermögenswerte	R0070	0		
Basissolvenzkapitalanforderung	R0100	6.442		

		C0100
Berechnung der Solvenzkapitalanforderung		
Operationelles Risiko	R0130	267
Verlustrückstellungsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen	R0140	-1.728
Verlustrückstellungsfähigkeit der latenten Steuern	R0150	0
Kapitalanforderung für Geschäfte nach Artikel 4 der Richtlinie 2003/41/EG	R0160	0
Solvenzkapitalanforderung ohne Kapitalaufschlag	R0200	4.981
Kapitalaufschlag bereits festgesetzt	R0210	0
Solvenzkapitalanforderung	R0220	4.981

		Brutto-Solvenz- kapitalanforderung C0110	USP C0090	Vereinfachungen C0120
Weitere Angaben zu SCR				
Kapitalanforderung für das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko	R0400	0		
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für den übrigen Teil	R0410	0		
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Sonderverbände	R0420	0		
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Matching-Adjustment-Portfolios	R0430	0		
Diversifikationseffekte aufgrund der Aggregation der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für Sonderverbände nach Artikel 304	R0440	0		

S.28.01.01

Mindestkapitalanforderung – nur Lebensversicherungs- oder nur Nichtlebensversicherungs- oder Rückversicherungstätigkeit

Bestandteil der linearen Formel für Lebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen

$MCR_{(L)}$ – Ergebnis

	C0040
R0200	2.251

		Bester Schätzwert (nach Abzug der Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungs-technische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Gesamtes Risikokapital (nach Abzug der Rückversicherung/Zweckgesellschaft)
		C0050	C0060
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung – garantierte Leistungen	R0210	55.829	
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung – künftige Überschussbeteiligungen	R0220	2.436	
Verpflichtungen aus index- und fondsgebundenen Versicherungen	R0230	35.037	
Sonstige Verpflichtungen aus Lebens(rück)- und Kranken(rück)versicherungen	R0240	0	
Gesamtes Risikokapital für alle Lebens(rück)versicherungsverpflichtungen	R0250		95.158

Berechnung der Gesamt-MCR

	C0070
Lineare MCR	R0300 2.251
SCR	R0310 4.981
MCR-Obergrenze	R0320 2.241
MCR-Untergrenze	R0330 1.245
Kombinierte MCR	R0340 2.241
Absolute Untergrenze der MCR	R0350 4.000

	C0070
Mindestkapitalanforderung	R0400 4.000